

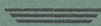
Arbeiten des uckermärkischen Museums- und
Geschichts-Vereins zu Prenzlau

Herausgegeben vom Vereins-Vorstand

H e f t 11

Der
uckermärkische Adel
zur Zeit Joachims II.

Ein Beitrag zur Geschichte der
Uckermark im 16. Jahrhundert



von
Dr. Werner Siebarth

Der Uckermärkische Adel zur Zeit Joachims II.

Ein Beitrag zur Geschichte der
Uckermark im 16. Jahrhundert

von
Dr. Werner Siebarth

Meinen Eltern
und den Kennern und Freunden
der uckermärkischen Geschichte

Im folgenden nur das letzte Kapitel der Gesamtuntersuchung abgedruckt. Verfasser und Verein stellen bei Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse den Abdruck der übrigen Teile in Aussicht. Die Anlage der hier nicht abgedruckten Kapitel wird aus beigefügter Inhaltsangabe (s. u. S. 63/64) ersichtlich.

Der Adel gegenüber der Landbevölkerung.

Für die Erfassung des Problems der gutsherrlich¹⁾-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Uckermark²⁾ des 16. Jahrhunderts ist der Hinweis auf den Vorgang der ersten Kolonisation und Germanisierung dieses Gebiets von nicht untergeordneter Bedeutung. Im Anschluß an die Frage der Besiedelung der Mark Brandenburg ist es zu einer Kontroverse zwischen Vertretern zweier entgegengesetzten Theorien gekommen. Die eine Richtung, eingeschlagen besonders von Korn, Knapp und Keil³⁾, führte zur Annahme, daß der Markgraf ursprünglich einziger Grundherr und Kolonisator in den Marken gewesen sei, ihm nur zuerst auch die angesetzten Bauern untertan gewesen und erst im Laufe einer mehrhundertjährigen Entwicklung unter die Botmäßigkeit der Ritter gekommen seien, die damit das System der landesherrlichen Hoheitsrechte durchlöchern hätten. Im Gegensatz zu dieser Ansicht wurde die These aufgestellt, im wesentlichen von Meitzen, Großmann und Ernst⁴⁾ vertreten, daß die grundherrliche Stellung der Ritter gegenüber den untertänigen Bauern, wie sie nach den Bedeverträgen von 1280/82 und dem Landbuch Karls IV. von 1375⁵⁾ anzunehmen ist, seit Beginn der Kolonisation vorhanden gewesen sei. Denn die Ritter hätten selbst das Werk der Kolonisation betrieben und dabei sogleich die angesetzten Bauern unter ihre Obrigkeit gezwungen. Daß es zu derart gegensätzlichen Auffassungen

1) Die Herausbildung der Gutsherrschaft im Osten, die der Grundherrschaft im Westen Deutschlands hat besonders G. v. Below in seiner Aufsatzsammlung: Territorium u. Stadt, 1. Aufl. Münch. 1900, S. 1/64 deutlich gemacht.

2) Hier wie im folgenden, wenn anders nicht besonders vermerkt, das Stolpirische Ländchen mit einbezogen, das sich — doch nur im wesentlichen — mit dem heutigen Angermünder Kreise deckt.

3) L. Korn, Geschichte d. bäuerlichen Rechtsverhältnisse i. d. M. Brdbg. bis 1700 (Z. f. Rechtsgesch. 11); G. F. Knapp, D. Bauernbefreiung u. d. Ursprung d. Landarbeiter i. d. älteren Teilen Preußens, 2 Tle., Lpz. 1887, derselbe auch in F. B. P. G. 1; F. Keil, D. Landgemeinde i. d. östl. Provinzen Preußens, Lpz. 1890, (Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik 43).

4) A. Meitzen, D. Boden u. d. landwirtschaftl. Verhältnisse d. Pr. Staates, 6 Bde., Bln. 1868/1901; Fr. Großmann, Über d. gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse i. d. Mark Brdbg. vom 16. bis 18. Jh. (in Schmollers staats- u. sozialwissenschaftl. Forsch. Bd. IX Heft 4, Lpz. 1890), in seiner phil. Dissertation, Bln. 1889, handelte der Verfasser über den gleichen Gegenstand mit dem veränderten Titel: „... vom 15. bis 18. Jh.“; A. Ernst, Zur Entstehung d. Gutsherrschaft in Brdbg. in F. B. P. G. 22, 1909.

5) Die alte leider noch unentbehrliche Ausgabe v. E. Fidicin, Bln. 1856,

hat kommen können, ist in dem völligen Mangel an Dorfgründungsurkunden aus der Zeit der Germanisierung begründet. So ist jede Behauptung nur durch Rückschlüsse und Vergleiche zu stützen. Die divergenten Theorien haben jedenfalls beide die tatsächlichen Verläufe entstellt, indem sie die Mark Brandenburg als viel zu einheitlich und zu wenig landschaftlich gegliedert charakterisierten. Vielmehr ist zwischen den Verhältnissen etwa der Alt- und eines großen Teils der Mittelmark und denen der Neu- und Uckermark zu scheiden. Abgesehen davon, daß das Uckerland¹⁾ unmittelbar an Pommern grenzt, ein Gebiet, in dem die slavischen Grundherren ein außerordentliches Maß von Eigentumsrechten über die Dorfgemarkungen besaßen, und somit diese Zustände auf die Formen der Kolonisation der Uckermark abgefärbt haben werden, legt die Vermutung, daß die Ritter bei der Kolonisierung dieser Landschaft eine gewichtige Rolle gespielt haben, die Tatsache nahe, daß knapp eineinhalb Jahrhunderte nach den Anfängen der Kolonisation des Uckerlandes, 1375, nach dem statistischen Bericht des Landbuches die Lage der Bauern ziemlich ungünstig gewesen war. Wenn es auch im Hinblick darauf, daß schon in der Zeit zwischen der Kolonisierung und der Statistik von 1375 die Besitzer von Hufen und Einnahmen überaus häufig gewechselt hatten und eine erhebliche Verschiebung währenddessen im Besitzrecht zugunsten der Ritterschaft erfolgt war, gewagt ist, bloß aus dem Landbuch Rückschlüsse auf die ursprüngliche Verteilung des Bodens und der Hebungen zu ziehen, so ist es doch beachtlich, daß nach jenem nur noch 15% der uckermärkischen Dörfer Schulzenhufen aufwiesen²⁾, während für den Teltow solche in 28% Dörfern, für die Zauche in fast allen Dörfern festzustellen waren. An uckermärkischen Herrnhöfen gibt das Landbuch bereits 169 an, und das Verhältnis zwischen bäuerlichen und ritterlichen Hufen betrug 1375 in der Uckermark $7079\frac{1}{2} : 1052\frac{3}{4}$, während sich das Verhältnis im Barnim wie $7499 : 766$, im Teltow $2919 : 282$, in der Zauche sogar wie $2374 : 62$ stellte³⁾. Unaufhaltsam entwickelte sich der Prozeß einer Verdrängung der vom Adel unabhängigen Bauern durch ihn weiter, immer mehr Bauern gerieten in die Untertänigkeit der Adelsgeschlechter. Als dann nach dem Ausgang des Mittelalters die Periode einsetzte, in der sich der Adel stärker an die Scholle band, in der sich der Stand der Großgrundbesitzer in den ersten Ansätzen herausbildete, suchte der Adel seine Vorrechte gegenüber den Hintersassen weiter auszudehnen. Das Bauernlegen, die Einziehung wertvoller Hufen, und die Schollenpflichtigkeit der Untersassen, deren Verpflichtung, bei Abwanderung Ersatz zu stellen, weniger der Einfluß der Re-

¹⁾ Über die Einzelheiten der uckerm. Besiedelung vgl. R. Ohle: D. Besiedlung d. Uckerm. u. d. Gesch. ihrer Dorfkirchen, Prenzl. 1913, u. als wertvolle Ergänzung u. Vertiefung K. Bruns-Wüstefeld: D. Uckerm. in slavischer Zeit, ihre Kolonisation u. Germanisierung (in A. U. G.-V. Heft 5) 1919.

²⁾ vgl. Bruns-Wüstefeld, S. 209.

³⁾ vgl. Großmann S. 7 u. H. Spangenberg S. 218.

zeption des römischen Rechtes¹⁾ haben die Position der Adligen erheblich gestärkt. Im 15. und 16. Jahrhundert gewannen die ritterlichen Besitzungen stätig an Umfang, wozu auch die Okkupation der wüsten Hufen durch die ritterlichen Grundherren beitrug. Zu den seit Kolonisation des Landes in ritterschaftlichem Besitz befindlichen Ländereien und Hebungen gerieten schon besiedelte in landwirtschaftlicher Nutzung stehende Dörfer und Dorfanteile mit den von deren Bewohnern aufzubringenden dinglichen und persönlichen Leistungen unter den Anspruch und die Gewalt der ritterlichen Grundherrschaften. Genaue Angaben über den Umfang der landesherrlichen Veräußerungen²⁾ können bei der Lückenhaftigkeit der Überlieferung nicht geboten werden. Bei alledem wurde die Stellung der Bauern, der ursprünglichen Hufner wie der Kossäten, durch die Ritterschaft nicht bloß quantitativ, auch qualitativ eingengt, wurde die ungünstige Lage der Bauernschaft verschärft. Als 1518 der brandenburgische Landtagsabschied³⁾ erfolgte, der das gutsherrlich-bäuerliche Problem aufwarf, wurde festgestellt, daß schon „vermöge“ eines „alten Vertrags“⁴⁾ die Schollenhörigkeit der untertänigen einst mit Erbzinsrecht begabten Bauern bestand, die noch 1383 in einem Weistum über die Freizügigkeit der Bauern der uckermärkischen Ritterschaft nicht zugebilligt worden war.⁵⁾ Dazu wurde 1518 das Verbot für die Hintersassen des Abzugs ins Ausland erlassen und der Gesindezwangsdienst eingeführt. Auch war eine beträchtliche Reichweite der patrimonialen Gerichtsbarkeit anerkannt worden. 1527⁶⁾ hatte dann Joachim I. unumwunden der Ritterschaft zugestanden, keinem Bauern das Geleit zu geben, ehe er den Edelmann gehört. Zu Beginn dieses neuen Zeitraums, der mit dem endenden 15. Jahrhundert einsetzte, ging der Adel an die intensive Auswertung des Grundes und Bodens, betrieb Getreideexport, brauchte nunmehr zugleich eine große Zahl von Arbeitskräften, deren eigene Hufen nur gleichsam nebenher bestellt werden konnten. So bildete zielbewußt der grundbesitzende Adel die alten Abgaben der Untersassen, Pacht, Zins und Bede (pactus, census, precaria), von denen die Bede eine öffentlich-rechtliche Auflage, Pacht und Zins rein grundherrliche Abgaben darstellten, die übrigens in dieser neuen Epoche ineinander überliefen, deren Unterschiede sich allmäh-

¹⁾ den Großmann mit Recht gegenüber Korn nicht allzu hoch anschlägt.

²⁾ Eine wesentliche Bereicherung haben demgegenüber die Domanalbesitzungen erst wieder durch die Säkularisation der Kloster-, Stifts- und Kirchengüter unter Joachim II. erfahren.

³⁾ s. G. W. v. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. cont., vol. 2, Bln. 1833, S. 224 f.

⁴⁾ Über die Frage, ob der 1484 für die altmärkische Ritterschaft ausgestellte Vertrag darunter zu verstehen ist, vgl. F. Großmann, Dissertation, S. 14 Anm. 2.

⁵⁾ G. St.-A. Rep. 78 vol. 4 fol. 14 v, vgl. Geschl. v. Arnim, Urkk.-Buch Nr. 13.

⁶⁾ Landtagsabschied, s. Mylius VI 1, p. 19.

lich verwischten, in Frondienste um. Seit dem Jahre 1521 ist dann faktisch, wenn auch nicht nominell regelmäßig der Hufenschoß, eine ausnahmslos ländliche Hintersassensteuer, erhoben worden. Die uckermärkisch-stolpirische Hufenschoßkasse hatte ihren Sitz in Prenzlau, die übrigens schon im 16. Jahrhundert ebenso wie die für Altmark und Prignitz ihre Bedeutung gegenüber der mittelmärkisch-ruppinischen einbüßte.¹⁾ Nun bei dem neuen agrarischen Großbetrieb war es eine erhebliche Störung desselben und Schädigung des adligen Gutsbesitzers, besonders in Zeiten der Ernte und der Bestellung der Äcker, wenn die bedrückten Bauern aus dem Lande abwanderten und die schützenden Mauern der Städte sie aufnahmen. So sah sich Joachim I. am 15. Juli 1515 in der Stadtordnung für Prenzlau²⁾ genötigt, gegenüber der Stadt zu vermerken: „Wo aber gleichwohl die Bauren entwichen und hernachmals in unser Stadt kämen, soll der Raht sie nicht leiden, sondern an ihre Herren weisen, so lange sie sich mit ihren herren Vertragen und ihr Gutt verwehret haben.“ Dies ist in knappen Zügen der Stand der Dinge bis zum Einsetzen der Periode, die hier schärfer zu beleuchten ist, des zweiten Drittels des 16. Jahrhunderts.

Überblickt man das archivalische Material hinsichtlich der Einstellung des zweiten Joachim zu dem Problem: Adel und Hintersassen, so ist festzustellen, daß der Kurfürst im ganzen eine vermittelnde Haltung zu den beiden Bevölkerungsklassen einnahm. Er hat sich dafür eingesetzt, daß die Bauern nicht durch allzuviel Dienste beschwert wurden, die der Adel von ihnen forderte. Dennoch ist der Prozeß einer allmählichen Mehrbelastung der Bauernschaft durch den Adel auch unter seiner Regierung weitergelaufen. Denn einer solchen Verschlechterung der Lage der Untersassen hätte nur durch einschneidende Schutzmaßnahmen für die sozial und wirtschaftlich Unterliegenden erfolgreich entgegengewirkt werden können. Dazu aber, daß solche Maßregeln nicht getroffen wurden und daß die Existenz des Bauernstandes nicht allzu beträchtlich gebessert wurde, mußten den Kurfürsten mehrere Erwägungen bestimmen: War er doch selbst, zumal nach der Säkularisation des altkirchlichen Besitzes, ein großer Gutsherr in seinen Landen und mußte dahin zu wirken suchen, Dienste der bäuerlichen Untertanen in steigendem Maße beanspruchen zu können. Er mußte sich bemühen, seine Fürstenstellung privatwirtschaftlich nutzbar zu machen. Vor allem aber schimmert in den landesherrlichen Reskripten beständig die Abhängigkeit durch, in die Joachim II. durch seine Schuldenmasse gegenüber den Oberständen geraten war. Besonders deshalb war ihm ein energisches Vorgehen zugunsten der Bauern unmöglich gemacht.

¹⁾ Alle Nachforschungen über den Verbleib der Akten der uckermärkisch-stolpirischen Hufenschoßkasse sind bisher leider ergebnislos gewesen. Diese Akten würden für die Zeit nach Schaffung des ständischen Kreditwerkes, 1549—1550, zweifellos eine wertvolle Ergänzung zur Finanz- und Beamten-geschichte des Uckerlandes liefern.

²⁾ s. Riedel A XXI, S. 383/88.

Andererseits verhinderten neben der Absicht, den Adel nicht zu erheblich zu stärken und in einer ihm, dem Kurfürsten, schon ohnehin viel zu überragenden Position im Lande zu festigen, folgende Tatbestände eine uneingeschränkte Herabdrückung der bäuerlichen Untertanen: Während, wie erwähnt, die ältere Forschung, besonders Korn, einen unheilvollen Einfluß des rezipierten römischen Rechts auf die Stellung der Bauern annahm, dessen Anwendung in der Mark Brandenburg durch den Entwurf der Kammergerichtsordnung von 1516¹⁾ angeordnet wurde, ist vielmehr festzuhalten, daß die römisch-rechtlichen Grundsätze der gelehrten Räte der Erhaltung des bäuerlichen Eigentums günstig gewesen sein müssen. Nach römischem Recht besteht keine Möglichkeit einer willkürlichen Wegnahme des Eigentums wider Willen des Eigentümers. So dann hatte der Landesherr bei Unterstützung des Adels gegen die Masse der Untersassen zu bedenken, daß jede Verringerung des Bauernlandes den fiskalischen Steuerertrag verminderte, der nach der Zahl der Bauernhufen berechnet wurde. Allerdings wurde demgegenüber ein Kompromiß gefunden — das heißt für den Adel eine neue Einschränkung seines seit dem Mittelalter bis ans 16. Jahrhundert bestehenden wichtigen Privilegs der persönlichen Freiheit von Abgaben an den Landesfürsten —, indem die Adligen für alle ohne Konsens ausgekauften Hufen den Hufenschuß zu entrichten hatten.²⁾

So bestanden allermeist Voraussetzungen dafür, daß die Position der Bauern gebessert wurde und wieder auch nicht. Jedenfalls ist es völlig verständlich, wenn der Kurfürst eine unsichere, schwankende Haltung in der kritischen Frage des Verhältnisses zwischen Adel und bäuerlichen Untertanen eingenommen hat.

Es hat sich so Joachim II. den Beschwerden seiner Untertanen aus der Bauernschaft nicht völlig verschließen können, und wir haben Nachrichten überkommen, daß die „armen Leute“ über ihre Bedrückung durch die ritterlichen Grundherren bewegliche Klage führten. Solche Berichte sind zum größten Teil nicht im Original überliefert. Vielmehr hören wir von ihnen in den zahlreicher erhaltenen Repliken des Adels, in denen er mit mehr oder weniger einleuchtenden Beteuerungen seiner Schuldlosigkeit aufwartete. Jedenfalls wird, wenn auch nicht immer, doch in der überwiegenden Zahl der Fälle das Recht auf seiten der ziemlich jeder Willkür des Adels ausgesetzten Bauern gewesen sein. Tat dann der Kurfürst zumindest seinen Unwillen über die ungebührliche Behandlung der Untersassen kund, so gab er sich meist schon den Anschein des Wieder-ausgesöhnt-seins, nachdem der Junker in demütigster Form seinem eigenen Ungemach Ausdruck verliehen hatte und in kindlicher Bescheidenheit, zutiefst aber in geschickter Hindeutung auf das patriarchalische Verhältnis zum Landes-

1) s. Mylius, c. c. M. II 1, Nr. 1, Sp. 1.

2) vgl. M. Haß, D. kurm. Stände, S. 198.

vater diesen bat, er möchte doch wieder „sein gnedigster Herre sein und pleiben und ihn seines alten gebrauchs nicht entsetzen“. Es mußte schon eine besonders rohe Gewalttat vorgefallen sein, wenn der Kurfürst einen Adligen zur Bestrickung an bestimmtem Tage zu früher Tagesstund' in sein Torstüblein¹⁾ befahl. In der Uckermark hat sich zur Zeit Joachims II. kein Fall von schwererer Bestrafung eines Adligen wegen Vergehens gegen Untersassen ereignet. Anschuldigungen durch solche gegen den Adel sind allerdings wiederholt erfolgt. Zumeist hatte es jedoch sein Bewenden, wie gesagt, mit einer höflichen, doch fast immer bestimmten Zurückweisung der Beschuldigung und Bestreitung der zur Last gelegten Tat. Bald nach 1545, genauer nicht datierbar, war ein Schreiben²⁾ an den Kurfürsten von Baltzer v. Sparr zu Greiffenberg abgegangen, worin dieser sich gegen die Anschuldigung verwahrte, er habe seine Leute zu außerordentlichen Diensten gezwungen. Er äußerte, der Kurfürst sei durch seine Kommissare in der Sache, den Landvogt Hans v. Arnim und den Angermünder Amtshauptmann Bartelt Flans, nicht recht unterrichtet, er versicherte, seine Rechte nicht übertreten zu haben und nicht willkürlich ausdehnen zu wollen, jedoch die ihm seit alters zustehenden in vollem Umfange zu fordern. Im übrigen bäte er seinen Landesherrn um gnädige Aufnahme in dessen alte Huld. Am 2. Februar 1551³⁾ berichtete Landvogt Hans v. Arnim dem Kurfürsten, daß er dessen Schreiben über die Armen Leute zu Thymen und Bredereiche, dem Amt Himmelpfort zugehörig, erhalten habe. Er habe beabsichtigt, sich sogleich gegen die Beschuldigung, als habe er die Bauern beider Dörfer mit ungewöhnlichen Diensten beschwert, beim Kurfürsten persönlich zu rechtfertigen, sei dazu jedoch gegenwärtig außerstande, weil er mit Leibeschwachheit befallen sei. Nach Genesung werde er eine Rücksprache mit dem Kurfürsten haben. Zugleich machte er Mitteilung von den Schandtaten des Himmelpforter Schreibers, der des Henkers wert und mit einer Geldtruhe nach Berlin entlaufen sei. Trotz seiner umfangreichen Besitzungen sind verhältnismäßig sehr wenige Klagen über den Landvogt erhoben worden. Soweit ich in die Eigenart seiner Persönlichkeit eingedrungen bin, ist das nicht etwa darauf zurückzuführen, daß wegen seiner hervorragenden Stellung und der Gunst, in der er bei Joachim II. stand, die Untersassen jedes Einreichen einer Beschwerdeschrift gegen jenen für erfolglos halten mußten, als daß er auch in gerechtem Verhalten zu den Hintersassen viele seiner Standesgenossen übertraf, immerhin wegen seiner Barmitteltheit auch leichter übertreffen konnte.

Am entscheidendsten fiel für das Verhältnis des Kurfürsten zu der alten, doch latenten und nun seit der gerade erfolgen-

¹⁾ Diese Zeit- u. Ortsangabe war üblich.

²⁾ G. St.-A. Rep. 22 Nr. 307.

³⁾ G. St.-A. Rep. 21 Nr. 70 a, vgl. Geschl. v. Arnim, Urkk.-Buch Nr. 542.

den Durchgestaltung der „Gutsherrschaft“ besonders gesteiger-
ten Spannung auf dem platten Lande — wie auch für den
Dualismus zwischen Fürsten und Landschaft und dessen be-
stimmtesten Ausdruck: die Durchbildung der landständischen
Verfassung — die ungeheure Verschuldung Joachims II. und
der Ausbau der für das Zugeständnis der Schuldentilgung von
den Ständen, das heißt eben nicht den bäuerlichen Untertanen,
erlangten Privilegien ins Gewicht. Es ist für den Adel der
Kurmark, so auffällig es klingt, ein unschätzbare Gewinn ge-
wesen, daß gerade die Zeit der vollkommenen Umstellung des
Adels zu dem Typ des modernen Gutsbesitzers zusammenfiel
mit dem starken Anwachsen der Landesschulden. Die Ritter-
schaft hat dann in voller Erfassung der besonderen Lage ihre
pekuniären Zugeständnisse in politische Macht und von da aus
allmählich in agrar-ökonomische Vorteile¹⁾ umgesetzt und ihre
berufsmäßige Umstellung so auf festere Grundlagen stellen, sich
günstigere Wirtschaftsmöglichkeit verschaffen können. Schon
1538 hat der Kurfürst auf heftiges Drängen der Stände nach
deren Bewilligungen schon gegenüber seinem Vater im Jahre
1534 und besonders nach der erweiterten Steuerbewilligung von
1536 in einer allgemeinen Privilegienbestätigung²⁾ dem Adel mit
Hinweis auf den Gesindezwangdienst zugestanden: „Welche un-
derthanen in unsern landen kinder haben, die sie zu irer selbst
arbeit nicht dorfen (= bedürfen) und zu dienst brengen wollen,
sollen sie vor allen irer herschaft die zu dienste anbieten und
zu dienen gonnen umb billig lohn.“ Waren in dieser vollzogenen
Urkunde alle Stände zugleich bedacht worden, so erhielten im
Anschluß an den allgemeinen Landtag vom 7. März 1540³⁾ obere
Stände und Städte getrennt ihre Privilegien. Gerade beim
Vergleich dieser beiden urkundlichen Rechtsbestätigungen von
1540 wird eines ganz deutlich: daß in diesem Territorialstaat
des 16. Jahrhunderts der Dualismus von Fürst und Ständen,
von Herrschaft und Landschaft verzahnt war mit einem zweiten
weniger verfassungspolitischen als wirtschaftlichen, dem Gegen-
satz von städtischen und ländlichen Interessen und Anschau-
ungen, von gewerblich-industriellen und gutswirtschaftlichen
Tendenzen. Hieran wird, nebenher bemerkt, das Fehlen der
modernen Gesamtstaatsidee in den Territorien der Zeit greifbar.
Auf die Stellung des Kurfürsten zum ländlichen Klassenproblem
hat dieses noch kraß getrennte Nebeneinander zweier Inter-
essensphären von Stadt und Land insoweit eingewirkt, als eine
Reihe von Forderungen, die der Adel, eigens die Ritterschaft,
des Landes erhob, wegen des Widerstandes der Städte keine

¹⁾ Soweit der Stand der Überlieferung eine umfassende Beweisführung
über die vorerst nicht günstige Wirtschaftslage des Adels zuläßt, auf die in den
hier nicht abgedruckten Kapiteln der Untersuchung wiederholt hingewiesen
werden mußte, wird sie im Exkurs (s. u. S. 142 ff.) versucht.

²⁾ vom 29. Sept. 1538, s. St. A. Urkk. A I Nr. 8 u. 9, ferner G. St.-A.
Rep. 20 C fasc. 4 fol. 37 f. u. 72 f., vgl. Mylius, c. c. M., VI 1 Nr. 20 Sp. 43/54
u. Friedensburg I, S. 47 f.

³⁾ s. Winter in Z. P. G. L. XIX, S. 253 f. u. Friedensburg I, S. 64 f.

Erfüllung finden konnte. Diese Wünsche des Adels hätte der Kurfürst seinerseits aus dem einfachen Grunde zurückgewiesen, da eine uneingeschränkte Steigerung des ohnehin schon hervorragenden Einflusses der Adligen jenseits der Ziele einer landesherrlichen Politik lag. Allein ohne die wenn auch von ganz anderen Motiven bestimmte Stellungnahme der Städte gegen den Adel hätte Joachim II. den oberen Ständen beträchtlich mehr Privilegien ausstellen müssen, als er ausgestellt hat. In dem erwähnten Privileg für die Städte von 1540 wurde festgesetzt¹⁾, daß „die pauern Ire wolle und wesz sie mehr zuvorkauffenn habenn, keines weges auff den dorffern den frombden (= fremden) noch niemands vorkauffen, sondern In Stetten zu Marckt bringen und sich des freien marcktes damit halten und brauchenn.“ Um das Adel und Bauern einigermaßen schmackhaft zu machen, wurde fortgefahren: „Domit sie an gewichte nicht betrogen oder ubertortelt werden.“ Zudem gestand Joachim den Städten zu: „Wier wollenn auch vorbieten lassenn, das nuhn hinfurt zu abbruch der Stett hantrung die kramwerken auff den Dorffern abgethan.“ Demgegenüber konnten auch Forderungen des zu Zahlungen heranzuziehenden Adels nicht übergangen werden und in dem offiziellen Privileg für ihn vom 17. März 1540²⁾ wurde ihm ein beschränktes Recht des Bauernlegens, dazu den Bauern, was der Ritterschaft nicht eben unerwünscht kam, größte Freiheit beim Verkauf des von ihnen gewonnenen Getreides zugebilligt. Es bedeutete eine großzügige Konzession an die oberen Stände, wenn seither die Bauern nicht mehr ihr Korn auf inländische Märkte zu bringen verpflichtet waren.³⁾ Dennoch wurde diese in den ersten Ansätzen bereits 1536 — als die Bestimmung aufgehoben wurde, daß die Bauern ihr Getreide durchaus auf dem nächsten inländischen Markt abzusetzen hatten — zugestandene Vergünstigung⁴⁾ durch den seit 1569 erhobenen Kornausfuhrzoll⁵⁾ wieder fast völlig aufgewogen und war von vornherein schon eingeschränkt durch das alte Verbot der Ausfuhr auf dem Wasserwege von Bartholomei (24. August) bis Lichtmeß (2. Februar) in jedem Jahr. Jedenfalls brachte aber die Verfügung von 1540 auch hierin dem Adel wie den Bauern wenigstens vorübergehend Vorteil, während noch 1535 Joachim II. eine Verordnung⁶⁾ des Inhalts erlassen konnte, „welcher Gestalt die

1) Privileg vom 14. März 1540, s. St. A. Urkk. A I Nr. 12, vgl. Winter in Z. P. G. L. XIX, S. 272 f. u. Friedensburg I, S. 82 f.

2) St. A. Urkk. A I Nr. 13 u. G. St.-A. Rep. 20 C fasc. 5 fol. 3 f. u. ibid. Rep. 20 A fol. 53 f., vgl. Mylius a. a. O. Nr. 22 Sp. 59 f. u. Nr. 23 Sp. 65 f., ferner Winter in Z. P. G. L. XIX, S. 275 f. u. Friedensburg I, S. 96 f.

3) was noch 1538 nur in beschränktem Umfange zugestanden worden war.

4) s. Mylius VI 1, Sp. 33 f.

5) vgl. G. Schmoller, Umriss u. Untersuchungen zur Vf., Verw.- u. Wirtschaftsgesch., bes. des Preuß. Staates im 18. u. 19. Jh., Lpz. 1898, S. 71, ferner M. Haß, Das Brdgb. Zollwesen im 16. Jh. (im Jb. Ges. V. V. Bd. 27), S. 1481 f.

6) s. Mylius V 2, 2. Kap. Nr. 1, vgl. W. Schotte, Fürstentum u. Stände in d. Mark Brdgb. etc., S. 21.

Kornausfuhr denen vom Adel vergönnet, den Bauern aber verboten sei“. Es ist hier hervorzuheben, daß die Ritterschaft ganz im Gegensatz zu ihrem Verhalten gegenüber Rechtserweiterungen der Bauernschaft, die ihrem eigenen auf Diensten und Pflichten der Untersassen aufgebauten Gutsbetrieb zum Nachteil werden mußten, im Wirtschaftlichen und Gewerblichen das Interesse der bäuerlichen Hintersassen vertrat. Das bestätigen die Streitigkeiten des Adels mit den Städten zur Genüge. Nach seiner Rückkehr von dem gescheiterten Türkenfeldzug des Jahres 1542 hat dann Joachim energisch auf straffere Organisierung des gesamten ständischen Tilgungssystems gedrungen. Eine stättliche Zahl von Vertretern der oberen Stände hatte sich zu dem am 8. April 1543 zusammengetretenen Landtag, genauer Herrentag, eingefunden. Auch die Uckermärker waren nicht fern geblieben.¹⁾ Als aber nach Bildung eines Einundzwanziger-Ausschusses eine Einigung mit den Ständen der einzelnen Landschaften über die Höhe der verschiedenen Quoten erzielt werden mußte, sind die Uckermärker zum Zeichen ihres, des Adels, und der Hintersassen Unwillens gegen erneute Steuern bei der zum 12. September 1544 nach Bernau ausgeschriebenen Tagfahrt ausgeblieben und haben drei Jahre hindurch in Renitenz verharret, bis am 10. Oktober 1546 sich die Uckermärker und Stolpirer mit den Mittelmarkern über ihre Tilgungssumme verglichen.²⁾ Ununterbrochen häuften sich die Klagen des Kurfürsten über die säumigen Steuerzahler, der Stände über eigene Bedrängnis und Unfähigkeit zu zahlen.³⁾ Lebhafter kam die Frage der Bewilligungen erst wieder in Gang, seit der Hohenzoller vom Augsburger Reichstag, der nach den kaiserlichen Siegen über die Schmalcaldener zum 1. September 1547 berufen war, mit der recht lästigen Verpflichtung heimgekehrt war, zu einer allgemeinen außerordentlichen Reichssteuer die Stände seines Gebiets aufzufordern. Die Oberstände sollten zu dem Ende kreisweise Zusammenkünfte haben, die im November 1548 stattfanden. Der uckermärkische und stolpirische Adel gab seine bedingte Zusage zu einem Hufenschuß auf fünf Jahre⁴⁾, der traditionsgemäß auf die Untersassen abgewälzt wurde. So kam zu der

¹⁾ G. St.-A. Rep. 20 C fasc. 8 fol. 10/11. W. Friedensburg (I, S. 223) hat die Zahl der uckermärkischen Vertreter auf 118 angegeben und gibt damit zu erkennen, daß er an der Korrektheit der üblichen Anwesenheitslisten, wie sie für die Ständezusammenkünfte aufgestellt wurden, nicht gezweifelt hat. Bei einiger Prüfung hätte ihm die Unglaubwürdigkeit dieser Verzeichnisse hinsichtlich der landschaftlichen Scheidung der Erschienenen wie der Ausgebliebenen deutlich werden müssen.

²⁾ Die kurfürstliche Entscheidung vom 13. Okt. 1546 im St. A., Urkk. I Nr. 10, Abdruck bei Friedensburg, I S. 297/8 u. Winter in Z. P. G. L. XIX, 604/6.

³⁾ s. bes. G. St.-A. Rep. 20 B 1 Nr. 5 fol. 10 f.

⁴⁾ W. Friedensburg hat versehentlich, I, S. 322, statt: Stände des Landes Stolpe „des Landes Lebus“ in die Überschrift zu dem Bericht Hansens v. Arnim vom 21. November d. J. gesetzt. Dieses Schreiben im G. St.-A. Rep. 20 D 1 fol. 12 f., Abdruck bei Friedensburg I, S. 322/3, Auszug bei Winter *ibid.*, S. 611.

folgenschweren Belastung der bauerlichen Untertanen durch die ländliche Schuldentilgungsteuer, den Hufen- und Giebel-schoß, und durch das von der ganzen Landschaft aufzubringende Biergeld noch die Anteilnahme der ländlichen Bevölkerung an dem Aufbringen der Türken- und Fräuleinsteuer wie den Beiträgen zur Unterhaltung des Reichskammergerichts, den „Kammerzielern“.¹⁾ Nach Übernahme der Schulden des Kurfürsten durch die Stände in den Jahren 1549—1550 ist bekanntlich das „Kreditwerk“ zur Erhebung und Verwaltung der für Tilgung der Schulden bewilligten Steuern und zur Regelung des Abtrags dieser Schulden bewilligten Steuern und damit ein Hauptpfeiler der landständischen Verfassung aufgerichtet worden. Am Ende waren die Verhandlungen des Kurfürsten mit den Ständen in den Jahren 1549, 1550 nicht ergebnislos verlaufen. Es war zum erstenmal die Lösung des Schuldentilgungsproblems energisch in Angriff genommen worden. Für die erreichten Bewilligungen an Giebel-, Roßdienstgeld und Biersteuer hat Joachim in einem Revers vom 14. Oktober 1550²⁾ den oberen Ständen ihre Privilegien beurkundet, hinsichtlich der Stellung des Adels zu dessen „Untertanen“ eine völlige Auslieferung derselben an die ritterlichen Kleinfürsten auf dem Lande: „Wo auch Prelaten oder die vonn der Ritterschafft ann Ihren Wusten felde oder Ecker denn Paurenn umb zinszkornn hettenn auszgethan oder würde solchs noch geschenn, Soll denn Paurn kein eigenthumb zuwachssenn unnd die Landstende der Abkündigung mechtig seinn“ und „zum dreyzehenden alsz auch die Landstend beschwert, dasz denn Paurenn vor unser Cammergericht Je zu zeitenn würde Abscheide gegeben, Darin Inn denn Pauren gesatzte Dienste gemacht und Ihrenn herschafften die Pauren zur Zeit des Dienstes zu speissen würde auferlegt, wollen wir solchs also ohne Unterscheid zugescheen abeschaffenn, Sondern sollenn die Lande (!) Jedes Ortts wie auch aufm Landtage desz XL. Jhars beschlossenn, Dienen wie vor Altters, unnd da man sie zuvor In dienst auch gespeisset, Soll es noch geschen, Es were dann, das die Leutte Solchs willich nachlieszen, unnd soll es sonst Jeder Inn dem mit seinen underthanen halttenn wie vor Altters.“ Im Anschluß an den Ausschußtag vom Oktober 1550 ist es dann noch außer dem Erlaß einer Münzordnung zur Festsetzung eines wesentlich dem letzten Augsburger Reichsabschied von 1548 entlehnten Polizeireglements am 3. November 1550³⁾ gekommen, worin ebenfalls hinsichtlich der Uckermark für die Untersassen der sehr ungünstige status

1) Jedoch führten die anderweitigen großen pekuniären Verpflichtungen des Kurfürsten — besonders gegenüber seinen Gläubigern — dazu, daß er, so hat sich bei seinem Tode herausgestellt, seit 1550 alle Beiträge zur Reichskammergerichtsteuer schuldig geblieben war.

2) St. A. Kurmark B 3 Nr. 1 fol. 153 b—f, vgl. Mylius, c. c. M. VI 1, Nr. 29 Sp. 87/92, Winter in Z. P. G. L. XX, S. 706 f., Friedensburg I, S. 811 f.

3) St. A. Kurmark B 3 Nr. 1 fol. 153 g—o, G. St.-A. Rep. 9 Qq 2 fol. 18 f., vgl. Mylius V 1, Nr. 2 Sp. 19 f., Winter *ibid.*, S. 710 f. u. Friedensburg I, S. 827 f.

quo in der Frage der Gesindeentlohnung festgelegt wurde. Betreffs Freizügigkeit und Entlaufens der Bauern wurde bestimmt: „So die Paurn ein oder mehr Ihrer herschafft Erbgutt bewehren, So mügen sie unnd Ire Kinder unvorhindert Ier herschafft sich in Ander Stette oder Dorffer wendenn, Doch das sie binnenn Landes bleiben, unnd hetten die der Ucker-marck Inn deme beständige sonderliche breuche, mügenn sie sich derselbenn haltten (= enthalten).“ Der folgende Artikel hat den Wortlaut: „So ein Paur Abrunstig wurde unnd seinen herrn Oder Junckern sein Erbgut nicht vorwehret hette, er wende sich, wohin er wolle, so soll man Ihme den auf sein Ansuchenn nach vormüegen desz Altten Vortrags Unser gemeinen Landschafft ungeweigert folgenn lassenn, Doch Also das der Jene, der denn Abrunstigen Pauren fordern will, die seinen dazu schickenn unnd den Pauren annemen lassenn, Also auch soll gehalten werdenn, Wo einem ein gesinde würde entlaufen und das gesind antroffenn.“

Alle diese Beschwerdeschriften des Adels und kurfürstlichen Propositionen und Reserve offenbaren die Zielbewußtheit der Ritterschaft in ihren agrarischen und wirtschaftspolitischen Interessen, zeigen die Ohnmacht Joachims II. gegen diese Front, die eben jene Interessengemeinschaft zusammengeführt hatte und gegenüber einem überschuldeten, dabei wenig rücksichtslos gearteten Landesfürsten unbezwinglich war. Zu beidem, Überschuldung und — das nicht ausschließlich Zeichen von Schwäche — unverkennbar versöhnlicher Natur des Landesfürsten, kam als weiterer Grund für die Durchgestaltung der landständischen Verfassung, daß jene eine generelle Erscheinung im deutschen Territorialstaat des 16. Jahrhunderts war.¹⁾ Immerhin wo für sie die beiden genannten speziellen Ursachen nicht bestanden, ist den Ständen ein Vordringen erschwert worden. Die Neumark des Markgrafen Hans gibt einen durchschlagenden Beweis dafür ab. Erst nach dem Tode dieses Hohenzollern hat die neumärkische Ritterschaft den Vorsprung ihrer westlichen Nachbarn einholen können. Daß erhebliche Vorrechte in der Kurmark des zweiten Joachim dem Adel bereits eingeräumt waren, haben die vorher zitierten Privilegien für die Ritterschaft gezeigt. Gemeine und partikuläre Gewohnheit ging noch darüber hinaus, wieweit jeden Falls bei der bedauerlichen außerordentlichen Spärlichkeit des archivalischen Materials eigens über das Verhältnis im einzelnen von Adel zu Hintersassen geradezu unbestimmbar. Im Verlauf der folgenden Betrachtung wird das Merkwürdige über Einzelheiten der uckermärkischen Zustände wiedergegeben. Gekämpft hat der Adel ganz allgemein um Schollenpflichtigkeit

¹⁾ Die vielen Berührungspunkte der sächsischen u. brandenburgischen Landtagsverhandlungen aus den Jahren 1539 u. 1540 sind u. a. zu nennen. Für die sächsischen Vorgänge ist heranzuziehen: J. Falke, Die landständischen Verhandlungen u. d. Herzog Heinrich v. Sachsen, 1539—1541, S. 45 f.; 1872.

und Frondienste der Untertanen, um Gesindezwangdienst der Bauernkinder, beständige Erweiterung der patrimonialen Gerichtsbarkeit, Recht des Bauernlegens, vollständige Verfügbarkeit des Gutsherrn, der gleichsam in fast phönixhafter Verwandlung seinen alten Adam samt Schwert und Schild abgelegt hatte, über das Bauernland, Durchsetzung der dinglichen und persönlichen Lasten der abhängigen Bauern. Das sind die Etappen zu der Existenzform des ostelbischen neuzeitlichen Rittergutsbesitzers, dessen patriarchalisches Kleinfürstentum erst das 19. Jahrhundert abgetragen hat.

Hinsichtlich der speziell uckermärkischen Verhältnisse ist zu beachten, daß der größte Teil des Gebiets durch Fruchtbarkeit ausgezeichnet ist, weswegen die Landschaft seit Germanisierung — will man die slavische Zeit miteinbeziehen, schon vorher — durch die Jahrhunderte von der ritterlichen Besiedlung bevorzugt wurde. Nebenher allerdings war die Uckermark, wie ihr Name bestätigt (dessen erster Bestandteil, der zweite ist jüngeren Datums), altes Grenzland und auch infolgedessen von einer Reihe Ritterburgen und -sitze überzogen. Wir bemerkten, daß der Adel hier schon an der Kolonisierung einen hervorragenden Anteil hatte. Das Übergewicht über die unabhängige Bauernschaft wuchs. Das Uckerland war bereits vor dem 16. Jahrhundert, vor der Epoche der beginnenden landwirtschaftlichen Großbetriebe des Adels, von Rittersitzen reich übersät, von denen aus große Ackerstrecken in Nutzung genommen worden waren: Die Geschlechter, die um 1600 hier erbgesessen waren, sind es fast alle schon seit Jahrhunderten gewesen; sogar mehrere sind im 16. Jahrhundert und viele vordem ausgestorben. Eine auffällig starke Neubesiedelung durch den Adel im Laufe des Reformationsjahrhunderts blieb aus. Was dem adligen Besitz hinzugewonnen wurde, war nicht Zeichen einer plötzlich und völlig veränderten Lebensgestaltung des Adels als des deutlichen Anschwellens der Geburtenziffern; für die jüngeren Söhne mußten neue Existenzmöglichkeiten, neue Ländereikomplexe — durch Rodung, Hufenaufkauf, Zerteilung der alten Lehngüter, Bauernlegen — geschaffen werden. Zudem waren durch die Säkularisation der Kirchengüter als deren Verwalter, Amtshauptleute, Adlige ins Land gezogen worden, die durch kurfürstliche Verleihungen benachbarter Anteile an sie hier ansässig wurden, so die Flans und Trotte. Die wenigen reichen Familien, denen der Kurfürst größere Summen schuldete, haben auch durch diesen einzigartigen Akt von Besitzerwechsel Teile des säkularisierten Guts erworben, ohne daß diese überhaupt erst der Landesherr in Verwaltung und Bewirtschaftung genommen hätte. So erhielt schon 1539 der Boitzenburger Landvogt Hans v. Arnim die Belehnung über das Kloster Marienpforte bei Boitzenburg mit allen Gerechtsamen und Gütern. Auch die Angefällerverschreibungen, die urkundlichen Verträge über Verleihungen mit Wirkung nach Aussterben der alten Besitzerlinie, erwarben in überwiegender

Zahl Geschlechter, die besondere Ansprüche an den Landesherrn infolge für ihn geleisteter pekuniärer oder dienstlicher Hilfe stellen konnten. So war die Position der Ritterschaft und, daraus erklärlich, die der Bauernschaft seit Jahrhunderten im wesentlichen hier konsolidiert. Es läßt sich nicht einmal von allmählicher Umwälzung, nur von Weiterbewegung in alter Richtung sprechen. Die aufgezählten wichtigsten Motive für besondere Stärkung des Adels im 16. Jahrhundert, reicher Nachwuchs vieler Geschlechter, Säkularisation des Kirchenguts, pekuniäre und amtliche Verpflichtungen des Landesherrn an einzelne Familien und Persönlichkeiten, haben nur die Durchsetzung lange verfolgter Tendenzen des Adels erleichtert. Die erwähnten Bedeverträge und das Landbuch Karls IV.¹⁾ erweisen die starke Stellung der Ritterschaft. Als nach diesem die Entwicklung eindreiviertel Jahrhunderte weitergelaufen war und besonders durch die genannten Erscheinungen im 16. Jahrhundert starken Antriebe erhalten hatte, war hier der Bauernstand, wenigstens was seine Freiheit und Selbständigkeit anbelangt, rettungslos verloren. Das Wesentliche, was sich feststellen läßt, ist die völlige Wehrlosigkeit und dadurch beförderte Erschlaffung der Untersassen; sie hatten sich in ihr leidiges Geschick ergeben. Klagen einzelner von ihnen an den Landesherrn erfolgten höchst selten, sie wären wahrscheinlich auch ungehört, sicher nutzlos geblieben, zumal sich die patrimonialen Gerichte des Adels mit wachsender Kompetenz zwischen sie und den Kurfürsten geschoben hatten, so daß jeder einzelne Versuch, der auf Abänderung der bestehenden Zustände abzielte, gleichsam schon bei der ersten Instanz versandete. Zudem hat man sich zu vergegenwärtigen, daß es für den Bauern des 16. Jahrhunderts gewiß keine Kleinigkeit war, einen von schwer verständlichen dialektischen Vulgarismen freien Brief abzufassen, aus dem klar hervorging, was der Entsender wünschte, und nach Fertigstellung jenen von der Uckermark zum Kurfürsten oder dessen Zentralbehörden zu befördern. Fast durchweg wäre durch den beschuldigten Adligen Widerspruch gegen die Beschuldigung, auch wegen eines Einzelfalles bei der derzeitigen Prozeßpraxis kaum eine eingehende Untersuchung erfolgt, es hätte Behauptung gegen Behauptung gestanden, welche davon die größere Durchschlagskraft hatte, nicht zweifelhaft. Zuletzt konnte der „arme Paursmann“ selbst mit gegenteiliger Wirkung rechnen, daß sein Ritter nach etwa erhaltenem Verweis ihm diesen gehörig heimzahlte. Hatte jener dazu eine gehobene Position am Hofe inne, so konnte er ohne weiteres seiner Erfolglosigkeit sicher sein. Daneben blieb ihm im wesentlichen nur noch eine Möglichkeit des Vorgehens, durch den Landvogt und die ländlichen kurfürstlichen Räte. Daß diese aber als Adlige selten ganz vorurteilslose Schlichter waren, ist gewiß. Diese trostlose Lage der bäuerlichen Untertanen und die Aussichtslosigkeit jedes Vorstoßes dagegen ist

¹⁾ s. o. S. 3.

auch die Ursache für die Dürftigkeit der Überlieferung über das Verhältnis des Adels zu den Untersassen.

Forschen wir zunächst nach Urteilen über die Beziehungen zwischen Adel und Hintersassen aus einem dieser beiden Bevölkerungskreise und nach Handlungsweisen, aus denen Urteile derart zu erschließen sind. Hier ist vorwegzubemerkend, wie selten überhaupt Möglichkeiten für die Untersassen bestanden, öffentlich ihre vielleicht begründete Zuneigung zu ihren adligen Herren zu bekunden, so daß wir davon Nachrichten hätten überkommen können. Vielfach sind die Zeugnisse von erfreulichem Einvernehmen zwischen Adligen und ihren Untertanen, das nicht bloß an sich festzustellen ist, sondern dessen innerste Motive auch zu ergründen sind, nicht Beweise von ungeheuchelter Ergebenheit der ländlichen Bevölkerung gegenüber der herrschenden Adelsschicht, nicht von wahren Mitgefühl derselben für die ziemlich recht- und wehrlose Menschenklasse. Letztlich konnte es seitens der Bauern ein Akt der Unterwürfigkeit sein, um die wertvolle Gunst ihrer Herrschaft zu erringen, als ein Beweis innerer Zuneigung zu ihr.¹⁾ Dabei müssen die Dinge historisch und lokal gesehen werden. Bei der Eigentümlichkeit dieses Volksschlages der ostelbischen, ganz besonders der uckermärkischen Untertanen, bei ihrer inneren Festigkeit und etwas schwerfälligen Gelassenheit, Fremdheit gegenüber tosender Begeisterung, pathetischem Herrschgelüste und prickelnder Abenteuerlust, hätten daher gewiß Männer etwa vom Schlage eines Florian Geyer hier trotz nicht eben günstiger Lage des Bauernstandes nicht auf derart nennenswerten Zuzug rechnen können wie im SW, wo die Schlachtrufe²⁾ empfänglichere Ohren fanden. Denn zu wirtschaftlicher Not und zum politischen Schlagwort gehört noch Kampflust, zumindest keine Abneigung dagegen, soll es zünden, aufpeitschen und zu Wirkungen führen. Dafür fehlten hier wesentliche Voraussetzungen, abgesehen noch von grundlegenden Unterschieden in den Lebensbedingungen des südwestdeutschen Bauern zu seinen Standesgenossen in Ostelbien. Auch muß gesagt werden, daß die Zeichen scheinbarer Zuneigung des Adels zu seinen Untersassen durchaus nicht immer ehrlich zu nehmen sind. Wenn ihr Vorteil gefährdet war, besonders durch die mit ihnen im

¹⁾ So besagt auch folgender markante Vorfall nicht viel: Im Jahre 1540 haben die zu den Zichower Arnim gehörigen Bauern zu Schwaneberg — die älteste Erwähnung des dortigen Anteils der Arnim zu Zichow stammt aus dem Jahre 1472 [G. St.-A. Rep. 78 Nr. 15 fol. 43, vgl. Riedel A XIII, S. 388/89, u. Geschl. v. Arnim, Urkk.-Buch Nr 220] — einen Fremden, der ein Verbrechen gegen einen Standesgenossen u. Freund ihrer Herren beabsichtigte, festgenommen und ihn diesen ausgeliefert. Das Material über diesen Vorgang im Boitzenburger Hausarchiv, vgl. Geschl. v. Arnim, Urkk.-Buch Nr. 500.

²⁾ G. v. Below (in seinen Problemen zur Wirtschaftsgesch., Tüb. 1920, S. 74/75) hat neben älteren Forschern (Riezler u. Janssen) die günstige Lage des Bauernstandes um die Wende zur Neuzeit betont, wobei er genötigt war, sich mit den Ursachen zu dem großen Bauernkrieg von 1524 bis 1525 auseinanderzusetzen. Es gelingt ihm dabei nicht ganz, den Eindruck nicht aufkommen zu lassen, etwas konstruierend vorgegangen zu sein.

Handelspolitischen und Gewerblichen konkurrierenden Städte, haben die vom Adel gern ihre immerhin verständlichen Interessen verdeckt mit der erprobten human anmutenden Floskel, es nicht dulden zu können, daß ihren ländlichen Untertanen Nachteile durch die ihr Monopolssystem verteidigenden Städte erwüchsen. Wer die Ständeakten derzeit durchblättert, erkennt seinen Zug in den Motivierungen des Adels zu seinen Wünschen bald. Es ist erstaunlich, daß diese abgenutzte Phrase immer wieder angewendet wurde. Immerhin gehörte dies zu den Eigentümlichkeiten der Zeit, die Äußerungen des eigenen Empfindens, besonders Wehklagen, auffällig zu steigern, was sich in einiger Hinsicht mit dem Hang der Zeit zum Phantastischen, Mystischen, Okkulten berührt. So hat der Adel selbstsicher die Privilegien der städtischen Zünfte verletzt, indem er die Zwangs- und Bannrechte der Städte und städtischer Organisationen noch weniger innehielt, als ihm — so namentlich im Biergewerbe, wie noch zu zeigen ist — schon gestattet war. 1543 kam es zu einem Konflikt der Sparr zu Greiffenberg mit Angermünde, da sie einen Tuchscherer, namens Fritz Lincke, angesetzt hätten. Diesem hat der Angermünder Bürger Dewis Drenger, wie sich vermuten läßt, selbst ein, und zwar der privilegierte Tuchscherer in der Stadt, zusammen mit dem kurfürstlichen Landreiter das Handwerk gelegt. Die Sparr haben darauf nachdrücklich das Interesse des Geschädigten vertreten.¹⁾ Am schärfsten trafen die Gegensätze zwischen Stadt und Land in der Frage der Braugerechtigkeit aufeinander. Dies Problem, zusammenhängend mit dem der Biersteuer, verlangt eingehendere Betrachtung, zumal die Quellen über diesen wichtigen Gegenstand dörflichen Lebens reich fließen. Daneben fehlt es nicht an Beweisen aufrichtiger Teilnahme des Adels an dem Geschick seiner Untersassen, an Versuchen, es zu bessern. Ein vorzügliches Beispiel enthält das Testament Hansens v. Arnim, des Landvogts, worin besonders die Tatsache Ausdruck fand, daß die Geschlechtszweige eigens für solche Untertanen eintraten, die sich in ihrer häuslichen oder näheren Umgebung befanden und verdient gemacht hatten. Sie waren überdies, die zugleich in vielem, so meist als Bewirtschafter einer Hühner-, häufiger einer Lassitenstelle, mit der übrigen Hintersassenschaft in unmittelbarer Verbindung blieben, die rechten Mittler zwischen Adel und der übrigen

¹⁾ s. G. St.-A. Rep. 9 NN b; der Kurfürst erwiderte (Entwurf von der Hand Weinlebens, ebd.), daß die Sparr ihre Klage beim kurfürstlichen Kammergericht anhängig machen sollten. Im allgemeinen legten die Landesherrn doch den ländlichen Störern, die den städtischen Gewerken ins Handwerk pfluschten, das Gewerbe, indem strenge Gewerkprivilegien erlassen wurden. Im Jahre 1549 erteilte Joachim II, den Angermünder Schneidern das erste Sonderrecht, wonach Schneidern das Niederlassungsrecht in einem Umkreise von 2 Meilen um die Stadt entzogen wurde, vgl. C. F. F. Lösener, S. 80. Damit wurde ein Streitpunkt berührt, der im ganzen Territorium — und darüber hinaus, vgl. für die Neumark L. Mollwo: Markgraf Hans v. Küstrin, Hildesheim 1926, S. 405 — den Anlaß zu häufigen Feindseligkeiten zwischen Stadt u. Land u. gegenseitigen Gravamina bildete, vgl. Friedensburg I S. 7, 453 u. 457.

dörflichen Bewohnerschaft. Sie sind weniger etwa als Abtrünnige und Außenstehende von den übrigen gehaßt, sind eher wegen ihrer dauernden Beschäftigung auf dem Herrenhofe beneidet worden und haben Mißstimmungen gegen die adlige Familie unterdrücken helfen. Hans v. Arnim hat wenige Monate vor seinem Tode in seiner letztwilligen Verfügung niedergeschrieben, daß er „ordne und will, daß hinfürder von dem Einkommen meiner Güter, so lange die Meinen oder Jemand von den Ihren lebt, fort und fort fünf arme Menschen mit Essen, Trinken, Kleidern, Wohnung und aller Nothdurft sollen unterhalten werden. Es sollen auch etlichen anderen armen Leuten Kleider und Schuhe zu einem Male gegeben werden . . . Was mir meine armen Leute zu meiner Tochter Beilager haben geben müssen, das sollen sie ihnen auch alles wieder zustellen und erstatten. Meinen Dienern allen, sie haben wohl oder übel gedient, soll ihr Lohn sonderlich entrichtet und sie also abgelegt werden, daß sie sich nicht zu beklagen.“ Darauf wurden einzelne namentlich aufgeführt mit den ihnen bestimmten Lohnabfindungen.¹⁾ Als sich dann ein Jahr danach, am 2. Februar 1553, die Vormünder der hinterlassenen Kinder über die Bewirtschaftung der Boitzenburger Güter einigten, wurde dem eingesetzten Verwalter Hans v. Dieten urkundlich auferlegt, das umfängliche Ackerwerk zu bestellen, dabei nachdrücklich vermerkt, ohne die armen Leute zu beschweren.²⁾ Aus der apologetischen Überlieferung über den Adel ist bemerkenswert, daß von Otto v. Blankenburg zu Hildebrandshagen³⁾ Peter Clemens, dessen Pfarrer, in der Leichenpredigt auf den Junker nachrühmen konnte, daß der seine „Untertanen“ nicht mit „Gefenknissen“, sondern mit Worten zum Gehorsam geführt habe. Er sei ihnen in Zeiten der Teuerung hilfreich gewesen, habe ihnen Korn geliehen. „damit sie den übersetzigen Wucherern nicht dürfften in die Hende gerahten“. ⁴⁾ In der Leichenpredigt auf Jobst v. Arnim zu Niederlandin findet sich der gewiß nicht völlig unbegründete Hinweis, daß er in seiner Familie und bei den „Leuten“ zu fleißigem Schul- und Kirchbesuch angehalten hat, daß er gegen Vermehrung der Dienstleistungen seiner Untersassen gewirkt und Arme und Kranke unterstützt habe: Wenn des öfteren des Donnerstags die Wochenpredigt schlecht besucht gewesen, hat er die Verächter gehörig zurecht gewiesen; hat die Leute auch angehalten, ihre Kinder zur Schule zu schicken, wie er selbst ihnen häufig Bücher kaufte „und die Eltern mit dem Blockhause bedrawet, wo sie ihre Kinder nicht würden zur Schule halten“. Seinen Dienern verbot er, den Leuten an Kirchentagen Dienste auf-

¹⁾ Testament vom 28. Jan. 1552, s. G. St.-A. Rep. 22 Nr. 3 a, vgl. Kirchner, Boytzenburg, S. 192; sowohl bei G. v. Arnim-Criewen, Beitr., S. 152 (S. 160 hat derselbe noch ein anderes, auch falsches Datum) als im Urkk.-Bd. d. Gesch. des Geschl. v. Arnim, Nr. 545, ist die Datierung falsch.

²⁾ Boitzenburger Hausarchiv; Regest bei Kirchner, *ibid.*, S. 193/94 u. Geschl. v. Arnim, Urkk.-Buch Nr. 550.

³⁾ gest. am 13. Aug. 1605.

⁴⁾ s. Pr. Stb. Sign. Ee 503 Nr. 7.

zuerlegen. Arme hat er unterstützt, „streckte ihnen dann Saat und Brodtkorn vor“, Kranken ließ er von seinem Tisch reichen.¹⁾ Es haben sich die Mediatstädte²⁾ des Adels, obwohl zumeist von gänzlich anderer Struktur der Bevölkerung, hinsichtlich deren Stellung zu dem obrigkeitlichen Adel nicht wesentlich von den dörflichen Ortschaften unterschieden. „Städtlein“ wie Brüssow und Greiffenberg zeigten, was die Betätigung ihrer Bewohner und deren Abhängigkeit von den in ihnen angesessenen Adligen angeht, kein anderes Bild als Orte etwa wie Wolfshagen und Fredenwalde. Selbst eine Stadt wie Schwedt³⁾, durch Beschäftigungsart der Bevölkerung, durch Bewohnerzahl, Geschichte, Anlage, besonders durch Lage sich heraushebend aus einer weiten Umgebung, war polizeilich, gerichtlich, verfassungsrechtlich und wirtschaftlich der Schloßherrschaft, damals den Grafen v. Hohenstein, überantwortet. In ihrer Selbständigkeit eingeengt, haben dennoch die Schwedter durch die gräflichen — später die markgräfllich-hohenzollernschen⁴⁾ — Bewohner des dortigen Schlosses beachtliche Vorteile gewonnen. So hat der Ort auf dringendes Gesuch des Grafen Wolfgang v. Hohenstein im Jahre 1515⁵⁾ eine Bestätigung seines bis dahin nicht mehr wirksamen Stadtrechtes erhalten. Durch Wolfgangs Söhne, Wilhelm und Martin, Zeitgenossen Joachims II., gelangte die Einwohnerschaft Schwedts zu einer vorbildlichen Organisation ihrer kirchlichen Verhältnisse und wurde am 22. Dezember 1548 auf Betreiben des Grafen Wilhelm mit einem Wochenmarkt privilegiert.⁶⁾ Dieses erhebliche Sonderrecht war auch den Bewohnern der umliegenden Dörfer zum Vorteil. Denn im Wortlaut der Urkunde heißt es: „Also das dem Landtvolke unnd menniglichen soll frey

1) s. Pr. Stb. Sign. Ee 500 Nr. 15.

2) Immediatstädte waren in der Uckermark nur Prenzlau, Templin, Strasburg, Angermünde u. Lychen. Übrigens die Zugehörigkeit Angermündes beweist, daß nicht bloß die Mediatstädte der unmittelbaren Obrigkeit des Landesherrn entzogen u. einer Lokalobrigkeit, einem Adligen, einem Stift, einer Domäne oder sogar einer anderen Stadt unterstellt waren. Denn in Angermünde übte trotz der Landstandschaft der Stadt der dortige Amtshauptmann die Gerichts- u. Polizeigewalt. Die Eigentümlichkeiten einer Immediatstadt lagen vielmehr in dem Besitz der Landstandschaft u. in der Pflicht, an dem Aufbringen nicht der ländlichen, sondern der charakteristischen städtischen Steuern, des Vor- u. Pfundschoßes, des neuen Biergeldes u. des „Zuschüttens“, sich zu beteiligen.

3) Es ist sachlich durchaus gerechtfertigt, auf die Mediatstädte in diesem Zusammenhange kurz einzugehen, da sie in dem zu erörternden Problem völlig mit den Dörfern zusammengehören.

4) Von ihnen laut des Potsdamer Vertrages vom 3. März 1692 als erster der Sohn des Großen Kurfürsten u. ältester Stiefbruder des ersten preußischen Königs, der Markgraf Philipp Wilhelm, dessen Linie 1788 erlosch.

5) am 30. Aug. d. J.; in der Beleihungsurkunde (s. Riedel A XIII, S. 457) heißt es: „Das Stetlein Schwedt vormahls mit Statrechten und handfesten auffgericht undt begnadet gewest, und doch bishero damit in abfall kommen.“

6) s. Bt. St. IV, S. 162 u. Riedel A XIII, S. 465/66. Die im gleichen Jahre beurkundete Zollfreiheit für die Stadt kam mehr den Grafen als ihren Untertanen zustatten, wie schon Medem in Bt. St., *ibid.*, S. 162, richtig bemerkt.

sein unnd gestattet werden, dahin zum wochenmargkte zu ziehen, zu farn, feill zu haben, zu verkauffen und zu kauffen, zu und abezufuren.“ Zudem hat Graf Martin den Kurfürsten Johann Georg zu einer weitgehenden Privilegienbestätigung für die Stadt Schwedt vermocht, wobei die gräflichen Untertanen begnadigt wurden mit „frey Bren- undt Bauwholtz Zue ihrer noturfft auff der Schwetischen heyden, die Gräsung, Rohr und holtzung auff undt in den brüchen an der Oder sambt dem Mittel- undt Möllerbruch, Imgleichen den Raths und Mariensehe, auch die gewöhnliche Wehr- undt Gartenpechte, das Zappengeltt im Stadtkeller, den Zoll von hauszgereth, welcher auff der Oder herüber geführet wirdtt, Item den Deiszel pfennigk im thore . . . und letzlichen die Niederlage, davor sie die Ladebrücken Zuehalten schuldigg.“¹⁾

Trotz dieser vereinzelt überlieferten Beweise von rücksichtsvoller Behandlung des untertänigen Landvolkes, vorherrschend wurden eben doch die egoistischen Regungen des Adels, der standesmäßig und im Lebenslauf von den freien Bauern von einst beständig weiter weg-, über sie hinausdrängte. Widerstände durch die Bauern, wie selten überhaupt jene wirksam werden konnten, berührten wir, haben bei dem Fehlen jeder tendenziösen Geschlossenheit der Untertanenschaft, jedes Ansatzes zu einer organisierten Standeseinheit derselben nur sich herausbilden können, wo der obrigkeitliche Adel nicht unmittelbar eine Beaufsichtigung üben konnte, in den Gebietssprengeln des Adels, die vom Rittersitz in genügender Entfernung lagen, dabei doch so umfänglich waren, daß hinreichend Bauern auf ihnen saßen, um oppositionelle Haltung wagen zu können. Zumal wenn ihre Untertänigkeit erst seit kürzerer Zeit datierte, sie also sich noch nicht wie die Masse der Untersassenschaft fest hineingelebt hatten in die bestehenden Zustände, haben sie — immerhin vergebliche — Anstrengungen gemacht, sich gegen den Lauf der Dinge zu stemmen. Im Frühjahr 1552 mußten die Zichower Arnim bitten, in ihren Rechten über vier Lützlower Bauern geschützt zu werden.²⁾ In dem Fall, ist zu vermuten, haben sich nicht diese zur Wehr gesetzt, sondern wurden als Spielball der Interessen zwischen dem Gramzower Amtmann und ihrer früheren Obrigkeit, den Arnim, behandelt. So richtete sich die Eingabe der Zichower Junker nicht gegen abtrünnige Bauern, vielmehr den kurfürstlichen Klosterverwalter. Nicht gerade uckermärkische, doch kurmärkische Vorgänge aus jener Zeit zeigen, daß zudem Bedrängnis und längere Abwesenheit des Adligen die Bauern zur Auflehnung ermutigten: Hartwig v. Bredow zu Friesack, im Leben gefürchtet und gehaßt, in der Sage fortlebend, hat nach seiner Rückkehr aus der Verbannung schlimmste Zuchtlosigkeit und Widerspenstigkeit unter seinen Bauern angetroffen. Daß sie zur Auflehnung Anlaß hatten, steht nach dem ganzen Lebenswandel des Bredow

1) Urkunde vom 12. Juni 1587, s. Riedel A XIII, S. 473/75.

2) G. St.-A. Rep. 22 Nr. 3 a; knappe Zusammenfassung im Urkk.-Buch des Geschl. v. Arnim Nr. 547.

und den Untersuchungen über die von den Untertanen gegen ihn eingereichten Klagepunkte¹⁾ außer Zweifel. Wenn der Bauer auch gewöhnlich Widerstand nicht leisten konnte und ihm zumeist bei der anhaltenden und gesteigerten Bedrückung selbst die Absicht dazu geschwunden war, so ist doch jener Fall aus der Friesacker Gegend bezeichnend und die Feststellung des Bredow in einem Schreiben an Kurfürst Johann Georg vom 11. Juli 1580 nicht minder: „das die Pauren, wu sie einmal lufft bekommen, so leicht nicht wieder seien zu gehorsam zu brengen!“²⁾

Zu der Beschwerung des Bauernstandes durch die obrigkeitlichen Adligen kam noch die Bedrückung desselben durch diesen Adligen feindliche Geschlechter. Es wurde so der erbuntertänige Bauer und der von ihm bewirtschaftete Acker wie lebloses Gut zum Streitobjekt³⁾ sich bekämpfender, auf gegenseitige Schädigung ausgehender, Beute suchender Geschlechter. Es war die Regel, daß feindliche Adligen ihren Groll nicht aneinander ausließen, einer des anderen habhaft zu werden suchte, als daß sie den wehlosen Untertanen des Gegners aufriffen, ihn peinigten, vom Hofe jagten oder gar sein Gehöft in Brand steckten. War doch meist ein Grenzstreit der Adligen der Anlaß, so daß nichts näher lag, als an dem das strittige Gebiet beackernden Bauern sich schadlos zu halten. Übrigens haben die Städte in ihren Konflikten mit Adligen gewöhnlich eben dies Mittel benutzt, gegen Untertanen des Adels vorzugehen. Vereinzelt sind sogar aus gleichen Beweggründen nächtliche Einritte durch eine Schar Bewaffneter mitten ins Gebiet des gegnerischen Junkers erfolgt. Der angerichtete Schaden war im allgemeinen nicht sehr erheblich, zumal nicht bloß feindliche Leidenschaft den Eindringling trieb als auf Abwechselung ausgehende Rauflust. Besonders ernste Formen nahmen jedoch solche Streite bei den Händeln zwischen den verschiedenen Geschlechtern an den Landesgrenzen an, da die betreffenden Fürsten die Kämpfer in deren sicheren oder vermeintlichen Rechten unterstützten. Häufig haben die von den sich befehdenden Geschlechtern verschiedener Landesangehörigkeit angerufenen Lehns- und Landesherren mit Bedacht solche Konflikte aufgegriffen und ihrerseits mit Eifer fortgeführt. Jeder von ihnen war bemüht, wie sich wohl begreifen läßt, die Gebietsgrenzen seines Vasallen auf Kosten des anderen hinauszuschieben. So wurden solche Geschlechter gleichsam zu Vorposten des fürstlichen Expansionsdranges. Bernd v. Muckerwitz, mit dem größten Teil seiner Besitzungen zu Pommern ge-

¹⁾ G. St.-A. Rep. 22 Nr. 11. ²⁾ *ibid.*

³⁾ Ebenso eindringlich beweist eine andere Art von Vorgängen, daß die Untersassen als wehrloser, geradezu vollkommener Besitz der Adelsobrigkeit betrachtet wurden: die Verpfändungen, die an Adligen vorgenommen wurden. Von vielen ein Beispiel, 1548 Joachims II. Streit um Untersassensteuer mit Joachim v. d. Schulenburg zu Löcknitz, in dessen Verlauf die Söhne des Kurfürsten, die Markgrafen Johann Georg und Friedrich, dem Vasallen mit Einfall in dessen Gebiet, Pfändung allen Viehs und mit Wegführung der Leute gedroht haben; s. G. St.-A. Rep. 48 Nr. 17 a fol. 4/6.

hörig, eine Kampfnatur ohnegleichen, im Streit mit den Uckermärkern Lindstedt, Hase, Raven und Kettelhake, hat mehr Beweise seines Talents in dieser Richtung geliefert.¹⁾

Zur vollen Erfassung der Lage der Hintersassen des Adels ist die genaue Kenntnis der Abgaben und Dienste derselben Erfordernis. Zu einem vollkommenen Bild reichen die überlieferten statistischen Einzelheiten darüber nicht aus, um so weniger, als die Zustände auf dem platten Lande, soweit sie nicht wie noch auf den Domanialgütern von der unmittelbaren Obrigkeit des Landesfürsten abhingen, eine dezentralistische Auflockerung durch die — besonders seit Verfall der Vogteiverfassung und nun der finanziellen Abhängigkeit des Landesherrn vom Adel — nicht mehr straff gezügelte Willkür des Adels erfahren hatte. Dieses Moment kam zu den ursprünglich, sogleich bei Kolonisierung sich herausbildenden Differenzierungen hinzu, um innerhalb des Territoriums, einer Landschaft, ja von Ort zu Ort verschiedene Situationen zu schaffen. Auch Thomas Kantzow hat in seiner ersten hochdeutschen Chronik, trotz ihres nicht immer tendenzfreien Charakters²⁾ höchst wertvoll nicht bloß für pommerische Geschichte, die Lage der „Underthanen“ auf dem Lande als sehr ungleich beschreiben müssen.³⁾ Im ganzen ist die Annahme zutreffend, daß der Untersasse eines Adligen stärker eingeengt war als der eines Klosters oder ein auf Domanialbesitz angesetzter Bauer. Solche Klostergüter, die seit der Reformation in adlige Nutzung gerieten, wurden durch die obrigkeitlichen Adligen zielbewußt den übrigen Besitzungen derselben angepaßt, und nicht vereinzelt sind Klagen der hinzugewonnenen Hintersassen über die gesteigerten Dienste und Abgaben geblieben. Abgesehen von den durch die Bauern aufzubringenden Landessteuern, dem Hufen- und Giebelschoß und den von allen Ständen zu zahlenden Abgaben, der Türken-, Fräulein- und Reichssteuer und dem Biergeld, hatten die Untersassen Pächte und Zinsen an den obrigkeitlichen Adel zu entrichten. Je nach den angebauten Feldfrüchten und Getreidearten waren die Naturalabgaben Roggen-, Gerste-, Hafer-, Weizen-, Buchweizen-, Erbsenlieferungen. Hinzukamen die Mühlenpächte und Geldbeiträge, schließlich die Summe zu leistender Dienste. Gegen Ende des hier herauszuhebenden Zeitabschnittes, um 1570, sind folgende Abgaben in Berkholz⁴⁾ von Bauern und Kossäten allein an einen der Boitzenburger Arnim, des angesessenen Adels, an den Vorburginhaber Bernd, den späteren Landvogt, entrichtet worden.⁵⁾ Von den 7 Bauern mit je 3 Hufen Acker führte jeder 27 gr. Geldpacht ab, dazu 9 Scheffel⁶⁾ Roggen, ebenso-

¹⁾ Das Geh. St.-A. enthält im Rep. 48 eine Fülle von Fehdesachen, in die B. v. M. verwickelt war, so in Nr. 1 c, 5, 8, 11 u. 15.

²⁾ Das Urteil über den Adel beispielsweise ist ungerecht hart.

³⁾ fol. 649/51; in Gaebels Ausgabe Bd. 2 S. 244/46.

⁴⁾ dem bei Boitzenburg gelegenen.

⁵⁾ s. Boitzenburger Hausarchiv, auszugsweiser Abdruck bei Kirchner, Boytzenburg, S. 198/200.

⁶⁾ der Scheffel war das landübliche Maß, die höhere Einheit der Wispel, besser: Wispel (zu 24 Scheffeln).

viel Gerste und Hafer, außerdem 3 Hühner, 1 Zehntgans und überhaupt die Zehnten von allem, so auf Eier und alle Erträge. Ein Kossät, der 1 Wohnwürde mit 1 Hufe innehatte, leistete 6 gr. und 1 Finkenaue, $2\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen, 3 Hühner, 1 Gans und auch den Zehnten. Der Berkholzer Schulze mit seinen 3 Würden und 4 Hufen gab jährlich 1 rheinischen Goldgl. für das Lehnpfund und 1 gl. für die Jägerkost, und zwar einem der beiden Arnim jedes Jahr abwechselnd; der Schulze hatte zugleich den Krug im Ort und zahlte dafür jährlich 24 gr. Zapfenpacht und $\frac{1}{4}$ Maß Bier, jedem Junker die Hälfte. Nicht bloß die Hufner und Kossäten, auch die einer nicht bäuerlichen Beschäftigung und einem ländlichen Gewerbe nachgehenden Personen, die Schmiede, Müller, Fischer und Kietze, die Hirten und Schäfer waren wie steuer-, so abgabepflichtig gegenüber dem Adel. Der Berkholzer Hirt und Schmied entrichteten den Zehnten. Von den auf 18 wüsten Würden angesetzten Leuten stellte jeder dem Vorburgbewohner 1 Scheffel Korn. Zu alledem gab jeder Bauer jährlich 2 Jägerbrote, jeder Kossät 1 Brot. Der „Pfaffmann“ (Pfarrhufner) war, wie üblich, von Abgaben an den Adel befreit. Zuletzt hatte die gesamte Einwohnerschaft einige Scheffel Getreide nach Kröchlendorf zu liefern. Der Besitzer der Vorburg zog allein aus dem Dorfe Berkholz an Geld- und Natureinnahmen jährlich: 8 gl. 4 gr. 2 ch. Geld und 2 Wispel 21 Scheffel Roggen, 3 W. $8\frac{3}{4}$ Sch. Gerste, 4 W. 6 Sch. Hafer, 23 Hühner, 8 Gänse, 42 Eier, 14 Jägerbrote, $\frac{1}{4}$ Maß Bier.¹⁾ Erhöht man diese Summen um ein Vielfaches, da jeder nicht gerade ärmliche Adlige verschiedene Dorfanteile mit solchem Ertrag besaß, und berücksichtigt man die Tatsache, daß sich eine erhebliche Anzahl von Hufen in unmittelbarer Bewirtschaftung des Adligen befand, so gewinnt man ein zutreffendes, unmöglich genauer bestimmbares Bild von den Abgabegewinnen eines Adligen dieser Gegend in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Noch entschiedener als diese Einnahmen in Geld und Naturalien fielen für die Adligen die Dienste der Untertanen ins Gewicht. Eigens hinsichtlich dieser persönlichen Lasten der Untersassen ist es erforderlich, scharf zwischen Bauern, Hufnern oder Ackerleuten und den Kossäten zu scheiden. Die Inhaber der größeren Höfe hatten außer der Bestellung ihrer Hufen in einer von Ort zu Ort sehr verschiedenen Anzahl von Tagen in der Woche „Wagen- (= Fahr-) und Pflugdienste“ der Herrschaft zu leisten, d. h. zur Ackerarbeit mit ihrem Gespann zu dienen; daneben waren auch zu außergewöhnlichen Leistungen Spanndienste zu tun. So heißt es beispielshalber im Boitzenburger Schloßregister von 1528²⁾ unter dem 20. Absatz:

¹⁾ Von Statistiken aus der Uckermark Joachims II, ist noch besonders der kurfürstliche Lehnbrief zu nennen für Jacob u. Otto v. Arnim zu Gerswalde vom 20. Dez. 1554 über die Dörfer Ellingen u. Güstow, in dem die jährlichen Abgaben der Anlieger genau aufgeführt sind, leider die jedemaleige Hufenzahl fortgelassen wurde; s. G. St.-A. Rep. 78 Nr. 35 fol. 192 v. f.

²⁾ Boitzenburger Hausarchiv, Abdruck im Urkk.-Buch des Geschl. v. Arnim Nr. 449; die Wiedergaben bei Kirchner, Boytzenburg, S. 140/45 und 404/08 sind nicht genau.

„. under disen opangezeigten dorfern seint 6 dörfer, die müssen das haus (d. i. das Schloß) allenthalben mit kuchenholz (= Küchenholz) das ganze iar vorsorgen, und kumpt iglichem dorf umb die fünfte woche zu fhuren.“ Der 30. Artikel besagte ferner: „. dusse (= diese) dorfer müssen auch etzliche rustwagen zum kreige oder zoge ausmachen, wenn man inen ansagt, mit pferden und leuten bey den wagen und vorsorgen mit aller uncost und profande, wie vonn alters. Item sie müssen auch alle hew zum schlosse fhuren . . . Item sie fhuren auch alle korn zu markte.“ So war also der Dienst der Vollbauern vornehmlich ein Gespanndienst.

Demgegenüber waren die Kossäten zu „Hand- und Fußdiensten“ verpflichtet. Sie sind zur Arbeit auf dem Herrenhofe herangezogen worden, mußten z. B. daselbst „backholz klowben“ (= klieben¹⁾, spalten), dazu Feldarbeit leisten, säen, mähen, Korn binden und dreschen, hatten — nach dem üblichen Ausdruck — zur Jagd zu laufen und Briefe zu reisen, will sagen: Briefe zu befördern. Obwohl wir notwendig daneben die Existenz von Tagelöhnern²⁾ anzunehmen haben, Dorfbewohnern also, die keinen Hufenbesitz hatten und sich nur durch Dienste ihr Dasein schufen, wiesen doch die Kossäten jener Tage, die Kleinhüfner unter adliger Obrigkeit, in ihrer privatrechtlich stark beschränkten Stellung beträchtliche Gemeinsamkeiten mit den Tagelöhnern neuerer Zeit auf. Es sind diese sogar als die rechten Nachfahren jener „Kotzten“, wie sie in der Uckermark des 16. Jahrhunderts in den Urkunden begegnen, zu betrachten, nur daß die Kossätenhufe noch unter freier Bewirtschaftung ihres Inhabers stand, während jene bei den Tagelöhnern zu kleinem Deputatacker und Nutzgarten zusammengeschrumpft ist. So stehen die Kossäten von einst ihren Rechten und Pflichten nach zwischen den Kleinbauern und Tagelöhnern von heute.

Den Hüfnern war es häufig gelungen, ihre Dienste in Naturalabgaben abzulösen, seltener den Kossäten. Der Verkaufswert eines Pflugdienstes war entsprechend der Dauer desselben verschieden. In Küstrinchen³⁾ befanden sich am Anfang der Regierung Joachims II. 19 Bauern, sie gaben statt Pflugdienstes 1 Winspel Roggen und 1½ Winspel Hafer. Die Hüfner in Rosenow hatten sich der Anfuhr des Kirchenholzes entledigt und gaben jährlich 30 Schéffel Hafer dafür. Die Dorfschulzen hatten derzeit in der Uckermark gewöhnlich 4, zuweilen 3 Freihufen und dafür vornehmlich zwei Verpflichtungen, ein Lehn-pferd zu halten — Befreiungen von diesem Zwang sind nur ganz selten erfolgt, so in Mechow — und die Jäger des Adligen zu beköstigen, wenn sie auf der Flur seines Dorfes jagten. Die Fischer waren allgemein verpflichtet, die Herrschaft mit Fischen zu versorgen, „so vil, als man zum hause notturftig zu speysen

¹⁾ im heutigen uckermärkischen Dialekt klöben.

²⁾ Der Begriff „Tagelöhner“ war schon fest gebräuchlich, vgl. z. B. G. St.-A. Rep. 20 E fol. 201 f.

³⁾ in damaliger Schreibung „Costerichen“ oder „Costrichen“.

hat“. Darüber hinaus hatten sie regelmäßig — meist wöchentlich — ein festes Quantum Fische zu liefern und sind auch zur Erntearbeit herangezogen worden. Andererseits hatte der obrigkeitliche Adel die Fischerhäuser instand zu halten, besonders die Dacharbeiten ausführen zu lassen, wobei allerdings das Material keine Kosten verursachte wegen Verwendung des reichlich vorhandenen Rohrs. Zu den genannten Pflichten der untertänigen ländlichen Bevölkerung kam der Gesindezwangdienst¹⁾, um den, wir sahen es, die Ritterschaft in dieser Epoche der ständischen Gewalten mit Nachdruck kämpfte, veranlaßt durch den sich steigernden Bedarf und Mangel an Arbeitskräften auf dem platten Lande. Für die verfügbaren Bauernkinder bestand, wenn noch nicht voller Zwang, so doch die materielle Notwendigkeit²⁾, sich bei der Herrschaft „umb billig Lohn“ zu verdingen.

Neben der Erweiterung von Abgaben und Diensten der Untertanen lag dem zum gutswirtschaftlichen Betrieb hindrängenden Adel an dem Ausbau der patrimonialen Polizei- und Gerichtsgewalt. Während das Recht der „Polizei“ mit seinen Bestimmungen über Säuberung der Straßen von Bettlern und Verbrechern aller Art, über Straßeninstandhaltung, über Maßnahmen zur Förderung des Wirtschafts- und Verkehrslebens, über Maß und Gewicht selten ausdrücklich in uckermärkischen Urkunden und Akten derzeit begegnet, sind Berichte, betreffend die Kompetenzen, weniger die Funktionen des dörflichen Patrimonialgerichts, — besonders aus den Lehnbriefen — auf uns gekommen. Der Grund dafür liegt darin, daß im Polizeiwesen die markgräflich-kurfürstliche Obrigkeit in ihrem Einfluß nicht so stark geschwächt und angetastet wurde wie im Gerichtswesen, wo immerhin nominell gleichermaßen die landesherrliche Kontrolle erhalten blieb. Sonst aber stellten die patrimonialen Gerichte eine begehrenswerte Einnahme- und Rechtsquelle dar, auf deren Erhaltung und den Erwerb neuer der Adel beständig bedacht war, was seinen Ausdruck in einem schon im 14. und 15. Jahrhundert deutlich hervortretenden Umsichgreifen von Exemtionen des adligen Besitzes von den Vogteigerichten fand. Der Erwerb der Zaungerichtsbarkeit war dabei der scheinbar harmlose Anfang, die Patrimonialgerichtsbarkeit über ganze Dörfer, wie sie im 16. Jahrhundert vielfach erreicht war, der folgerichtige Abschluß. Ungemein interessant ist es zu beobachten, wie im Laufe mehrerer Jahrhunderte der Adel mit Zähigkeit diese Kleinpolitik verfolgte und zu glücklichem Ende führte, unterstützt durch die Geldnot der Markgrafen, die mit Ländereien und den dazu gehörigen Gerichtsbefugnissen eifrig Schacher trieben. Es ist hier nicht die Aufgabe, die Dinge im Längsschnitt, vielmehr im Querschnitt aufzuzeigen. Nicht unerwähnt

1) Verwiesen sei auf E. Lennhoff, Das ländl. Gesindewesen in der Kurmark vom 16. bis zum 19. Jh. in Gierkes Unters. z. Dt. Staats- und Rechtsgesch., Bd. 79, Breslau 1906.

2) s. o. S. 9.

bleibe jedoch der Hinweis, daß gründlich angelegte Darstellungen über die Geschichte einzelner Dörfer, die längere Zeit unter patrimonialer Obrigkeit standen, nicht, wie bisher meist, an jenem Problem einer Durchgestaltung der Patrimonialjurisdiktion vorbeigehen sollten. Es bleiben sonst notwendig viele Vorgänge unverständlich. Der Hinweis auf Mangel an Überlieferung ist vielfach unberechtigt. Es müßten nur die Familienarchive noch lebender Geschlechter und die Adelsreposituren in den Archiven außer dem im Ort selbst meist nur ganz spärlich vorhandenen Material und den lokal gegliederten Archivfaszikeln stärker herangezogen werden.¹⁾ Wenn nach traditionellem Ausdruck „hogeste und sideste Gerichte“, obere und untere Gerichtsbarkeit im 16. Jahrhundert dem obrigkeitlichen Adel in einem Dorf oder Dorfanteil zugestanden wurde, so bedeutete es das Recht der Aburteilung persönlicher Zivilansprüche, Streitigkeiten über bäuerlichen Besitz und Feldfrevel, leichter Körperverletzungen („Blutrünst“), überhaupt der zahllosen kleinen Rechtshändel ziviler, krimineller und polizeilicher Natur. Selbst die Dorfgasse war der Patrimonialjustiz unterworfen, da das patrimoniale „Straßengericht“ für Delikte auf der Dorfstraße zuständig war. Der Lokalvertreter des Patrimonialherrn war der Dorfschulze. Der grundherrliche Adel, an den die Landesherren eine große Zahl von Schulzenämtern veräußert hatten, hatte die Tendenz, den Lehnschulzen, der sein Amt erblich besaß, durch einen lebenslänglich oder nur auf Jahre ernannten „Setzschulzen“ zu ersetzen. Dieser fungierte für den obrigkeitlichen Adel, der nicht in allen ihm zustehenden Dörfern das Schulzenamt selbst wahrnehmen konnte. Beispielsweise aus einem Konflikt der Boitzenburger Arnim Curt und Bernd mit den Mecklenburger Herzögen Johann Albrecht I. und Ulrich aus den Jahren 1563—1564²⁾ wegen fraglicher Übergriffe des Fürstenhagener Schulzen Diewes Becker zu Bredenfelde und Boisterfelde geht hervor, daß dieser sein Amt als Setzschulze innehatte, wozu ihn am 2. Juli 1533 die Äbtissin Elisabeth Zernickow und die Priorin Elisabeth Lübbenstorff vom Boitzenburger Kloster (Marienpforte) erhoben hatte. 1545 war er vom Landvogt Hans v. Arnim bestätigt worden, der nach Säkularisation des Klosters damit 1539³⁾ belehnt worden war. Das Amt des Dorfschulzen umfaßte die Leitung des Dorfgerichts, dessen Kompetenz erörtert wurde, dazu die Verwaltung der dörflichen Ortspolizei. Von den Gerichtsgefällen fielen ihm seit alters die dritten Pfennige zu. Daß er Freihufen besaß, dafür ein Lehnpferd zu stellen hatte, wurde erwähnt, auch daß er noch andere Verpflichtungen hatte. Die Tendenz ging allmählich dahin, die „Haltung“ des Lehnpferdes in Geldzahlungen umzusetzen. Vielfach war die

¹⁾ Beispiele zu nennen, bei denen dies nicht geschah, würde nur zu Kompromittierungen führen. Jene sind ohnehin jedem Kenner geläufig.

²⁾ G. St.-A. Rep. 23 Nr. 17 m.

³⁾ s. Riedel A XXI, S. 83/84 u. Geschl. v. Arnim, Urkk.-Buch Nr. 495. Über den Umfang der Klostergüter vgl. eine Kopie des Schloßregisters, Hausarchiv Boitzenburg.

Kruggerechtigkeit, eine begehrte Einnahmequelle, Pertinenz des Schulzenamtes. Dem Schulzen standen Dorfschöppen zur Seite.¹⁾ Mit diesen patrimonialen Dorfgerichten, mit deren Besitz der Patrimonialherr seiner Position über die Untertanenschaft eine sichere Grundlage verlieh, aus denen er beständig Einkünfte bezog, ist, wie berührt, seitens der Landesherrn ein üppiger Klein- und Großhandel getrieben worden. Bruchteile des Dorfgerichts und ungeteilte Dorfgerichte sind vom Landesfürsten unter Schutz und Gewalt des Adels gelangt. Nicht genug, daß sie weiter verliehen wurden nach dem Heimfall von Lehngütern, sind sie wie die Güter und sonstigen Hebungen und Pächte noch bei Lebzeiten des alten patrimonialen Geschlechts einem neuen als Angefälle verschrieben worden. Das Geheime Staatsarchiv weist in den Lehnskopialbüchern auch aus der Uckermark viele Beispiele von Vergabungen von Schulzengerichten an den Adel zur Zeit Joachims II. auf. Es seien nur wenige markante Fälle erwähnt:

Am 22. Mai 1538 wurde Wolf v. Fronhofer ein kurfürstlicher Angefällebrief für das Schulzengericht zu Lunow ausgestellt.²⁾

1546 verschrieb Joachim dem Angermünder Amtshauptmann Bartelt Flans 16 Hufen in Schönermark zu rechtem Mannlehen, dazu „das halbe oberste und nidderste gerichte“.³⁾

Aus einem Streit um Hohenselchow zwischen dem Johannerordensmeister Grafen Martin v. Hohenstein und Pommern, der, 1532 entstanden, durch pommerische Einfälle geschürt, erst 1590 beigelegt wurde durch einen Kaufvertrag mit dem Pommerherzog Johann Friedrich,⁴⁾ ist ersichtlich, daß Martin v. Hohenstein daselbst das obere und untere Gericht, Kirchlehen, Dienste, Ablager, Beden nur mit Ausnahme etlicher Pächte schon zur Zeit Joachims II. besaß.⁵⁾

In einem Punkte stand der Adel geschlossen auf seiten seiner Untertanen, was die Braugerechtigkeit auf dem Lande betrifft. Dies Problem des Bierbrauens war eine der Grundfragen des Handels- und Wirtschaftslebens der Territorial-

1) Eine feststehende, für die uckermärkischen Dörfer um 1550 allgemein zutreffende Schöppenzahl hat sich nicht ermitteln lassen. Die Anzahl scheint nach Größe des Orts geschwankt zu haben, Dörfer mit mehr als fünf Schöppen sind Ausnahmen. Als im Verlauf des Streits der Stadt Prenzlau mit den Brüdern Curt u. Hans v. Flans im Jahre 1559 (G. St.-A. Rep. 21 Nr. 116) die Städter die beiden flüchtenden Junker bei dem Saupfuhl unweit Seelübbe einholten und über diese sogleich dort zu Gericht sitzen ließen, wurden nach dem glaubwürdigen Bericht des Hauptmanns Georg v. Lindstedt, dem das Seelübber Gericht zustand, nicht Schöppen, nur fünf Bauern vor das Dorfgericht zitiert, die bei dem Überfall zugegen gewesen waren.

2) G. St.-A. Rep. 78 Nr. 37 fol. 135.

3) G. St.-A. Rep. 78 Nr. 35 fol. 172/73.

4) das ganze Material im G. St.-A. Rep. 31 Nr. 5 c.

5) *ibid.* Dies Besitzrecht erwähnte der Hohenstein in einem übrigens von tiefer juristischer Bildung zeugenden Schreiben, das datiert ist: 15. Okt. 1573 zu Küstrin.

staaten im 16. Jahrhundert. Begreifen läßt sich das nur unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Bier in ungeheuren Mengen konsumiert wurde. Das Bier war das tägliche Hauptgetränk bei arm und reich. Von der Morgensuppe bis zum Spättrunk fand es in verschiedenen Zubereitungen Verwendung. Sein Genuß war wenig schädlich, da es leicht, ausschließlich aus Malz und Hopfen eingebraut zu werden pflegte. Zwei Anlässe waren es, die über das Braugewerbe Differenzen herbeiführten: einmal die Frage des, wie aus dem Gesagten leicht zu entnehmen ist, einträglichen Produzierens und Verkaufs des Biers, zum anderen die Besonderheit, daß es eine Steuerquelle, und zwar eine ergiebige, darstellte. Sobald der Staat das Bier mit Steuer belegte¹⁾, hatte er die verstärkte Verpflichtung übernommen, Unregelmäßigkeiten und Verbotsübertretungen in der Produktion dieses wichtigen Getränks und Nahrungsmittels zu verhüten. Daß er dem nicht auswich und dadurch einer eigenen Schädigung zu entgehen suchte, beweisen die umfänglichen Brauordnungen. Hindernd standen dem eigens die Verhältnisse auf dem Lande entgegen. Der Adel, grundsätzlich auch von indirekten Abgaben befreit, besaß das Reservat der Braugerechtigkeit für den eigenen Bedarf, die bäuerliche Bevölkerung das Recht, bei außerordentlichen Gelegenheiten, so Kindtaufen, Hochzeiten und Kirmessen²⁾, Bier zu brauen. Daß nun für Adlige wie Bauern Anreiz und Möglichkeit bestand, diese Privilegien ungebührlich zu erweitern, über das erlaubte Maß zu brauen, ist begreiflich, zumal trotz des Vorhandenseins eines besonderen Beamtenapparats das jeder straffen Zentralisierung entgegengesetzte ländliche Patrimonialsystem eine wirksame und nachhaltige Kontrolle nicht aufkommen ließ. Die pekuniäre Abhängigkeit des Landesherrn vom Adel kam hinzu. So ist uns eine Denkschrift³⁾ von unbekannter Hand, entstanden sicher in städtenfreundlichem Kreise, aus der Mitte der fünfziger Jahre des 16. Säkulums erhalten, worin der Verfasser über den Mißbrauch des ländlichen Bierbrauens offen bekannte: „. wer wil zusehen oder vorhueten und wer kan uff so viel dorfer acht haben?“ Liefen beim Kurfürsten Gravamina der Städte wegen „unbefugten Brauens auf dem Lande“ ein, so haben sich die Adligen schützend vor ihre Untersassen gestellt und meist erfolgreich die diesen zur Last gelegten Vergehen bestritten. Es ist weniger wahrscheinlich, daß der Adel von der Erwägung her, selbst durch die Beschwerde getroffen zu sein — wenn auch ihn die städtischen Klagepunkte nicht immer nannten, so war er doch stets Opponent der städtischen Braupolitik — der Hintersassenschaft Unterstützung zuteil

¹⁾ Im brandenburgischen Territorium erfolgte die erste Biergeldbewilligung, damit die erste Bewilligung einer indirekten Steuer, im Jahre 1488 unter Johann Cicero.

²⁾ Dies Privileg beschränkte sich offiziell nur auf das sogenannte Kovent.

³⁾ G. St.-A. Rep. 20 Nr. 12 a fol. 5 f., vollständiger Abdruck bei Friedensburg II, S. 80/82.

werden ließ, als daß er indirekt durch das Geschehenlassen des Brauens und versteckten Bierhandels durch die Bauern die ihm Gewinn bringende pekuniäre Leistungsfähigkeit derselben steigern wollte, hierin auch ein Gegengewicht gegen deren Unterdrückung durch ihn und gegen Mißstimmungen wider ihn fand. Wäre dagegen die Veranlassung für die Stellungnahme des Adels gegen die Beschwerden der Städte die weniger tiefdringende gewesen, selbst als Betreiber des Braugewerbes die unbequemem, wenn schon rechtmäßigen Forderungen der Bürger abzuweisen und beim Landesherrn in dieser Richtung zu wirken, so hätte er auch die schwache, doch unmittelbarste Konkurrenz für ihn, die Bier produzierende Bauernschaft bekämpfen müssen, die ihm hätte Abnehmer sein können. Er tat diesen Schritt eben nicht und hat damit erwiesen, daß ihn die vorher gezeigten von größerem Weitblick zeugenden Motive leiteten. Obwohl das Biergeld keine ständisch-begrenzte, sondern generelle Steuer war, lastete sie entsprechend dem erheblichen Umfang des städtischen Braugewerbes und der Beschränkung desselben auf dem Lande am schwersten auf den Städten. Als sie hartnäckig erneuten kurfürstlichen Forderungen 1568 widerstanden, diesmal selbst die Geschicklichkeit des bewährten Kanzlers Lampert Distelmeyer nichts ausrichtete, haben sie eine ihrer wiederholt erhobenen Gegenforderungen vor dem Kanzler dahin formuliert: „Sie achteten . . . dafür, wan . . . daz übermeßige brauen aufm lande ernstlich abgeschafft wurde, so khonte daz biergeld woll so viel ertragen, daz die darin stehende schulde daraus khondten bezalt werden.“ So schrieb Distelmeyer am 17. September 1568 an den Kurfürsten.¹⁾ Dies war eben die kritische Frage: Wie sollten im Staate, einem Territorialstaat, der bei Kräfte zermürender politischer Schlawheit sich in seinem geruhsamen Stilleben — im Großen geruhsam, im Kleinen von egoistischen Kämpfen überladen — weiterschleppte, in dem noch der starke Impuls staatlich-positiver Ideen, gepflegt um ihrer selbst willen, fehlte, deren Besitz gerade unter anderem zum Wesen des modernen Staates gehört, wie sollten in ihm zugleich die in wirtschaftliche Konkurrenz verstrickten Stände Adel und Städte befriedigt werden? Waren doch beide unentbehrlich beim Schuldentilgungswerk, rücksichtslose Ablehnungen der Forderungen von jedem der beiden daher nicht vorteilhaft. Unbeirrbar hielten die um Erhaltung ihrer — mehr und mehr wankenden — Monopolstellung sich bemühenden Städte daran fest, die uckermärkischen meist mit den mittelmärkisch-ruppinschen zu engerem Korpus vereinigt, Unterschleife auf dem platten Lande aufzudecken und auf deren Beseitigung zu dringen, selbstsicher wirkte der Adel dem entgegen. Entweder hat er die Beschuldigungen unbeachtet gelassen, so meistens, oder er leugnete das angebliche Vergehen oder wußte sonst durchzusetzen, daß im wesentlichen alles beim alten blieb, d. h. daß die Städte die Biersteuern, auch das

¹⁾ G. St.-A. Rep. 20 Nr. 7 fasc. 3 fol. 25 f., ungekürzter Abdruck bei Friedensburg II, S. 558 f.

„Neue Biergeld“, trotz anfänglichen Sichsträubens entrichteten, die Zustände auf dem Lande aber nicht entscheidend geändert wurden.¹⁾ Die Darlegung über diesen Gegenstand des Braugewerbes und Bierhandels auf dem Lande beschließen wir am eindringlichsten mit den Worten des im Ständischen Archiv aufbewahrten Auszugs aus der Brauordnung Joachims II. vom Jahre 1571²⁾: „So soll das Brauen auff den Dörffern auszerhalb der Erbkrüger und der, so von Alters nehmlich in Zeit der 1. Biersteuer, die von unsern Groszvater Marggraff Johanhen Löbl. Gedächtnis gewilligt, gebrauet haben, durchaus vorboten seyn und den Pauren das ganze Jahr kein Maltz gemahlen werden, allein gegen einem jeden Auste mögen ihnen die Müller zum höchsten 3 scheffel mahlen. Es sollen auch die von Adell ihre oder anderr Krüger mit Bier nicht vorlegen, würde aber darüber ein Krüger eines Edelmanns Bier führen oder schenken,

1) Der Verlauf der Entwicklung unter Joachim II., im einzelnen für das Verhältnis zwischen Adel u. Untertanen nicht von hervorragender Wichtigkeit, zeigt jenes im ganzen erfolgarme Hin-und-her von kurfürstlichen Forderungen, städtischen Bedingungen u. Abweisungen der von den Städten gegen Adel u. Bauern erhobenen Beschuldigungen durch diesen. In knappen Zügen geschildert, war die Entwicklung folgende:

Im Laufe der Verhandlungen von 1549 über Einführung eines befristeten neuen Biergeldes u. des Giebelgeldes zwecks Sanierung der kurfürstlichen Finanzen wurden städtische Beschwerden eingereicht, von Prenzlau im August d. J. (sicher vor dem 20. d. M.), so Klagen über einige uckermärkischen Krüger u. die v. Eickstedt zu Eickstedt, Georg v. Lindstedt zu Gramzow u. „die Schulenburgsche“ zu Penkun (höchst wahrscheinlich Anna v. d. Schulenburg, Witwe Richards) wegen Unterschleife beim Bierbrauen; G. St.-A. Rep. 20 D fol. 246 f., Abdruck bei Friedensburg I 413 f., eine von Weinleben im Okt. d. J. entworfenene Antwort dazu im G. St.-A. Rep. 20 Nr. 12 a fol. 53 f., Abdruck bei Friedensburg I 517 f. — In den Beschwerden von Angermünde u. Oderberg aus dem gleichen Jahre (August) ebenfalls Bitte um Abschaffung unerlaubten Brauens auf dem Lande; G. St.-A. Rep. 20 D fol. 254 f. u. 261 f., Abdruck bei Friedensburg I 418 f. u. 421 f., vgl. auch das Schreiben von 1549 im G. St.-A. Rep. 20 Nr. 12 b P. —

Unter den von den Oberständen vor Übernahme des neuen Biergeldes (8 gr. pro Tonne) erhobenen Forderungen Bitte um Erleichterungen im bäuerlichen Biergewerbe, Bierverkauf u. -aufkauf (aus dem Auslande) und um Gewährung jenes Verlangens, beide Schriftstücke auch vom August 1549; G. St.-A. Rep. 20 A 2 fol. 43 ff. (hier, im G. St.-A., in falscher Reihenfolge foliert). Abdruck bei Friedensburg I 453 f. — Kurfürstliches Reskript, betreffend Maßnahmen gegen unerlaubtes Bierbrauen u. unbefugten Bierverkauf auf dem Lande vom 14. Sept. 1549; G. St.-A. Rep. 20 Nr. 12 a fol. 22 f., St. A. B Rep. 9 Qq 2 fol. 1 f., Abdruck bei Mylius IV, 4 Nr. 4 Sp. 11 f. u. bei Friedensburg I 481 f., eine Verordnung mit einzelnen Vorschriften vom gleichen Tage im G. St.-A. Rep. 20 Nr. 12 a fol. 17 f. u. ibid. D fol. 294 f., auch bei Friedensburg I 488 f. — Städtische Beschwerden über unbefugtes Brauen auf dem Lande vom 6. Dez. 1549, darunter Beschuldigungen gegen die Uckermärker v. Arensdorf, Grafen v. Hohenstein, v. Arnim, v. Lindstedt u. v. Buch; G. St.-A. Rep. 20 D fol. 346 f., Abdruck bei Friedensburg I 536 f. — Kurfürstliche Antwort darauf vom 17. Dez. 1549; G. St.-A. Rep. 20 D fol. 356 f., Abdruck bei Riedel, Suppl.-Bd. S. 504 f., Friedensburg I 545 f., Auszüge bei Thomae S. 119 und Winter in Z. P. G. L. XX 599 f. — Zur Beseitigung der von den Ständen

2) auffällig das Jahr, da Joachim II. bereits am 3. Jan. d. J. starb. Die Brauordnung findet sich im St. A. C 5 Nr. 1 fol. 35 in einer Abschrift jüngeren Datums; sie ist von Friedensburg nicht berücksichtigt worden.

der soll das Bier verlohren haben, daselbe dem Ansager verfallen seyn und der Krüger darzu an seinem Leibe, auch der von Adell, so ihme daselbe Bier gethan, nach unserer Erkenntnis gestraffet werden.“¹⁾

Wir runden diese Erörterungen ab mit einer gedrängten Übersicht über den landwirtschaftlichen Betrieb, wie er um die Mitte des 16. Jahrhunderts in der Uckermark gehandhabt wurde. Er ist wie im Kleinen bei den Kossäten so im Größeren bei den Hufnern und am ausgedehntesten auf den Gütern ohne grundlegende Unterschiede vor sich gegangen. Am häufigsten wurde Roggen gebaut. Für den Sommerschlag wurde Hafer und Gerste bevorzugt. In den fruchtbareren Strichen baute man auch Weizen an. An die Fruchtfolge und die Bestellung waren alle Einzelanlieger einer Dorfgemarkung durch die vor-

gemachten Schwierigkeiten bei der Erfüllung der von ihnen erlangten Zugeständnisse erfolgten 1550 Ausschußberatungen, Einzelverhandlungen und Landtag. Am 18. März d. J. brachten die Städte neue Beschwerden wegen unbefugten Brauens auf dem Lande heraus; G. St.-A. Rep. 20 D fol. 414 f., Abdruck bei Winter *ibid.* S. 616 f. u. Friedensburg I 591 f.

Im Jahre 1550 (bis zum 28. Dez. d. J.) kämpfte das Städtchen Stolpe um seine Braugerechtigkeit; G. St.-A. Rep. 20 Nr. 8 A fol. 1 f. — 1550 erfolgte weiter ein Reskript an die v. Arensdorf wegen widerrechtlichen Brauens u. eine Antwort Lüdtkes v. A. an Kanzler Weinleben; beide Schriftstücke im G. St.-A. Rep. 20 Nr. 12 b. — „Der stede furschlage = Vorschläge) der paurn birbrauens halbenn“ vom 5. Juni 1550; G. St.-A. Rep. 20 E fol. 180 v f., Abdruck bei Friedensburg I 696. — Kurfürstlicher Revers vom 14. Okt. 1550 für die Oberstände, worin, ohne Skrupel an der Verletzung der Zugeständnisse für die Städte zu nehmen, die Unterschleife beim Bierbrauen u. -vertrieb auf dem Lande zwar gerügt, aber bis zu einem nächsten Ausschußtag gestattet wurden; St. A. B III Nr. 1 fol. 153 b f., Abdruck bei Mylius a. a. O. VI, 1 Nr. 29 S. 87 f., Winter *ibid.* S. 706 f. und Friedensburg I 811 f. — Die Städte hielten nicht lange mit Vorhaltungen wegen Umgehung der ihnen gemachten Bewilligungen zurück, am

¹⁾Verschärft wurden noch die Differenzen über das Braugewerbe zwischen landesherrlicher Verwaltung u. den unter sich in Reibereien verfallenen lokalständischen Elementen in den Grenzbezirken, da hier zusammen mit dem Ausland ein schwunghafter Schmuggel betrieben wurde. Die staatliche Kontrolle ließ überall, wir sahen es, zu wünschen übrig. Wie sollte vollends eine solche energisch durchgeführt werden, wo an den Grenzen ein einzelnes Dorf mit einem Anteil zum In-, mit dem anderen zum Auslande gehörte? Das war an den Grenzen nicht etwa eine Seltenheit. Am NW-, N- u. NO-Rand der Uckermark wurde mecklenburgisches und pommerisches Bier gefahren. Besonders zwei ausländische Sorten fanden in der Uckermark reichlich Abnahme, das Pasewalker u. Woldegker Bier. Um so begehrt, weil preiswerter war den Uckermärkern das fremde Gebräu, je mehr das inländische durch die außerordentlichen Steuern im Preise stieg. Schon im ersten Jahr der umfassenden Schuldendeckung, 1549, ging ein kurfürstliches Schreiben an den Rat zu Prenzlau ab mit der Zusicherung, daß dem Landreiter daselbst verschärfter Befehl zugegangen sei, rücksichtslos durchzugreifen gegen die Krüger aus der Umgegend, die durch Einfuhr u. Ausschanken Pasewalker Biers die Kassen Prenzlau u. des ganzen Territoriums schädigten; G. St.-A. Rep. 20 Nr. 12 a fol. 70 a f., auch bei Friedensburg I 551. Diese Verordnung mußte sogleich gewirkt haben. Denn bereits am 21. Februar 1550 schrieb Herzog Philipp I. v. Pommern an den Kurfürsten, daß er über die Eingriffe der Uckermärker, besonders der Adligen, in die Bierverkaufsrechte Pasewalks ungehalten sei, die noch in Kraft u. in allen Erbverträgen festgelegt seien. Im besonderen

handene Feldgemeinschaft, die Dreifelderwirtschaft mit Winterung, Sommerung und Brache, gebunden. Die Behauptung, daß die alte Feldgraswirtschaft nur noch sehr vereinzelt in Anwendung war, wird keinem Zweifel begegnen. Eingehende Forschungen sind hierfür in Spezialarbeiten noch anzustellen. Das archivalische Material ist ziemlich verstreut, doch in hinreichender Fülle vorhanden. Akten über Landbesitzstreite, Rechnungsbücher, Kaufverträge, Lehnbriefe, Angefällerverschreibungen, Leibgedingeverträge, Inventaraufstellungen, Testamente, auch zahlreiche Stücke aus dem Landwirtschaftsbetrieb der Klöster und späteren Ämter, vor allem die Verzeichnisse von bäuerlichen Abgaben sind mit Nutzen heranzuziehen. Erbsen sind nicht selten gewonnen worden und dienten stellenweise als feste Abgaben an die ritterschaftliche Obrigkeit. Daneben wurden Wicken, Buchweizen und Flachs angebaut.

5. April 1551 traten sie mit ihrem Anliegen hervor; G. St.-A. Rep. 20 B 1 Nr. 1 fol. 2 f., Abdruck bei Friedensburg II 5 f. — Zwecks Einsetzung von Ziesemeistern zur Aufsicht über Biersteuer u. Bierbrauen erfolgte Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten u. Hans v. Arnim, dem Landvogt der Uckermark, bis zum 25. Mai 1551; G. St.-A. Rep. 20 Nr. 6 fol. 12 a f. u. fol. 80, Auszug bei Friedensburg II 15 f. — Kurfürstliche Privilegien von 1552 für die Grafen v. Hohenstein, betreffend Biergeld zu Schwedt und Vierraden; G. St.-A. Rep. 8 Nr. 6 b. — Beschwerde der Städte wegen unbefugten Brauens auf dem Lande vom Anfang des Jahres 1555; G. St.-A. Rep. 20 Nr. 7 fasc. 1 fol. 67 f., Abdruck bei Friedensburg II 70 f. — Bericht des gesamten Adels der Uckermark u. des Stolpirischen Ländchens vom 2. Apr. 1555 über Tätlichkeiten der Prenzlauer wegen angeblicher Unterschleife beim Bierbrauen, Inschutznahme der Hintersassen durch den Adel; G. St.-A. Rep. 20 Nr. 12 b P. — Kurfürstlicher Befehl vom 13. Mai 1555 an den Landreiter zu Prenzlau, die Adligen, Krüger u. Bauern wegen Übertretungen im Bierbrauen u. Bierverkauf zu verwarnen, gleichzeitig kurfürstliche Schreiben an die einzelnen Krüger u. Adligen; G. St.-A. Rep. 20

bat er zu veranlassen, daß Bertram v. Holtzendorff zu Jagow das Pferd wieder herausgebe, das dieser einem Pasewalker Bürger (Hans Bate) genommen habe, als Bate in der Uckermark habe Bier verkaufen wollen. Der Kurfürst wandte sich schließlich (Entwurf Weinlebens) an den Holtzendorff mit der Mahnung, alles zur Zufriedenheit Pasewalks beizulegen. Man erkannte wohl, daß man sich zu rücksichtslos über bestehendes Herkommen u. geltende Verträge hinweggesetzt hatte. Jedenfalls haben noch 1566 45 Dörfer in der Uckermark Pasewalker Bier gefahren, 14 „ausz Pasewalck Ire koesten (= Gasterei-) und kinder biere“ bezogen, u. 5 uckermärkische Orte sind von Woldegk in Mecklenburg mit Bier versorgt worden. Das ganze Material im G. St.-A. Rep. 48 Nr. 4 d. Aus dem Jahre 1564 sind noch Zollirungen mit Pommern gegen den Landreiter zu Prenzlau wegen Bierzolles überliefert; G. St.-A. Rep. 48 Nr. 13. — Wer übrigens sich davon überzeugen will, daß auch die Ziesemeister nicht immer verlässliche Beamten waren u. bei ihnen Unterschlagungen nicht ausblieben, lese über die Klagen Zehdenicks gegen den Ziesemeister Caspar Brandt aus dem Jahre 1565 nach. Jenem wurde nachgewiesen, daß er von jedem Winspel 3 Silberggr. einbehielt, was er viereinhalb Jahre „dem armen Stedtlin abgezchwack und in seinen nutz gewandt“ habe; G. St.-A. Rep. 21 Nr. 185. —

Die Summen, die aus dem Neuen Biergeld einkamen, u. die Beträge, die durch dasselbe gedeckt wurden, sind zu entnehmen den Rechnungsbüchern im St. A., die, allerdings nur in Abständen, von 1550 ab erhalten sind. Für die Uckermark Joachims II. kommen in Betracht: St. A. C. 34 Nr. 1 fol. 33 f., 68, 88, 92 v, 94 f., 102 f., 108 v f., 147 v, 156 v f., 193, 199 f. u. C. 34 Nr. 2 (nicht foliert). —

bestätigt das. Selbst Wein wurde gebaut, besonders in der Nähe größerer Ortschaften an Abhängen. Ich komme hier auf die Beschwerdeschriften der Städter im Verlauf der ständischen Verhandlungen vom August 1549 zurück.¹⁾ In dem Schreiben Oderbergs findet sich der Hinweis auf die Anlage eines Weinberges. Es ist unzweifelhaft, daß sich nicht bloß Städter mit Weinbau befaßten. Vielmehr lassen die Verhandlungen um eine allgemeine Weinsteuer und die Festsetzungen einer solchen unter Joachim II. auf erhebliche Verbreitung der Weinpflege schließen, wie denn noch nördlichere Gebiete wie Pommern derzeit Weinkultur aufwiesen. Vom Gerswalder Weinbau hören wir urkundlich aus dem Jahre 1568.²⁾ Im Gegensatz zum Hufenschlag standen die Wiesen in vollkommener freier Nutzung. Eine hochwertige Wiesenkultur ist noch nicht betrieben worden. Es zeigt sich auch hieran, daß die Landschaft erheblich weniger bevölkert war als gegenwärtig. Obwohl noch die Waldbestände viel größeren Zusammenhang und Umfang aufwiesen als heute, ist doch auf die vorhandene Nutzfläche relativ weniger Bevölkerung gekommen als in unserer Zeit. Das offenbart sich auch an dem starken Menschenmangel von damals in der Erntezeit. Er war für den Adel einer der Antriebe zur Steigerung der Untertanendienste. Es fehlte so, da die ländliche Bevölkerung nicht sehr dicht saß, ein wichtiger Beweggrund zu rationellerer Wirtschaft. Nur die aufkommenden Gutsbetriebe drängten zu einer Hopfenkultur war verbreitet. Die ergiebige Bierproduktion

Nr. 12 a fol. 85 f., Auszug bei Friedensburg II 83 f. — Mandat von 1555 an Christof v. Eickstedt wegen Einbringens des Biergeldes; G. St.-A. Rep. 20 Nr. 12 b. — 6 gl. Löhnung für den Landreiter zu Prenzlau wegen Beaufsichtigung des Bierbrauens auf dem Lande, gebucht im Rechnungsheft für das Neue Biergeld von 1555/56; St. A. C 34 Nr. 1 Heft 4 fol. 225 v. — Schreiben aus dem Jahre 1555 (nach dem 24. März) von Friedrich v. Ramin an den Kurfürsten, worin jener der gegen ihn vom Kurfürsten erhobenen Beschuldigungen, als habe er seit „funff Jarn . . . bier auff feilen kauf zubrawen, auch die krüge mit bier zu vorlegen“ gewagt, „nicht gestendigk“ war; G. St.-A. Rep. 20 Nr. 12 b R. — Jacob u. Otto v. Arnim zu Gerswalde baten am 24. Apr. 1556, daß entsprechend dem letzten Landtagsrevers „der arme paurszman ufm lande solte macht haben zu seiner notturft zumale von einem oder zwein scheffln zum hohesten gersten drincken zu machen, doch nicht auszuschencken, noch sunsten zu vorkeuffen;“ G. St.-A. Rep. 20 Nr. 12 b P. — Kurfürstliche Antwort (ohne Datum) an die beiden v. Arnim, daß nur denen das Brauen gestattet sei, die seit alters die Braugerechtigkeit besäßen; *ibid.* —

Städtische Klagen vom 15. Dez. 1558 über unbefugtes Brauen auf dem Lande; G. St.-A. Rep. 21 Nr. 161 a fol. 34 f., Abdruck bei Friedensburg II 135 f. — Kurfürstliches Schreiben an den uckermärkischen Landvogt Grafen Wilhelm v. Hohenstein vom 15. Sept. 1560 mit dem Bemerkung, daß die dem Landvogt bewilligte Bierziese zu Schwedt nur eine befristete sei; G. St.-A. Rep. 19 Nr. 80. — Der oben (s. S. 29) erwähnte Bericht des Kanzlers Distelmeyer vom 17. Sept. 1568 an den Kurfürsten über seine Verhandlungen mit den Städtern u. deren Hinweis auf das übermäßige Brauen auf dem Lande; G. St.-A. Rep. 20 Nr. 7 fasc. 3 fol. 25 f., Abdruck bei Friedensburg II 558 f. —

¹⁾ s. o. S. 30 Anm. 1.

²⁾ vgl. v. Arnim-Criewen, Beiträge, S. 161, erwähnt auch von K. Nagel in M. U. G.-V. Bd. VI (Heft 4) S. 166.

solchen hin. Daß also die Bevölkerung zahlenmäßig weit hinter der heutigen zurückblieb, steht außer Frage. Eine annähernd bestimmte Zahl für die Gesamtbevölkerung der Landschaft anzugeben, wäre trotz überlieferter einzelner Angaben von Beträgen aus Steuereinkünften ein recht gewagtes Unterfangen. Die Höhe der Getreidepreise ist dagegen zu ermitteln. Als Beispiel sei angeführt, daß nach Kämmereirechnungen, den ältesten, die im Angermünder Stadtarchiv erhalten sind, 1547 für den Scheffel Roggen 6 gr., für Hafer 5 gr. gezahlt wurden. Besonders die Getreidepreise jedoch unterlagen starken Schwankungen. Da bei der schlechten Verbindung der Länder kaum durch Zufuhr Ernteausschlag ersetzt werden konnte, erfolgte nach jeder Mißernte sogleich Mangel und Teuerung. Von einem organisierten Aufspeicherungssystem kann hinsichtlich der Kurmark Joachims II. keine Rede sein. Mitunter konnten Adlige das Verdienst für sich beanspruchen, ihrerseits vorgebeugt zu haben gegen die Not ihrer Untertanen in Jahren schlechter Ernte. Daß Otto v. Blankenburg zu Hildebrandshagen in dieser Richtung zum Wohle seiner Hintersassen wirkte, wurde in anderem Zusammenhange schon vermerkt.¹⁾ Die Furcht vor anhaltender Dürre, Nässe, Hitze, Kälte, vor Sturm, Hagel, Ungeziefer war recht angebracht, und auf Unwetter deutende Himmelszeichen waren dräuende Gespenster, die ein starrer Aberglaube riesenhaft und lebendig gestaltete. Wir durchblättern weiter die Angermünder Rechnungsakten und stellen schon für das nächste Jahr, 1548, eine starke Preissenkung fest. Der Scheffel Roggen galt nur noch 5 gr., der Haferpreis war fast auf die Hälfte reduziert, auf 3 gr.

Der Viehbestand war nicht wesentlich von dem heutigen verschieden. Von erheblicher Bedeutung war die Schaf- und Schweinezucht; die Hirten vom Dorfe oder vom Gutshofe der Ritter trieben stattliche Schafherden auf die Weide. Wenn im Prenzlauer Stadtarchiv²⁾ ein Verzeichnis des Viehstandes aus Gerswalde, Kaakstedt, Haßleben u. Sternhagen ungefähr fürs Jahr 1593 3000 Schafe angibt, so war diese Zahl für vier uckermärkische Dörfer aus der Zeit des zweiten Joachim gewiß keine Seltenheit. Auch die Schweinemast ist im Großen betrieben worden. Beachtlich ist ferner die reichliche Verwendung von Ochsen zur Feldarbeit. Wir sind gerade in der Periode, als man beginnt, sich das Pferd stärker nutzbar zu machen. Von Pferdezucht ist noch nicht sehr viel zu bemerken, man bevorzugte den kleinen polnischen Schlag und gab sich indes mit intensiver Rindviehzucht ab. In den genannten vier Orten wurden 1460 Stück Hauptrinder, Ochsen und — zuletzt genannt — Pferde gezählt. Geflügel, Hühner, Enten, Gänse haben selbstverständlich auf Bauern- und Gutshöfen nicht gefehlt. Selbst Freunde der Bienenzucht waren seit alters in der Uckermark heimisch.

¹⁾ s. o. S. 18.

²⁾ Prenzlauer Stadtarchiv F 59.

Fest geregelt war das Mühlenwesen im Lande.¹⁾ Kurfürstliche Privilegien für Mühlenbetriebe sind vielfach ausgestellt worden. 1562 wurde beispielshalber dem unweit der Uckermark ansässigen Christoph v. Sparr zu Lichterfelde für den Bau einer Windmühle daselbst der kurfürstliche Konsens erteilt.²⁾ Vor allem durften andererseits die Privilegien der Mühlenbesitzer von der Bevölkerung nicht verletzt werden. Die Anlieger waren an bestimmte Mühlen gewiesen. Für diese bestanden — nicht immer auf Grund urkundlicher Verleihungen — Zwangs- und Bannrechte. Am 13. März 1544³⁾ gab Kurfürst Joachim gegenüber Prenzlau in einem Revers die Versicherung ab, daß entsprechend dem errichteten Schied durch seine Räte die von Wolf v. Arnim zu Zichow in Schwaneberg errichtete Windmühle den Privilegien der Prenzlauer, „sonderlich deme, so Sie von Weylandt Marggraven Woldemarn erlanget, keinen eingang noch abbruch machen soll“. Was hier Wolf v. Arnim mit Einschränkungen durchgesetzt hatte, haben im Laufe des Jahrhunderts noch viele seiner Standesgenossen erstrebt und erreicht. Es ist dies einer der Beweise für die allmähliche Abtragung der städtischen Monopolstellung durch den Adel. Weiter ist hervorzutun, daß die Jagd sich auf Bären, Wölfe, Füchse, Luchse, Schweine, Hirsche, Rehe, Hasen, Wildhühner, wilde Katzen, Enten und Gänse erstreckte. Die Jagd auf Hochwild war eine fürstliche, nicht einmal immer adlige Angelegenheit. Forstwirtschaft war in Ansätzen vorhanden. Die Ringenwalder Ahlimb übten ein traditionelles Aufsichtrecht über die nahen kurfürstlichen Forsten. Auf eine hochwertige Waldwirtschaft ist noch nicht zu schließen. Die Fischerei war im Uckerlande recht beliebt. 1551 ist eine Fischereiordnung von Joachim II. erlassen worden.⁴⁾ Fischzucht wurde auf Domänen und auf Besitzungen des Adels eifrig betrieben. Sie war wichtige Einnahmequelle, Fischhandel⁵⁾ ziemlich rege im Lande. Die zahlreichen Konflikte um Fischereigerechtigkeiten zwischen Städten und Adel und verschiedenen Geschlechtern, selbst verschiedenen Familien eines Geschlechts erweisen den hohen Wert, der dem Fischereirecht zugewiesen wurde. Die handelspolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung der Fischerei in den Marken läßt sich noch weit deutlicher erhellen, als es bisher geschehen ist, wobei der hohe Stand, den die Fischkultur durch die Klöster erfuhr, besondere Beachtung verdient. An

1) Eine Arbeit von Gründlichkeit ist die Spezialforschung über das Prenzlauer Mühlenwesen vom Mittelalter bis zur Neuzeit von Dr. Schwartz-Prenzlau, Prenzl. 1923.

2) G. St.-A. Rep. 9 A A 11.

3) s. Prenzlauer Stadtarchiv Nr. 528, vgl. Seckt S. 181 f., Riedel A XXI, S. 441 f., Urkk.-Buch des Geschl. v. Arnim Nr. 517, Schwartz, *ibid.*, S. 6.

4) G. St.-A. Rep. 9 P P 12, vgl. Mylius IV 2, 4 f.

5) Allgemein wurde naturgemäß die Oder für den Transport uckermärkischer Waren stark benutzt. Am meisten handelte der uckermärkische Adel nach Pommern, vgl. G. St.-A. Rep. 19 Nr. 80 u. Rep. 22 Nr. 1 (von den hier unter „Ukerland“ aufgeführten Adligen waren nur fünf Uckermärker).

Überlieferung für eine umfassende Geschichte der Fischerei in Brandenburg-Preußen fehlt es gewiß nicht.

Kirchenwesen, mehr noch Schulwesen stand in den Dörfern nicht gerade in Blüte. Nach Einführung der Reformation fehlte es trotz des Übertritts vieler Ortsgeistlichen zum neuen Bekenntnis an Pfarrern. Die Patronatsherren mußten Zusammenlegungen mehrerer Stellen zustimmen, was durchaus auch keine Belastung für die Obrigkeit bedeutete. Neben dem Pfarrermangel war ein zweites Problem die Besoldung der Geistlichen. Abgesehen von den Erträgnissen vom Kirchenacker — die Pfarrbauern bestellten ihn — standen dem Dorfpfarrer reichlich Naturlieferungen zu. Betrieb der Adel Bauernlegen, so übernahm er ohne weiteres die Verpflichtung, die bisher von den Bauern entrichteten Abgaben an den Geistlichen von sich aus zu leisten. Selten hat sich der Adel dagegen gesträubt. Im Jahre 1537 führte der Prenzlauer Priester Joachim Bolhorn Klage¹⁾ gegen die Hans und Otto v. Blankenburg zu Wolfshagen und Bernd den Älteren v. Arnim zu Fredenwalde wegen Vorenthaltung seiner Besoldung. Wie sich aus dem archivalischen Material ergibt, hatte er zugleich die Seelsorge über Ortschaften, die jenen Adligen unterstanden. Vereinzelt trieb der Drang nach Landerwerb zum Ausbau der Gutswirtschaft den Adel, die Kirchenäcker einzuziehen. In der Uckermark hat sich unter Joachim II., soweit ich sehe, ein solcher Fall nicht ereignet. Kirche und Schule waren im allgemeinen dem Adel nicht gleichgültig. Ganz abgesehen von innerer positiver Einstellung zu diesen Institutionen, erblickte er darin Stützen seines Systems. Die ihrerseits unter der Patrimonialherrschaft stehenden Geistlichen und Schulmeister trugen in die Bevölkerung die gewünschte Ansicht von jenem System, interpretierten gleichsam berufsweise die besonders in der Tradition begründete Berechtigung dessen und erstickten im Keim Auflehnungssucht und Haß. Es ist nicht vorstellbar, daß jene dörflichen Führer im Intellektuellen ihre Stellung in anderer Richtung benutzt hätten. Das Schulwesen lag in den Dörfern größtenteils im Argen. Selbst in den Städten hatte die ungenügende Besoldung den Lehrerstand herabgedrückt und ihn zu nebenamtlichen unpassenden Leistungen gezwungen. Auf dem Lande vollends steckte das Schulwesen in primitiven Ansätzen. Um 1540 verbreitete ein satirischer Kopf eine Schrift mit dem recht eindeutigen Titel: Sieben böse Geister, welche heutiges Tages gemeiniglich die Küster oder sogenannten Dorfschulmeister regieren als der stolze, der faule, der grobe, der falsche, der böse, der nasse Teufel, welchem nachgehunken kommt der dumme Teufel. Eine einigermaßen zureichende Ausbildung hatte der weitaus größte Teil von ihnen nicht genossen. Hatte sich einmal ein Mann von Wissen und Erfahrung in einem Dorf als Lehrer niedergelassen, der mehr gesehen hatte als die engen Grenzen dieses Ortes, so war er oft eine gescheiterte Persön-

¹⁾ s. Prenzlauer Stadtarchiv, Urkk. Nr. 517, 518.

lichkeit, die nach ungeregelter Vagantenzeit die kleine Brotstelle als Ruhesitz betrachtete. Es ist irrig anzunehmen, daß die Reformation sogleich den kläglichen Stand des Schulwesens in der Mark beseitigt habe. Daß der Adel durch Dienstforderungen von der Schuljugend besonders während der Erntezeit Unregelmäßigkeit und Erfolglosigkeit im Schulbetrieb befördert habe, ist eine in dieser uneingeschränkten Form unberechtigte und tendenziöse Behauptung. Sie war zuweilen nicht unbegründet. Will man jedoch gerecht urteilen, so muß daneben gestellt werden, daß auch Fälle von Förderung des Schulwesens durch den Adel überliefert sind. Von Jobst v. Arnim zu Mürow wird berichtet, daß er auf regelmäßigen Schulbesuch bei den Kindern seiner Untersassen hielt und den Eltern, die dem entgegenwirkten, Strafen auferlegte.¹⁾ Über den Grafen Martin v. Hohenstein zu Schwedt und Vierraden ist überliefert, daß er das Schulwesen reformiert und in Schwedt recht eigentlich „die Schule“ geschaffen habe. Praeceptores habe er beschäftigt, Schülern ließ er Kleidung und Kost reichen, „Theologiae studiosis“ erteilte er Stipendien.²⁾

Wir schließen mit den Worten eines Zeitgenossen von damals, des pommerischen Chronisten Thomas Kantzow. Es ist schon gesagt worden, daß die uckermärkischen Zustände mehr Gemeinsames mit denen Pommerns als beispielshalber der Altmark hatten. Aus dem Voraufgehenden wird deutlich, daß Kantzows Urteil nicht eben für das Uckerland unzutreffend ist. Nur ist zu bemerken, die Sympathie dieses fürstlichen Sekretärs lag nicht auf seiten des Adels. Jener berichtete³⁾ über das Verhältnis der Adligen zu deren Untertanen im größten Teil des Herzogtums: „Etliche Pawren . . . welche unter dem Adel sytzen, seint uberaus sehr beschwert; dan sie müssen dem Adel ummerzu, wan sie (!) es begeren, Wagen- und Fusedienst thun, und khumpt oft, das sie vor sollichem Dienste ir eigen Werck nicht thun khonnen, daruber sie dan müssen verarmen und oft entlauffen. So dan die Herschafft dieselben khan auffspuren, so muß man sie inen folgen lassen, und zwingen sie dan, das sie den Hoff widderbewonen müssen. Khonnen sie sie nicht auffspüren, so müssen sie dan einen andern Pawren auff den Hoff setzen und dem so viele Pferde, Kuye, Schweine, Schaff und Samen geben, das er domit eine Narung anfahen khan, und ime darzu ein Jar oder zwey aller Pflicht und Diensts frey geben. Und sollicher ist dan nicht viel weiniger als ein leibeigen Pawr; dan er hat am Hofe oder Acker nichts Eigens, sondern wans dem Hern gefolt, so mag er inen oder seine Kinder darvon stoßen.“

¹⁾ s. o. S. 18.

²⁾ So sicher formulierte Behauptungen sind selbst in Leichenpredigten nicht ohne Anlaß aufgestellt worden. Vgl. Leichenpredigt des Gotschalk Bunting auf M. v. Hohenstein, s. Pr. Stb. Sign. Ee 518 Nr. 10.

³⁾ fol. 650 der ersten hochdeutschen Chronik Kantzows, bei Gaebel II, S. 245.

Exkurs.

Die wirtschaftliche Lage des uckermärkischen Adels im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts.

Über die wirtschaftliche Lage des nordostdeutschen Adels um 1550 ist unser Wissen sehr lückenhaft. Von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Städte sind wir weit besser unterrichtet, obwohl auch hier noch Ungewisses wie hinsichtlich des Vorgangs der beginnenden Industrialisierung im 16. Jahrhundert zu klären ist. Genauer Kenntnis der Wirtschaftslage des Adels würde zweifellos auch eine sichere Grundlage bieten für die Beseitigung zahlreicher Unklarheiten, die noch für uns bestehen betreffs der Einstellung des Adels zu landesherrlichen Maßnahmen und Vorschlägen wie hinsichtlich seiner Stellung in der Zentral- und Lokalverwaltung und gegenüber der Untersassenschaft, ganz abgesehen von dem nicht überall durchsichtigen Aufbau des Gesamtstandes und der einzelnen Geschlechter. Nicht einmal sind für alle diese Fragen bei der Spärlichkeit der Überlieferung die Tatsachen (beispielsweise die Landstandschaft der Geschlechtsglieder mit städtischem Wohnsitz und der Unterlehnsleute) restlos festgestellt, die Motive aber für die Einzelhandlungen und Zustände sind noch weniger allenthalben erkannt. Jedenfalls würde, wie gesagt, volle Klarheit über die wirtschaftlichen Grundlagen des Adels uns in vielem da deutlich sehen lassen, wo wir bisher mehr auf Vermutungen angewiesen sind als auf genaue Kenntnis zurückgreifen können. Eine solche Kenntnis läßt sich für die Kurmark m. E. aus den Beständen der öffentlichen Archive nicht gewinnen. Vollständiger Aufschluß wäre erst dann gegeben, wenn es gelänge, in Privatarchiven einige statistische Berichte zu entdecken, die nicht bloß Andeutungen enthalten als vielmehr umfassende zahlenmäßige Belege der Ausgaben und Einnahmen auf den Adelsgütern. Dabei dürfen auch diese Belege nicht zu vereinzelt sein, damit sich lokale Zufälligkeiten von allgemeinen Vorgängen und typischen Zuständen trennen lassen. Zur Wirtschaftslage des uckermärkischen Adels in der Zeit Joachims II. ist folgendes zu bemerken:

Welches Quellenmaterial ist hierfür vorhanden, wie steht es um seine Glaubwürdigkeit, und wie sind danach die wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Adels einzuschätzen?

Für die Beurteilung liegt vor allem darin eine Gefahr, daß die richtige Ansicht gerade durch die beiden aufdringlichsten Belegkomplexe verbaut wird. Wie zweifelhaft deren Beweiskraft ist, zeigt sich schon daran, daß die Verwertung dieser beiden zu völlig entgegengesetzten Ergebnissen führt.

Die eine Beleggruppe gibt ein zu ungünstiges Bild von der Wirtschaftslage des Adels. Sie zeigt sich auf den ersten Blick als tendenziös gefärbt. Es sind die Schriftstücke voller Klagen der Adligen über die schlechten Zeitverhältnisse, entstanden zur Abwehr der Geldforderungen des Kurfürsten oder zur Erlangung irgendeines Vorteils — z. B. zur günstigen Beilegung eines Konfliktes mit einer benachbarten Stadt —, wobei der Bittsteller gern das Mitleid bei der entscheidenden Instanz erregte.

Die andere nicht weniger große Gattung von Dokumenten besteht nicht aus solchen zweifelhaften Inhalts, sie umfaßt nicht unglauwürdige Berichte. Aber sie verführt insofern zu schieferm Urteil, als sie bei ihrem Umfang um so weniger kritisch genommen wird, weil gegenteilige Belege gegenüber jener Art von Schriftstücken zahlenmäßig weit zurückbleiben. Es sind die kurfürstlichen und städtischen Obligationen, Schuldverschreibungen für Adlige, in großer Zahl besonders im Archiv der brandenburgischen Provinzialverwaltung enthalten. Wer ohne eingehende Begründung von den nicht glänzenden wirtschaftlichen Zuständen des Adels aus der Zeit um 1550 spricht, dem kann der nicht unverständliche Einwand begegnen: Zum Verleihen hatte der Adel beträchtliche Summen, folglich muß er doch recht gut situiert gewesen sein. Gewiß beruht auch die übliche Annahme von der wirtschaftlichen Stärke des Adels um die Mitte des 16. Jahrhunderts und in den folgenden Jahren auf dieser Überlegung, die dann noch besonders begründet erscheint, wenn die sich durchaus nicht bessernden finanziellen Verhältnisse der Städte mit in Betracht gezogen werden. Demgegenüber ist jedoch festzustellen, daß jene Schuldbriefe über die durchschnittliche Wirtschaftslage des Adels — ganz im Gegensatz zur Lokalgeschichte ist für die Wirtschaftsgeschichte nicht Vereinzelt, sondern das Typische von Bedeutung — viel weniger aussagen, als auf den ersten Blick anzunehmen ist. Die Begründung dessen geben folgende Zahlen: Von den über 400 uckermärkischen Adligen, die sich haben für die Zeit Joachims II. ermitteln lassen¹⁾, unter denen $\frac{2}{3}$ finanziell selbständig waren (die Familienhäupter, Witwen, mündigen Kinder mit festen schon für sie verfügbaren Vermögens- und Besitzanteilen), sind noch nicht $\frac{1}{10}$ ²⁾ als Gläubiger festzustellen, und dieser kleine Prozentsatz ist es, der in den vielen Obli-

¹⁾ s. Anhang.

²⁾ s. St. A. B. 7; C 45 Nr. 1, 2, 3, 4; C 4 a Nr. 1—12; C 34 Nr. 1. — G. St.-A. Rep. 61 Nr. 2, 8, 23 b; auch Andeutungen im Lehnskopialbuch (Rep. 78, z. B. Nr. 37). — Prenzl. Stadtarch., Urkk. — Die Urkk.-Bücher der Arnim u. Eickstedt. —

gationen immer wieder erscheint. Die im ganzen also geringe Zahl von Gläubigern ist dabei nicht auf unvollständige Überlieferung zurückzuführen. Vielmehr sind die landesherrlichen und städtischen Schuldverschreibungen fast lückenlos für die einzelnen Jahre erhalten. Der Überlieferung kommt es nämlich zustatten, daß auch die kurfürstlichen Schulden meist von den Städten gedeckt werden mußten und diese ihre Auszahlungen von Zinsen und Hauptsummen sorgfältigst quittierten, um sie von ihren Verpflichtungen in Abzug zu bringen. Auch besteht darüber kein Zweifel, daß Wohlhabende nicht unerkannt¹⁾ und in dieser Zeit des gewaltigen Ausbaus des territorialen Schuldensystems nicht zur Hilfeleistung herangezogen worden wären. Es war nicht leicht, sich den landesherrlichen Wünschen im Finanziellen zu entziehen, es war vor allem um so weniger üblich, als sich mit der Eigenschaft, Gläubiger des Landesfürsten zu sein, erhebliche Aussichten eröffneten. Der Kurfürst blieb der sicherste Schuldner, selbst wenn dessen Finanzlage sich immer bedenklicher gestaltete. Ja es war gerade dieser Zustand für die Gläubiger am aussichtsreichsten, da sich von dem nun ihnen gegenüber verpflichteten Lehnherrn Sonderrechte (z. B. Verleihung von Zollgerechtigkeiten) und Einnahmequellen (z. B. durch Überlassung säkularisierter Kloster-güter) erlangen ließen, in deren Besitz zu kommen, sich auf anderem Wege kaum Gelegenheit bot, höchstens als Inhaber eines Amtes beim Kurfürsten in der Hof- oder Landesverwaltung (vgl. die Verschreibung des Amtes Angermünde an den kurfürstlichen Kammerdiener Bartelt Flans). So ist als Ergebnis festzuhalten, wie es aus dem urkundlichen Material der Schuldscheine zu gewinnen ist, daß diese eine kleine Schicht des Adels, die sich von der Masse der übrigen Adligen scharf abhebt, als kapitalkräftig erkennen lassen, über die Wirtschaftslage aller anderen Standesgenossen aber nichts eröffnen.

Weiter sind zur Klärung des vorliegenden Problems mehrere quellenmäßige Belege heranzuziehen, die allerdings, für sich genommen, weniger ein abschließendes Urteil zulassen, immerhin aber verschiedene wertvolle Anhaltspunkte liefern.

Gehen wir zunächst sämtliche Stellen durch, die noch die Ansicht von einer starken finanziellen Position des Adels zu stützen scheinen.

Dahin gehören die von Adligen geleisteten Bürgschaften. Es handelt sich fast durchweg um Kapitalien, die für den Kurfürsten von in- und ausländischen, darunter von außerdeutschen Kreditoren aufgenommen wurden. Ihnen gegenüber verbürgten sich einzelne vom märkischen Adel. Bei deren Ermittlung zeigt sich, daß auch hier eine im Vergleich zur Gesamtzahl dieses Adels nur kleine — beschränkt man sich auf die ucker-

¹⁾ solche haben die Landreiter, der Prenzlauer Hofrichter, die Steuer-einnehmer, ganz abgesehen von der Tätigkeit neidischer Nachbarn u. Hof-schranzen, in Erfahrung gebracht u., wie sich noch gegenwärtig belegen läßt (z. B. G. St.-A. Rep. 22 Nr. 1), genaustens registriert.

märkischen Verhältnisse, äußerst kleine — Gruppe¹⁾ festzustellen ist. Eine Gegenüberstellung der einzelnen Bürgen ergibt, daß wir es im wesentlichen mit Persönlichkeiten zu tun haben, die in kurfürstlichen Diensten standen und so den Gläubigern eine besonders sichere Gewähr boten, dabei gewöhnlich mehr als Inhaber großer Güteranteile denn als Besitzer viel flüssigen Kapitals hervorgetreten sind. Die Bürgen waren selten zugleich an anderer Stelle Kreditoren. In einem solchen Falle rekrutierten sie sich aus der dünnen Oberschicht, dem kleinen Bruchteil, der überall als die Zahl der Gläubiger begegnet. Aus der Uckermark sind hauptsächlich als Bürgen zu nennen: der Hofmarschall Adam v. Trotte, Landvogt Hans v. Arnim, der Amtmann und kurfürstliche Rat Jacob v. Arnim und der Amtsverweser Hans der Jüngere v. Arnim. So sind auch Bürgschaften nur mit größter Vorsicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten zu verwerten, jedenfalls vermögen sie nicht für den Durchschnitt des Adels günstige finanzielle Verhältnisse zu beweisen.

Die Überlieferung berichtet sehr vereinzelt von Stiftungen des Adels für geistliche Zwecke. Wo jene erfolgt sind, setzt das nicht notwendig erhebliche Wohlhabenheit voraus. Denn daran kann kein Zweifel sein, daß noch im 16. Jahrhundert trotz und infolge der Reformation für Glaubensinstitute und Vertreter der Kirche wie solche, die es werden wollten, von außen her allgemein mehr Mittel aufgebracht wurden als in späteren Jahrhunderten. Außerdem hat der Adel stets seine Kirchen unterstützt, gewiß aus ideellen Motiven, andererseits weil er in jenen Organe erkannte, die zur Festigung der obrigkeitlichen Stellung gegenüber den Untersassen beitrugen. Schließlich sind auch, wie gesagt, diese Stiftungen so vereinzelt überliefert, daß von hier aus zur Beurteilung der pekuniären Lage des Adels kein brauchbarer Anhalt zu gewinnen ist. Die Stipendienstiftung der Arnim und Stegelitz führe ich hier an, von der in einem Vergleich von 1546 ausführlich gehandelt wird. Gegen Ende des Jahrhunderts, nach einem Vertrag vom 6. Dezember 1595²⁾, ging das Patronatsrecht an St. Marien, Jacobi, Nikolai und Sabinen zu Prenzlau von den Arnim an die Stadt über. Dafür zahlte sie an die alten Patrone 1200 Taler, die diese „ihrer gelegenheit nach ad pias causas anzuwenden willens“ seien. Solche Einzelheiten sind offenbar nicht geeignet, einen Begriff von der Finanzlage des Gesamtstandes zu geben.

Ebenso lassen darüber die Verzeichnisse von der Größe der Güter und den Viehbeständen kein sicheres Urteil zu. Zunächst sind auch diese Statistiken³⁾ nicht zahlreich genug.

¹⁾ s. St. A. Urkk., Abt. II, IV, VII, daneben wieder die Belegstellen (s. o. S. 39 Anm. ²⁾ über Obligationen für den Adel.

²⁾ s. Prenzlauer Stadtarch. Acta I 14 vol. 2 fol. 1 f.

³⁾ z. B. G. St.-A. Rep. 48 Nr. 17 a fol. 79 für Zichow u. Prenzlauer Stadtarch. Acta F 59 für Gerswalde, Kaakstedt, Hasleben u. Sternhagen.

Außerdem ist es für die Zeit der im kolonialen Gebiet gerade erst beginnenden Geldwirtschaft gewagt, totes und lebendes Inventar in Kapitalkraft umzurechnen. Daß ferner von einer erheblichen Bautätigkeit des Adels der Uckermark nichts zu bemerken ist, wurde schon im ersten, hier nicht abgedruckten Kapitel dieser Abhandlung gezeigt.

Von nennenswertem Handel ist ebenfalls nicht viel zu spüren. Die Adligen, welche weithin und häufig exportierten, sind wiederum dieselben gewesen, die ihr Geld ausliehen und sich überall als die wenigen Reichen ausweisen.¹⁾

Demgegenüber liegt eine große Zahl von Belegen vor, die mit mehr oder weniger starker Eindringlichkeit die nicht günstige, einige die ungünstige Finanzlage des Adels unterstreichen. Sie widerlegen also durchaus nicht die vorher gewonnene Ansicht von den vorteilhaften Wirtschaftsverhältnissen bei nur vereinzelt Adelsfamilien. Es sind diese Belege auf ihre Glaubwürdigkeit hin zu prüfen.

Daß die eigenen Äußerungen des Adels über seine bedrängte Lage²⁾ nicht ohne weiteres als berechtigt hinzunehmen sind, ist schon hervorgehoben worden. In Übertreibungen bewegte sich die Zeit, der Klage ton ist meist zu dämpfen.

Auch kann aus der Tatsache, daß Streitigkeiten um kleinste materielle Rechte — denn um mehr ging es bei vielen Konflikten um Jagd-, Holzungs-, Hütungs-, Mahl-, Krug- und Fischereigerechtigkeiten nicht — mit stärkster Erbitterung und kleinlicher Selbstsucht geführt wurden, um so weniger geschlossen werden, als diese Nachwehen einer Fehdelust aus der Zeit zu verstehen sind.³⁾

Ferner läßt sich mit Feststellungen wie diesen, daß auffällig wenig Uckermärker Junker Universitäten bezogen⁴⁾, daß sich Adlige verschiedentlich Nachlässigkeiten in der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen⁵⁾ zuschulden kommen ließen, noch kein vollgültiger Beweis für schlechte pekuniäre Verhältnisse antreten. Beachtlicher ist es schon, wenn in dieser Epoche der Durchgestaltung der gutswirtschaftlichen Betriebe und der beginnenden intensiven Auswertung derselben Adlige Güterbesitz veräußerten.⁶⁾

Außerdem ist nachzuweisen, daß verschiedene Adelsfamilien⁷⁾, selbst ganze Adelsgeschlechter in arge Verschuldung

1) vgl. Friedensburg I, S. 83 Anm. 1.

2) vgl. G. St.-A. Rep. 9 Q 1 A fasc. 3.

3) aus der Fülle des Materials vgl. G. St.-A. Rep. 22 Nr. 325 a.

4) Im hier nicht abgedruckten I. Kapitel quellenmäßig belegt.

5) vgl. z. B. G. St.-A. Rep. 54 Nr. 13.

6) So traten beispielsweise Joachim u. Valentin v. Falkenberg, einem nicht sehr verbreiteten, wenig einflußreichen u. schwach begüterten uckermärkischen Geschlecht angehörig, Besitzungen in Blindow im Jahre 1561 an die Stadt Prenzlau ab, s. Prenzlauer Stadtarch. Urkk., Nr. 561.

7) Auch ist trotz der lückenhaften genealogischen Nachrichten eine Erhöhung der durchschnittlichen Kinderzahl bei den Adelsgeschlechtern — von den Kindern kamen in der Regel allerdings nicht viele zu ihren Jahren — für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zu erweisen.

geraten waren. Man vergegenwärtige sich schon hier die Situation. Welcher Ausweg hätte in einer Zeit, als die alten Einnahmequellen versiegt, für den Junker bestanden, sich aus bedrohlichem Geldmangel zu retten, in den er allzu leicht ohne Verschulden beispielshalber bei wiederholten Mißernten geraten konnte? Es wirtschafteten nachweislich einige Geschlechter auf nicht sehr ertragfähigem Boden, besonders im W des Stolpirer Gebiets. Der Ritter wäre zum Verpfänden oder gar Verkauf von Ländereien oder Pächten gezwungen worden, wodurch eine Gesundung seiner Finanzen und Rentabilität seiner Wirtschaft noch mehr in Frage gestellt wurde. Es kamen dann solche Güter gewöhnlich mehr und mehr unter die Gewalt unerbittlicher Gläubiger, die jene stückweise verschluckten. Selten bestand dagegen für die Masse der adligen Schuldner die Möglichkeit, sich, in kurfürstlichen Diensten stehend, eine Pfründe oder heimgefallene Lehen vom Kurfürsten zu sichern. Es pflegten gerade die wohlhabenden Geschlechter auch die einflußreichen am kurfürstlichen Hof und in der Verwaltung zu sein, weil traditionsmäßig zumeist aus der gleichen angesehenen Gruppe — man gehe daraufhin die Verordneten-, Räte- und Vögtelisten durch — die landesherrlichen hohen Ämter¹⁾ besetzt wurden.²⁾ Diese Adligen befanden sich in einem gleichsam vererbten Vorrecht vor den meisten Standesgenossen, was sich fast immer in pekuniärem Übergewicht diesen gegenüber äußerte. So waren also die Schuldner unter den Edelleuten in der Regel nicht in dem Vorteil, sich den Landes- und Lehnsherrn verpflichtet zu haben und von dort auf Sanierung ihrer Finanzen rechnen zu können. Vom uckermärkischen Adel sind hauptsächlich Eustachius v. Eickstedt, Giese v. Wichmannsdorf, die Erben Valentins v. Arnim zu Zichow, Jurgen v. Kerkow, die Erben Balzers v. Buch, Heinrich v. Hase, die Künkendorfer Arensdorf, Liborius v. Kerkow, die Kettelhake, Lorenz v. Holtzendorff, daneben die meisten Glieder der im Absterben begriffenen Geschlechter³⁾ Zeugen dafür, daß in jenen Jahrzehnten adlige Schuldner durchaus nichts Seltenes waren.

Was sich also mit Sicherheit aus den Quellen ermitteln läßt, ist das Nebeneinander einer recht bemittelten und einer sehr armen adligen Standesgruppe, ist der schroffe Gegensatz zwischen beiden. Nun läßt sich einwenden, damit sei über die

¹⁾ Wenn auch die meisten Ämterposten an fester Besoldung nur Un erhebliches abwarfen u. ihre Bekleidung vielfach mehr Unannehmlichkeiten als großen pekuniären Vorteil mit sich brachte, so sind doch natürlich bei Angefällerverschreibungen, Vergabung heimgefallener Lehen, Einsetzung in kurfürstliche Ämter die in Hof- u. Landesverwaltung bewährten Adligen bevorzugt worden.

²⁾ womit hinsichtlich der Wechselwirkung zwischen Wohlhabenheit u. Ansehen nicht das eine unbedingt als Folge des anderen hingestellt werden soll. In der Regel war selbstverständlich das Ansehen das Primäre und führte, indem der in hoher Geltung Stehende von seinem Landesherrn in dem angedeuteten Sinne bevorzugt wurde, zu Wohlstand.

³⁾ Im 2. hier nicht abgedruckten Kapitel sind sie behandelt.

allgemeine Wirtschaftslage dieses Adels noch nichts ausgemacht, und es liege an Überlieferungsmangel, wenn wir hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse die überwiegende Zahl der Adligen, die neben jenen extremen Gruppen vorhanden war, nicht einer dieser beiden zuordnen können. Erst die Kenntnis der Wirtschaftslage des größten Teils vom Adel könnte ein abschließendes Urteil ermöglichen und erkennen lassen, ob die allgemeinen, durchschnittlichen finanziellen Verhältnisse günstig oder ungünstig waren. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Überlieferung für die zwischen den beiden äußersten Standesklassen einzureihenden meisten Adligen durchaus nicht unzulänglich ist. Es lassen sich allermeist Anhaltspunkte gewinnen, vor allem sind hierfür die Register der Roßdienstgeldbeiträge¹⁾ heranzuziehen. Aus jenen ist unwiderleglich festzustellen, daß von der Masse des Adels einige wenige äußerst hohe Roßdienstgeldsummen gezahlt haben, daß demgegenüber alle anderen ziemlich kleine Beträge aufzubringen hatten, daß übrigens die Adligen, die sich sonst als Schuldner oder allgemein als in schlechten finanziellen Verhältnissen befindlich nachweisen lassen, auch in diesen Verzeichnissen mit den niedrigsten Quoten vermerkt sind. Die Mehrzahl der Adligen also, was ihre wirtschaftliche Lage angeht, bewegte sich zwischen den beiden geschilderten Adelsklassen, allein sie berührte sich weit mehr mit den Mindestbelasteten als mit den vereinzelt mit hohen Sätzen. Daß die Roßdienstgeldbeiträge die finanziellen Verhältnisse im einzelnen nicht genau wiedergeben, muß zugestanden werden; denn sonst hätten sie öfter modifiziert werden müssen. Daß sie aber im großen und ganzen zuverlässig sind, ist um so weniger zu bezweifeln, als anderenfalls die Benachteiligten, zu stark Belasteten entschieden Einwände erhoben hätten.

Darüber hinaus muß zweierlei berücksichtigt werden, was bei vergleichmäßigem Einblick in die Gesamtüberlieferung — nicht nur in uckermärkische Adels- und überhaupt nicht bloß in Adelsakten — aus dem kolonialen Nordostdeutschland des 16. Jahrhunderts deutlich wird. Einmal waren die Geldmittel in diesen Gebieten sehr knapp, das Kapital war höchst ungleich verteilt, die Masse der städtischen und ländlichen Bevölkerung hatte an ihm keinen Anteil. Nebenher bemerkt, wir wissen nicht, welcher Wucher mit Geld getrieben wurde, welche Zinsaufschläge zu den üblichen 6% bisweilen Gläubiger erreicht haben, was selbstverständlich auf öffentlichen Schuldverschreibungen nicht vermerkt wurde. Zum anderen kann sich auch der Adlige des Uckerlandes dem allgemeinen Vorgang einer Steigerung der Lebensansprüche nicht völlig entzogen haben. Waren es doch die Jahrzehnte allgemein ruhigen, satten Dahinlebens.²⁾

1) s. Eickstedt, Neues Landbuch, S. 29 f u. 35.

2) Auch ist in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Mark von dem allgemein europäischen Vorgang des Sinkens des Geldwertes infolge

Es bleibt noch, von den wirtschaftspolitischen Zuständen das für die Finanz- und Wirtschaftslage des uckermärkischen Adels Wesentliche zu beachten. Im Mittelpunkt der ständischen Wirtschaftspolitik im 16. Jahrhundert stand die Rivalität zwischen Städten und Adel. Die Haltung der Städte war in den langwierigen Kämpfen eine abwehrende, der Adel spielte die Rolle des Angreifers. Für ihn galt es, die Monopolstellung der Städte zu beseitigen. Solange diese noch bestand, konnte sich die Wirtschaftsform, deren einheitliche Tendenzen und Begleiterscheinungen der Begriff „Gutswirtschaft“ umfaßt, nicht vollkommen durchbilden. Dies Wirtschaftsprinzip war trotz der Errichtung von landwirtschaftlichen Großbetrieben, trotz fester Produktionsverhältnisse erst dann gesichert, wenn die entsprechenden Absatzbedingungen bestanden. So ist es begreiflich, daß das 16. Jahrhundert — nicht bloß in der Kur- und Neumark — ausgefüllt war mit den Kämpfen des Adels um die Getreideausfuhr, um Beseitigung der landesherrlichen Monopole und des städtischen Marktzwanges, um die Ausschaltung des bürgerlichen Zwischenhandels. Ehe nicht diese wirtschaftspolitischen Schranken aus dem Weg geräumt waren, besaß der Adel keinen vollwertigen Ersatz für seine verlorene mittelalterliche Existenz. Von den wenigen Pfründeninhabern muß natürlich bei einer Beurteilung der Lage des Gesamtstandes abgesehen werden. Es läßt sich an dem wirtschaftspolitischen Expansionsdrang des Adels zu Beginn der Neuzeit kein Draufgängertum, keine Übersteigerung zweifelhafter Machtansprüche feststellen. Allerdings es ging in dieser Auseinandersetzung des Adels mit den Städten um reale Macht, beide Stände kämpften letztlich um die für ihre Position erforderlichen Wirtschaftssysteme, und es kann nicht verwunderlich sein, daß der Kampf mit voller Leidenschaft geführt wurde und der Überlegene hie und da gewalttätig vorging. Die wichtigsten Etappen auf dem wirtschaftspolitischen Vormarsch des Adels sind die Privilegien und Rezesse ¹⁾, die ihm Zollfreiheit ²⁾ für sein eigenes, noch unveräußerlichtes Gut — mit Einschränkung bei Wasserzöllen und Ausschluß des Holzhandels — zusprachen (1527) ³⁾, ihm freien Handel und beliebige Ausfuhr des eigenen und Pachtkorns gestatteten — das Bauernkorn also mußte nach wie vor noch zu den nächsten inländischen Märkten transportiert werden (1535) ⁴⁾. Weiter gelang dem Adel durchzusetzen, daß dem Bauern die Wahl der Stadt für die Absetzung von Korn freigestellt wurde (mit Beschränkung auf die inländi-

erheblich gesteigerter Edelmetallgewinnung (bes. aus den spanischen Kolonien) nicht unberührt geblieben.

¹⁾ s. o. S. 10.

²⁾ Die althergebrachte Zollfreiheit des Ritters beschränkte sich bis ins 16. Jh. rechtlich nur auf Roß u. Troß, vgl. J. Falke, D. Gesch. d. dt. Zollwesens, Lpz. 1869, S. 124.

³⁾ s. Mylius VI I, Sp. 19.

⁴⁾ G. St.-A. Rep. 19 Nr. 44 a.

schen Märkte 1536¹⁾), unvollkommen 1538, vollständig 1540²⁾ bewilligt). Die weiteste Ausdehnung der Zollfreiheit des Adels unter Joachim II. — was dessen Nachfolger wieder beschränkt hat — wurde in demselben Rezeß von 1540 zugebilligt, als dem Adel, was er an eigenem Zuwachs verkaufe und selbst dem Käufer außer Landes liefere, auf der Achse zollfrei auszuführen erlaubt wurde.

So schien die wirtschaftspolitische Grundlage für die Stärkung der Finanzen des kurmärkischen Adels gesichert. Doch zwei Maßnahmen unter Joachim II. haben die gesamte Zollfreiheit des exportierenden Adels illusorisch gemacht. Einmal blieben auch die Adligen davon nicht unberührt, als durch Ersetzung der märkischen durch Reichsmünze 1555/56 eine allgemeine Zollerhöhung einsetzte, und zum anderen und vor allem wurde der Adel auf das Empfindlichste durch den neuen Kornzoll geschädigt, seit dieser sich — seit 1569 — auch auf die ländliche Ausfuhr erstreckte. Zu diesem neuen Kornausfuhrzoll wurden die Stände ausnahmslos herangezogen. Am drückendsten lastete er auf den Produzenten in den Grenzbezirken wie der Uckermark, wo man auf zwischenstaatlichen Handel angewiesen war. So hat schließlich die wirtschaftspolitische Entwicklung eine Hebung der Wirtschaftslage des uckermärkischen Adels nicht befördert. Der Vorstoß des Adels von 1527 bis 1540 kann unmöglich von nachhaltiger Wirkung auf die Finanzverhältnisse des Gesamtstandes gewesen sein. Allerdings dem Adel war es gelungen, „aus einem Bedränger ein Verdränger des einheimischen Kaufmanns“ zu werden, wie H. Rachel treffend bemerkt hat.³⁾ Aber erst in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts wuchs der Adlige in die volle Position des ostelbischen Rittergutsbesitzers hinein. Erst gegen Ende des Jahrhunderts gewann er die großen und günstigen Absatzgebiete, die für ihn Erfordernis sind. Erst dann machte sich im kolonialen Nordosten der große Bedarf an landwirtschaftlichen Erzeugnissen allmählich geltend, was mit dem Wachstum der Städte und ihrer Bevölkerung, mit dem Hochkommen von Handel und Gewerbe zusammenhing, was im übrigen noch nicht völlig zuverlässig erforscht ist.

Neben diesem Verlauf der Wirtschaftspolitik soll hier die Tatsache nur angedeutet werden, daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts, also als die Gutswirtschaft noch in ihrem Entstehen begriffen war, wiederholt auf dem Lande geklagt wurde über Arbeitermangel, verursacht einmal durch das Bauernlegen — wodurch ja z. T. die Bildung von Gutsherrschaften betrieben wurde. Es erfolgte ferner nicht selten Ab-

¹⁾ G. St.-A. Rep. 20 C fasc. 4 fol. 63 f., Drucke bei Mylius, *ibid.* Sp. 33, Friedensburg I, S. 31 f., M. Klinkenberg, D. Archiv d. brdbg. Provinzialverw., Bln. 1920, I, S. 346 f.

²⁾ s. Friedensburg I, S. 99 u. Klinkenberg, *ibid.*, S. 377.

³⁾ vgl. Acta Borussica, Handels-, Zoll- u. Akzisepolitik Brdbg.-Preußens bis 1713, Bln. 1911, I, S. 5.

wanderung in die zur Industrialisierung übergehenden Städte.¹⁾ Es machte sich das Fehlen einer für die intensive Auswertung der Gutswirtschaften genügend großen Klasse von Frondienste verrichtenden abhängigen Leuten, Tagelöhnern, bemerkbar. Besteht doch zwischen dem Grundherrschaftswirtschaft und Gutsherrn des O gerade der charakteristische Unterschied, daß jener seltener eigene Wirtschaft betreibt, daher mehr Wert auf Abgaben als auf Dienste legt, dagegen dieser in der Regel seine Äcker in eigene Nutzung nimmt und ihm so Dienste weit wertvoller sind als Abgaben.

Auch ist hier nur eben darauf hinzuweisen, daß überhaupt von einem auf letzte Auswertung und stärkste Erträge ausgehenden Landbau für die betrachtete Zeit noch keine Rede sein kann. Dazu fehlte vielerorts die Erfahrung, man war nicht schon großzügig genug, Erfordernisse wie Saatsortenwechsel zu berücksichtigen. Die Kultivierung des Bodens war bei der Beschaffenheit der Geräte nicht unerheblich erschwert. Schließlich wurden keine Mittel in die landwirtschaftlichen Betriebe hineingegeben, um sie höchstverzinst herauszuholen. Solche Erkenntnisse, für hoch entwickelte Agrikultur unerlässlich, gingen der Zeit noch ab. Nur eben dieser Zustand erscheint möglich, wenn der historische Verlauf überblickt wird. Daß in knapp zwei Generationen schon erhebliche Kenntnisse von einem beachtliche Erträge abwerfenden Landbau gewonnen worden wären, ist undenkbar. Dazu bedurfte es längerer Praxis. Es wurde besonders auch in der Uckermark schon vor 1500 vom Adel Ackerbau betrieben, aber zu einer bis zum letzten ausgenutzten Erwerbsquelle wurde er erst später. Es ist allerdings ein verbreiteter Irrtum²⁾, daß die mittelalterliche Wirtschaft ihre Erzeugnisse ausschließlich zu eigenem Verbrauch des Erzeugers hergestellt habe. Aber der Korn- und Viehhandel war weit unbedeutender als seit den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, die Ritter vor allem hatten sich vordem nur vereinzelt damit abgegeben. Erst allmählich wurde die Tätigkeit des Adels von dem Kriegshandwerk — z. T. wurde er auch in der staatlichen Verwaltung durch Bürgerliche verdrängt — abgelenkt und seine ganze Aufmerksamkeit auf den Ackerbau gerichtet, so daß er in seinem Beruf als Landwirt aufging und seine Güter mit dem Ziele organisierte, zur besten und einträglichsten Art der Bewirtschaftung zu kommen. Dahin drängte der Adel um 1550. Indes noch standen dem nicht wenige Hemmungen entgegen, von denen nur der bekannte Streubesitz der Adligen und die damit zusammenhängende Erschwerung einer konzentrierten Wirtschaft hervorzuheben ist.

¹⁾ Es darf diese Bewegung nicht zu gering eingeschätzt werden. Für die Uckermark um 1550 sogar aus einer Zeitspanne von nur fünfunddreißig Jahren ist es noch möglich, verschiedene Fälle trotz der lückenhaften Überlieferung festzustellen.

²⁾ wie G. v. Below in seinen Problemen zur Wirtschaftsgesch., S. 48, mit Recht betont hat.

Was über die Abgaben und Dienste der Untersassenschaft zu bemerken ist, wurde schon bei der Betrachtung über das Verhältnis zwischen Adel und Untertanen gesagt.¹⁾ Jedenfalls waren auch Abgaben und Dienste — daß das Maß derselben im Zusammenhang stand mit dem Ausbau der Gutswirtschaft, ist offenbar — in Steigerung begriffen. Auch diese konnte erst mit den Jahren reiche Früchte tragen.

Es ist so unzweifelhaft, daß die Grundlage für die Existenz des Adels, die landwirtschaftliche Tätigkeit, noch nicht so fest gefügt und ausgebaut war, um an Stelle der überholten mittelalterlichen, also nicht mehr vorhandenen Voraussetzungen für seine Finanzlage vollen Ersatz bieten zu können. Allerdings hatten fast alle Geschlechter in den letzten Generationen offensichtlich die Konsequenz aus dieser unumstößlichen Tatsache gezogen und ließen sich eine zielbewußte Ausgestaltung ihrer neuen Einnahmequelle, der landwirtschaftlichen Großbetriebe, angelegen sein. Wenn ihnen hierbei die Festigung der landständischen Verfassung, der Verlauf der Territorialpolitik zustatten kam, so ist es noch weniger verwunderlich, daß bei diesem Prozeß, der Legung eines festen Fundaments für das Dasein eines politisch einflußreichen Standes, Gewalttaten wie das Bauernlegen nicht ausblieben. Wenn dieser Gesamtvorgang, der sich hauptsächlich über den größten Teil des 16. Jahrhunderts hinzog, klar gesehen wird, so ist es weiter eine Unmöglichkeit, für diese Zeit anzunehmen: „Des Adels wirtschaftliche Lage verschlechterte sich immer mehr,“ wie es K. T. v. Buttlar²⁾ formuliert hat. Allein die vergleichmäßige Betrachtung des archivalischen Materials über die Finanzlage des kurländischen Adels vom Beginn bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, wenn man die Grenzen nicht weiter ziehen will, hätte ihn schon von der Unglaubwürdigkeit seines Urteils überzeugen müssen. Wenn der Gesamtverlauf des geschilderten Vorgangs, der Entstehung und Fortbildung der Gutswirtschaft, genügend gewürdigt wird, so kann es ferner nicht überraschen, daß die Umgestaltung der Lebensführung des Adels Opfer forderte — es läßt sich dabei für die Uckermark wie das ganze koloniale Gebiet nicht von gänzlichem Bruch mit Vergangenen, sondern starkem zielklaren Aufbau auf schwachen Grundlagen sprechen. Diese in Armut, Dürftigkeit und Trotz zugrunde gehenden Geschlechter dürfen nur nicht das abschließende Urteil über Lage und Entwicklung des Adelsstandes bestimmen. Dem brachte in seiner Mehrheit das 16. Jahrhundert allmählich Stärkung im Wirtschaftlichen ebenso wie im Politischen, allerdings hier schneller und darum auffälliger.

So ergibt sich als Zusammenfassung, daß die Prüfung der quellenmäßigen Belege zu der Feststellung führt, was der Einblick in die Gesamtzustände im kolonialen Gebiet verdeutlicht, daß neben einzelnen Wohlhabenden die Masse des Adels

¹⁾ s. o. S. 21/25.

²⁾ „Kampf Joachims I.“ etc., S. 12.

sich in unausgeglichenen, nicht günstigen finanziellen Verhältnissen befand. Neben vereinzelt großen Existenzen, neben einigen finanziell völlig Unterlegenen war die überwiegende Zahl der Adligen nicht kapitalkräftig, nicht wirtschaftlich leistungsfähig. Dabei war sie nicht in Zersetzung und Verfall begriffen, im Gegenteil, ihre finanzielle Lage besserte sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Sie war daran, sich allmählich die Grundlage ihrer kräftigen neuzeitlichen Lebensverhältnisse zu schaffen. Allein der Adel hatte sie zur Zeit Joachims II. in den meisten Fällen noch nicht in sicherem Besitz.

Verzeichnis

der uckermärkischen Adligen aus der Zeit Kurfürst Joachims II. (1535/1571)

(Asmus v. Ahlim**(b)**¹⁾ zu Ringenwalde)^{2) 3)}

(Claus v. Ahlim zu Ringenwalde)

Franz' v. Ahlim Erben

Georg v. Ahlim zu Ringenwalde

Hans v. Ahlim (zu Ringenwalde)

(Joachim v. Ahlim zu Ringenwalde)

Jurgen v. Ahlim (zu Ringenwalde)

(Kasper v. Ahlim zu Ringenwalde)

(Lorenz v. Ahlim zu Ringenwalde)

Ruprecht v. Ahlim zu Ringenwalde, Libbesicke, Lunow u. Poratz

Valtin v. Ahlim zu Ringenwalde

Zabel v. Ahlim

Achim v. **Arensdorf**

Casper v. Arensdorf zu Künkendorf⁴⁾

Christof v. Arensdorf zu Wilsickow

(Eva v. Arensdorf⁵⁾ zu Wilsickow, spätere Gemahlin Claus' v. Holtzendorff
zu Jagow)

Friedrich v. Arensdorf zu Wilsickow

Jacob v. Arensdorf zu Künkendorf

Jasper v. Arensdorf zu Künkendorf

Katharina v. Arensdorf, letzte Klosterjungfrau zu Marienpforte (Boitzenburg)

(Lorenz v. Arensdorf zu Künkendorf)

¹⁾ Meine Kenntnis über dies Geschlecht vermochte ich nicht durch Einblick in das Ringenwalder Hausarchiv zu vertiefen, da mir daselbst der Graf v. Saldern-Ahlimb den Bescheid übermitteln ließ, daß die Urkunden- und Aktenbestände nicht bis ins 16. Jahrhundert zurückreichen, das über jene Zeit Vorhandene vielmehr nur aus Druckwerken wie Mylius' Corp. const. March. und Grundmanns Uckermärkischer Adelshistorie zusammengeschrieben sei. Jedoch glaubte mich ein gräflicher Beamter in Ringenwalde, der früher das Archiv verwaltete, anders unterrichten zu müssen.

²⁾ Bei den Ortsnamen ist durchweg die jetzige Schreibung angewandt worden.

³⁾ (. . .) bedeutet; durchgeprüfte Ergänzung aus Literatur oder Beitrag aus publizierten Quellen, bei denen die Transskription der hierfür excerpierten Stellen durch Vergleichung mit den Urschriften nicht besonders nachgeprüft werden konnte. Alles übrige ergab sich aus dem auch auf seine Glaubwürdigkeit hin durchgearbeiteten archivalischen Material.

⁴⁾ Im alten Stolpirischen Kreis gelegen, nicht, wie L. v. Ledebur, Adelslexicon I., S. 16, annimmt, im Königsberger.

⁵⁾ Gemahlinnen sind nur dann unter ihrem Geburtsnamen aufgeführt, wenn sie einige Zeit unter Joachim II. noch ledig waren.

Lüdtke v. Arensdorf der Ältere zu Künkendorf (u. Lunow)

Lüdtke v. Arensdorf der Jüngere, Neffe des vorigen¹⁾

(Matthis v. Arensdorf)

Thomas v. Arensdorf zu Künkendorf

Anna v. Arnim zu Zichow, Gemahlin des [1529 †] Claus, geb. v. Rohr

Anna v. Arnim zu Zichow, Gemahlin Valentins, geb. v. Hahn

(Anna v. Arnim zu Gerswalde, Gemahlin Ulrichs v. Schwerin zu Spantikow)

Anna v. Arnim, (Gemahlin Kurts v. Flans zu Gr.-Machnow u. Glienicke)

Anna v. Arnim zu Zichow, (Gemahlin Achims v. Bredow zu Kremmen)

(Balthasar v. Arnim zu Zichow)

(Barbara v. Arnim zu Gerswalde, Tochter Bernds des [4. Dez. 1534 †] Alten).

(Barbara v. Arnim zu Götschendorf²⁾, Tochter Franz' des Älteren zu Götschendorf, spätere Gemahlin Tobias' v. Warnstedt)

Bernd v. Arnim der Ältere zu Fredenwalde, (Milmersdorf, Temmen, Gr. Sperrenwalde, Götschendorf, Seelübbe, Gollmitz u. Sommerfelde, Sohn Georgs des Alten zu Zehdenick, Stifter der Fredenwalder Linie)

Bernd v. Arnim zu Gerswalde u. Schönermark, Sohn des Landvogts Achim

Bernd v. Arnim zu Boitzenburg u. Gerswalde, späterer Landvogt im Uckerland u. kurfürstlicher Marschall, Sohn des Landvogts Hans

Bernd v. Arnim zu Gerswalde, (Grünow) u. Besitzer eines Anteils am Grauen Kloster zu Prenzlau, (Sohn Jacobs des Älteren zu Gerswalde)

(Bernd v. Arnim zu Fredenwalde, Sohn Joachims zu Fredenwalde)

Bernd v. Arnim zu Sperrenwalde u. Fredenwalde, (Sohn Jurgens zu Fredenwalde, Sperrenwalde u. Milmersdorf, Vetter des vorigen)

Bernd v. Arnim zu Schönermark, (Sohn Ottos des Jüngeren zu Schönermark u. Gerswalde)

Caspar v. Arnim zu Zichow, (Sohn Valentins daselbst)

Caspar v. Arnim zu Götschendorf, Sohn des Franz

(Christoph v. Arnim zu Gerswalde, Sohn Ottos zu Schönermark)

(Christoph v. Arnim zu Zichow, Sohn des [1529 †] Claus zu Zichow)

(Clara v. Arnim, spätere Gemahlin Wolfs v. Holtzendorff zu Kutzerow)

(Claus v. Arnim zu Zichow, Sohn Valentins zu Zichow)

Claus v. Arnim zu Zichow u. Mürow³⁾, (Sohn Hennings zu Biesenthal)

Curt v. Arnim zu Boitzenburg, Marschall u. Kammerrat unter Johann Georg

Ebel v. Arnim zu Zichow

Elisabeth v. Arnim, Gemahlin des Matthäus zu Mürow, (geb. v. Maltzahn)

Elisabeth v. Arnim, Gemahlin des Landvogts Hans zu Boitzenburg, geb. v. Bülow

(Elisabeth v. Arnim zu Gerswalde, spätere Gemahlin Franz' v. Arnim zu Zichow)

(Elisabeth v. Arnim zu Niederlandin, Gemahlin Alexanders v. Bredow zu Kremmen)

(Elisabeth Magdalena v. Arnim zu Götschendorf)

(Elise v. Arnim zu Gerswalde, Gemahlin Lütkes v. Wussow)

Franz v. Arnim der Ältere zu Götschendorf, (Temmen u. Gollmitz, Sohn Bernds des Älteren zu Fredenwalde)

Franz v. Arnim zu Zichow, Sohn Claus' v. Arnim [des 1529 †] zu Zichow

(Franz v. Arnim zu Götschendorf, Sohn Franz' des Älteren)

Georg v. Arnim zu Fredenwalde, (Milmersdorf u. Gr. Sperrenwalde)

Hans v. Arnim zu Gerswalde u. Boitzenburg, Landvogt des Uckerlandes, Sohn Hennings zu Gerswalde (u. Biesenthal⁴⁾, Landvogts des Uckerlandes)

¹⁾ Verwandtschaftliche Beziehungen sind zumeist nur angedeutet zur Differenzierung Gleichnamiger.

²⁾ erscheint in den Quellen gewöhnlich als „Gotzkendorpff“.

³⁾ W. Friedensburg I, S. 418 transskribiert falsch: „Mucow“ u. übernimmt diese Form im Register, I, S. 866.

⁴⁾ Wegen ihrer uckermärkischen Besitzungen sind sicher auch die Arnim zu Biesenthal im Adelsverzeichnis G. St.-A. Rep. 20 C fasc. 4 fol. 53 v unter Uckermark aufgeführt.

- Hans v. Arnim der Jüngere zu Zichow, Bietikow u. Fliet, Amtsverweser zu Lindow u. Zechlin, Sohn des [1529 †] Claus zu Zichow
- Hans v. Arnim zu Fredenwalde, Sohn Bernds des Älteren daselbst (Hans v. Arnim zu Sperrenwalde, Sohn Hans' zu Fredenwalde)
- Henning v. Arnim der Ältere zu Gerswalde, Sohn des [1534 †] Bernd des Alten daselbst
- Henning v. Arnim zu Gerswalde, Sohn Jacobs des Älteren, (Neffe des vorigen)
- Jacob v. Arnim der Ältere zu Gerswalde, (Bruder Hennings des Älteren)
- Jacob v. Arnim zu Zichow, (Sohn Valentins daselbst)
- Jacob v. Arnim zu Zichow, Bruder Christophs daselbst
- Jacob v. Arnim zu Götschendorf, Sohn Franz' des Älteren daselbst (Jacob v. Arnim zu Gerswalde, Sohn Jacobs des Älteren)
- Joachim v. Arnim zu Fredenwalde, (Sohn Bernds des Älteren daselbst)
- (Joachim v. Arnim zu Fredenwalde, Sohn Hans' daselbst, Neffe des vorigen)
- (Joachim v. Arnim zu Sperrenwalde u. Gollmitz, Sohn Franz' des Älteren zu Götschendorf)
- (Joachim v. Arnim zu Schönermark, Sohn Ottos des Jüngeren daselbst)
- Jobst v. Arnim zu Niederlandin, (Sohn des Matthäus daselbst)
- (Johann v. Arnim zu Gerswalde)
- Jurgen¹⁾ v. Arnim zu Götschendorf (u. Temmen, Sohn Franz' des Älteren daselbst)
- Jurgen v. Arnim zu Gerswalde, (Sohn Ottos des Jüngeren daselbst)
- Katharina v. Arnim, Gemahlin Ottos des Älteren zu Mürow, geb. v. Fahrenholtz
- (Katharina v. Arnim, Tochter des Landvogts Achim, Gemahlin Joachims v. Bredow zu Kremen)
- Lütke v. Arnim zu Fredenwalde
- Magdalena v. Arnim, Gemahlin Franz' des Älteren zu Götschendorf, geb. v. d. Gröben
- (Magnus v. Arnim zu Fredenwalde)
- (Margaretha v. Arnim zu Gerswalde, Gemahlin Hassos v. Blankenburg zu . . ?)
- Margaretha v. Arnim, Gemahlin Hans' des Jüngeren zu Zichow, geb. v. Bredow
- Matthäus v. Arnim zu [Biesenthal] u. Niederlandin
- (Melchior v. Arnim zu Zichow)
- (Moritz v. Arnim zu Fredenwalde)
- (Otilie v. Arnim zu Gerswalde, Gemahlin Jürgens v. Putlitz)
- Otto v. Arnim zu Mürow, (Sohn des [1530 †] Valentin des Alten daselbst)
- Otto v. Arnim zu Schönermark u. Gerswalde, Sohn des Landvogts Achim (Sabina v. Arnim zu Gerswalde)
- (Sophie v. Arnim, Gemahlin Jacobs des Älteren zu Gerswalde, geb. v. Bülow)
- Stephan v. Arnim zu Gerswalde
- (Ursula v. Arnim zu Zichow, Tochter Ebels zu Zichow)
- (Ursula v. Arnim zu Boitzenburg, Tochter des Landvogts Hans daselbst)
- Ursula v. Arnim, Gemahlin Joachims zu Fredenwalde, (Schwiegertochter Bernds des Älteren daselbst)
- Valentin v. Arnim der Alte zu Zichow, (Bruder des [1529 †] Claus daselbst)
- Valentin v. Arnim zu Niederlandin, Sohn des Matthäus daselbst
- (Werner v. Arnim zu Gerswalde u. Schönermark, Sohn des Landvogts Achim)
- (Werner v. Arnim zu Gerswalde, Sohn Ottos daselbst, Neffe des vorigen)
- Wilke v. Arnim zu Gerswalde
- Wolf v. Arnim zu Zichow u. Bietikow
- (Adam v. **Aschersleben**)
- Andreas v. Aschersleben (zu Crussow, Pinnow u. Schöneberg)
- (Andreas v. Aschersleben der Jüngere zu Crussow, Pinnow u. Schöneberg, Enkel des vorigen)
- (Ernst v. Aschersleben)
- Hans v. Aschersleben zu Crussow, (Pinnow u. Schöneberg, Sohn des Andreas)

¹⁾ s. daneben „Georg“.

(Joachim v. Aschersleben, Sohn des Andreas)
(Kaspar v. Aschersleben, Sohn des Andreas)
(Philipp v. Aschersleben, Sohn des Andreas)

Die v. **Barsdorf** zu Densow u. (Ribbeck)

Die v. **Berg** zu Schönfeld, (Kleptow u. Spiegelberg)
(Anna v. Berg zu Werbelow¹⁾, spätere [zweite] Gemahlin des Claus
v. Holtzendorff zu Jagow)
Asmus v. Berg zu Werbelow
Brandes v. Berg (zu Herzfelde u. Metzelthin)
Degner v. Berg
Degners v. Berg Gemahlin, Tochter des Asmus v. Fahrenholtz
Gericke v. Berg (zu Göritz u. Kleptow)
Heinrich v. Berg der Alte (zu Herzfelde u. Metzelthin)
Heinrich v. Berg der Junge (zu Herzfelde u. Metzelthin)
Mattis v. Berg zu Werbelow u. (Gr. Spiegelberg)
(Ulrich v. Berg zu Kleptow)

Ebel v. **Berlin** zu Nechlin
Dessen unmündige nicht genannte Kinder

Dietrich v. **Be[e]r[e]n** zu Hohenlandin
Friedrich v. Bern zu Pinnow
Peter v. Bern

Andreas v. **Beutel**²⁾ zu Prenzlau
Baltzer v. Beutel zu Baumgarten
Joachim v. Beutel
Thomas v. Beutel zu Baumgarten

Achim v. **Biesenbrow**
Asmus v. Biesenbrow zu Biesenbrow
Bernd v. Biesenbrow
Dietlof v. Biesenbrow zu Biesenbrow
Hans v. Biesenbrow
Heinrich v. Biesenbrow
Joachim von Biesenbrow der Ältere
Jurgen v. Biesenbrow
Valentin von Biesenbrow

Achim v. **Blankenburg** zu Hildebrandshagen
Andreas v. Blankenburg zu Hildebrandshagen
Anna v. Blankenburg, Gemahlin Jurgens zu Wolfshagen, geb. v. Arnim
Asmus v. Blankenburg zu Wolfshagen
Busso v. Blankenburg der Ältere zu Wolfshagen u. Hildebrandshagen, (Vater
Hennings)
Busso v. Blankenburg der Junge zu Hildebrandshagen, (Sohn Hennings)
Christoph v. Blankenburg zu Hildebrandshagen
Hans v. Blankenburg zu Wolfshagen
Henning v. Blankenburg zu Hildebrandshagen, Wolfshagen u. Schlepkow
Henning v. Blankenburg der Jüngere zu Hildebrandshagen, Neffe des vorigen
Jacob v. Blankenburg zu Hildebrandshagen
Joachim v. Blankenburg zu Hildebrandshagen
Jurgen v. Blankenburg zu Wolfshagen
Kersten v. Blankenburg zu Hildebrandshagen
Liberia [„Xyboria“] v. Blankenburg, Witwe Hennings, geb. v. Falkenberg

¹⁾ erscheint bei W. Friedensburg II, S. 823 fälschlich als „Berbelow“.

²⁾ Mit diesem Adelsgeschlecht (s. u. a. G. St.-A. Rep. 20 C fasc. 8 fol. 7 u. Rep. 22 Nr. 245) ist die Prenzlauer Bürgerfamilie mit gleichem Namen („Bothel“, „Boytel“, „Boitel“ = Beutel, so zur Zeit Joachims II. z. B. Hans Beutel, s. St. A. C 4 a Nr. 10) nicht zu verwechseln.

Otto v. Blankenburg zu Wolfshagen, Hildebrandshagen u. Schlepkow

Alle die v. **Buch** zu Stolpe, Crussow, Künkendorf, (Schwaneberg, Schönermark, Felchow, Neuenfeld, Stützkow, Gellmersdorf, Galow, Fahrenwalde, Schöneberg, Gr.-Menkin), Woddow, Wallmow u. Trampe¹⁾

Bartelt v. Buch zu Crussow

Bertram v. Buch zu Wallmow

Elisabeth v. Buch, Gemahlin Valtins zu Woddow, geb. v. Sparr

Hans v. Buch der Alte zu Woddow (u. Tornow)

Hans v. Buch der Jüngere zu Trampe

Joachim v. Buch zu Stolpe u. Crussow

Johann v. Buch zu Woddow

Merten v. Buch zu Woddow

Sophia v. Buch, Gemahlin Valtins des Jüngeren, (geb. v. Trotte)

Valtin v. Buch der Ältere zu Stolpe, Wallmow, Trampe u. Woddow

Valtin v. Buch der Jüngere zu Stolpe, (jüngere Bruder! des vorigen)

Vincentius v. Buch zu Woddow, Wallmow u. Trampe

Heino v. **Doberitz**, Hauptmann zu Zehdenick

Hans v. **Dolle** (zu Zerrenthin)

Joachim v. Dolle zu Klein-Luckow

Oswaldt v. **Dornn** [= Dörenn] zu Warbende

Otto v. Dornn (zu Funkenhagen)

Achim v. **Eickstedt** zu Klempenow²⁾

Adam v. Eickstedt zu Klempenow

Alexander v. Eickstedt zu Damitzow

Anna v. Eickstedt, Gemahlin Valentins zu Damitzow, (geb. v. Jasmund)

Anna v. Eickstedt, Gemahlin des Dubislaw zu Wollin, Ziemkendorf u. Eickstedt

Anna v. Eickstedt, Gemahlin des Marcus zu Eickstedt u. Ziemkendorf

Bernd v. Eickstedt zu Klempenow, Sohn des Jürgen

Bernd v. Eickstedt zu Damme, Sohn des Kersten

Christof v. Eickstedt zu Eickstedt

Dubislaw („Dubschlaff“) v. Eickstedt zu Wollin, Klempenow, Ziemkendorf u. Eickstedt

Dubislaw v. Eickstedt der Junge zu Klempenow u. Wollin, Sohn des vorigen

Emerentia v. Eickstedt, Gemahlin des Christof zu Eickstedt, geb. v. Arensdorf

Eustachius v. Eickstedt zu Damme³⁾, Drense, Grünow u. Grenz

Hans v. Eickstedt zu Klempenow

Joachim v. Eickstedt zu Eickstedt u. Damerow⁴⁾

Joachim v. Eickstedt der Jüngere zu Klempenow u. Wollin, Sohn des Dubislaw

Jo(b)st v. Eickstedt zu Damme u. Eickstedt

Josts v. Eickstedt Sohn⁵⁾

¹⁾ Im Roßdienstregister von 1565, s. C. v. Eickstedt: Beitr. z. neuerem Landbuch, S. 29, „Waldow und Trempe“.

²⁾ Im 16. Jh. wie gegenwärtig zu Pommern gehörig. Der Fall erweist wie sonst viele, daß häufig Geschlechter, z. B. die Rieben zu Galenbeck, die Elsholz zu Cunow, die Lindstedt zu Altwigshagen, die Ramin zu Cunow, Besitzungen innehatten, die, obschon zusammenhängend, sich in mehrere Territorien erstreckten. Ihre Grenzen waren häufig älter als die im Verlauf der Jahrhunderte gefestigten Landesgrenzen, bei deren Bildung nicht selten die vorhandenen Zustände u. Besitzverhältnisse unberücksichtigt gelassen wurden.

³⁾ was W. Friedensburg, Reg. Bd. I, S. 857, unter „Demy“ aufführt.

⁴⁾ hatte J. v. E. von Werner v. Raven 1551 gekauft, s. G. St.-A. Rep. 48 Nr. 5.

⁵⁾ auch nur so in G. St.-A. Rep. 54 Nr. 4 fasc. 5 zu lesen, hingegen beruht W. Friedensburgs Transskription, II, 652, 838, „Josth v. K(l)ick-

Jurgen v. Eickstedt zu Klempenow u. Wollin
Katharina v. Eickstedt zu Wollin u. Eickstedt, Gemahlin Jurgens, geb.
v. Arnim
Katharina v. Eickstedt zu Damme, Gemahlin des Jost
Katharina v. Eickstedt, Schwester Valentins und Alexanders
Kersten v. Eickstedt zu Damme, Drense, Grünow u. Grenz
Lena v. Eickstedt, Schwester Valentins und Alexanders
Lüdtke v. Eickstedt zu Eickstedt, Sohn Joachims
Marcus v. Eickstedt zu Eickstedt, Ziemkendorf u. Baumgarten
Matthis v. Eickstedt zu Klempenow
Peter v. Eickstedt zu Klempenow
Valentin v. Eickstedt zu Woltersdorf, Klempenow, Wollin u. Damitzow
Valentin v. Eickstedt der Junge zu Klempenow, Sohn Jurgens
Viviens v. Eickstedt zu Klempenow
Zabel v. Eickstedt zu Eickstedt
Zabels Eickstedt Witwe

Achim v. **Elsholz** zu Cunow¹⁾ u. Grünberg
Hans v. Elsholz zu Grünberg
Kaspar v. Elsholz zu Grünberg

(Caspar v. **Erxleben** zu Schönermark)

Achim v. **Fahrenholtz** zu Milow, Lübbenow, Spiegelberg²⁾ u. (Wismar)
Asmus v. Fahrenholtz zu Lübbenow, Fahrenholz, Gr. Spiegelberg u. Wismar
Dilga v. Fahrenholtz, Gemahlin des Asmus, geb. v. Ramin
Alle Söhne des Hans v. Fahrenholtz zu Lübbenow u. Fahrenholz
Jacob v. Fahrenholtz zu Lübbenow u. Gr. Spiegelberg
Joachim v. Fahrenholtz zu Lübbenow, Fahrenholz u. Spiegelberg
Jurgen v. Fahrenholtz zu Wismar

Andreas v. **Falkenberg**³⁾ zu Grünow⁴⁾
Christof v. Falkenberg zu Grünow, Passow u. Schönermark
Claus v. Falkenberg zu Berkholz (u. Heinersdorf), Vater der Liboria, der
Gemahlin Hennings v. Blankenburg
Joachim v. Falkenberg zu Schönermark u. Blindow
Jurgens u. Joachims v. Falkenberg Witwen zu Heinrichsdorf⁵⁾
Valentin v. Falkenberg zu Schönermark u. Blindow

Bartelt v. **Flans**⁶⁾ zu Schönermark, Amtshauptmann zu Angermünde

stheden" auf einem Versehen. Abgesehen davon, daß ein Geschlecht dieses Namens nicht existiert, ergibt die Nachprüfung der bezeichneten Stelle ganz sicher die Schreibung „Eicksthede“.

¹⁾ bei der Kreiseinteilung an Pommern gekommen. Ihre Hauptbesitzungen hatten die Elsholz in Pommern.

²⁾ Spiegelberg bis 1538 im Besitz der Lübbenower Fahrenholtz.

³⁾ Die v. Falkenhagen sind nicht in der Uckermark begütert gewesen, was hingegen W. Friedensburg I, S. 858 u. II, S. 831 irrtümlich annimmt, der offenbar durch deren Ansässigkeit in „Fergitz“ dazu verleitet wurde. Es handelt sich jedoch nicht um das im Templiner Kreis gelegene, vielmehr das havelländische Ferbitz.

⁴⁾ L. v. Ledebur, Adelslexicon I, S. 213, lokalisiert es fälschlich im Prenzlauer Kreis. Vielmehr ist es im Angermünder Kreise unweit der übrigen Besitzungen der Falkenberg zu suchen.

⁵⁾ = Heinersdorf, wofür sich auch Fidicin, Territorien IV, S. 217, einsetzt,

⁶⁾ Dieses Geschlecht geht in älteren Erwähnungen häufig als „Flaus“ um. Die irrige Schreibung: die „v. Flens“ in J. S. Seckts Geschichte Prenzlaus, II, S. 61 (er hat in der Anm. allerdings auch die Form „Flans“) glaube ich davon herleiten zu können, daß ihm das Aktenmaterial über die langwierige Fehde der Stadt mit den Brüdern Curt u. Hans v. Flans (1559, s. G. St.-A. Rep. 21 Nr. 116) vorgelegen hat, worin der umgelautete

Christof v. Flans (zu Schönermark), Amtshauptmann zu Angermünde, Amtsnachfolger seines Vaters Bartelt, des vorigen
Curt v. Flans zu Angermünde
Hans v. Flans, hatte das Graue Kloster zu Angermünde inne
Jurgen v. Flans

Claus v. **Fliet** zu Oderberg¹⁾
Valtin v. Fliet

(Adam v. **Fronhofer** der Junge)
Christof v. Fronhofer, Hauptmann zu Oderberg, Vater des Wolf
Christof v. Fronhofer der Jüngere, Hauptmann zu Oderberg
Johann Christof v. Fronhofer zu Oderberg
Margaretha v. Fronhofer, Gemahlin Adams v. Trotte des Älteren
Wilhelm v. Fronhofer zu Stolzenhagen²⁾
Wolf v. Fronhofer, Hauptmann zu Oderberg

Alle v. **Glue** [= Glöden] zu Lübbenow, Lemmersdorf u. Kraatz
Achim v. Glue der Ältere zu Lübbenow u. Lemmersdorf
Achim v. Glue der Jüngere zu Lemmersdorf u. Lübbenow
Jacob v. Glue und dessen Bruder zu Lübbenow

Die v. **Greiffenberg** zu Greiffenberg u. Polßen
Die v. Greiffenberg zu Flemsdorf, begabt mit der freien Holzung zu
Werbellin
(Agnes v. Greiffenberg zu Bruchhagen, spätere Gemahlin Hans' v. Sydow
zu Woltersdorf)
Baltzer v. Greiffenberg (zu Dobberzin)
Berndt v. Greiffenberg
(Bertram v. Greiffenberg zu Dobberzin)
Hans v. Greiffenberg
Jacob v. Greiffenberg zu Polßen
Jasper v. Greiffenberg
Joachim v. Greiffenberg zu Bruchhagen
Jurgen v. Greiffenberg
Mattis v. Greiffenberg
Thomas v. Greiffenberg zu Bruchhagen
Valtin v. Greiffenberg

(Zacharias v. **Grünberg**, Statthalter zu Küstrin, besaß nach Säkularisation
des Grauen Klosters in Prenzlau einige Güter daselbst)

Jacob v. **Günterberg**

(Ernst v. **Hase** zu Züsedom)
Heinrich v. Hase zu Klockow, Klein-Luckow, (Schenkenberg, Züsedom u.
Kleppelshagen)
Jasper v. Hase zu Klein-Luckow, (Schenkenberg, Züsedom u. Kleppelshagen)
Kaspar v. Hase

Anna Catharina Fräulein v. **Hohenstein**, Schwester des Grafen Wilhelm,
(spätere Gemahlin Georgs v. Putbus)

Plural „die Flense“ häufig wiederkehrt. Aus dieser Form war die zu-
treffende singuläre nicht ohne weiteres abzulesen.

¹⁾ E. Fidicins Behauptung, Territorien IV, S. XI (s. dagegen S. 263),
als sei Oderberg seit Mitte des 14. Jahrhunderts ununterbrochen zur Neu-
mark gerechnet worden, hat keine Berechtigung. Unter Joachim II. war
Oderberg bis 1564 in kurfürstlichem Besitz und gehörte zur Uckermark,
vgl. u. a. G. St.-A. Rep. 78 Nr. 37 fol. 135, Rep. 54 Nr. 4 fasc. 4 u. 5 und
Rep. 54 Nr. 18 vol. 1.

²⁾ im alten Stolpirischen Lande zu suchen, nicht, wie W. Friedens-
burg I, S. 875 will, bei Bernau.

Barbara Fräulein v. Hohenstein, spätere Gräfin zu Reinstein, Gemahlin Ernsts zu Reinstein
Catharina Gräfin v. Hohenstein, Witwe des Grafen Wolfgang, geb. v. Hohenstein
Magdalena Fräulein v. Hohenstein, Schwester des Grafen Wilhelm
Margaretha Gräfin v. Hohenstein, Gemahlin des Grafen Wilhelm, geb. v. Schönberg
Maria Gräfin v. Hohenstein, Gemahlin des Grafen Martin, geb. v. Reinstein [Regenstein]
Maria Fräulein v. Hohenstein, Schwester des Grafen Wilhelm
Martin Graf v. Hohenstein, Herr zu Schwedt u. Vierraden u. zu Woltersdorf u. Niederlandin, Herrenmeister des Johanniterordens
Sibilla Fräulein v. Hohenstein, Pröpstin zu Quedlinburg, Schwester des Grafen Wilhelm
Wilhelm Graf v. Hohenstein, Herr zu Schwedt u. Vierraden (u. zu Sternhagen, Berkholz u. Niederlandin), Landvogt im Uckerland
Jurgen v. Hohenstein

Die v. **Holtzendorff** zu Jagow, Schönwerder u. Malchow
Achim v. Holtzendorff zu Zernickow (u. Fergitz)
Achim v. Holtzendorff der Junge zu Strehlow, (Sohn Jurgens)
Andreas v. Holtzendorff zu Jagow
(Anna v. Holtzendorff, Gemahlin Valtins v. Ahlim zu Ringenwalde)
Anthonius v. Holtzendorff zu Jagow, Kutzerow¹⁾, Schönwerder, (Dargersdorf, Göritz) u. Malchow
(Asmus v. Holtzendorff zu Jagow)
(Bertram v. Holtzendorff zu Holzendorf, Sohn Werners daselbst)
Bertram v. Holtzendorff zu Jagow, Kutzerow u. Schönwerder, (Sohn des Claus des Alten)
Caspar v. Holtzendorff (zu Fergitz)
Christof v. Holtzendorff (zu Fergitz)
Claus v. Holtzendorff zu Jagow, Kutzerow u. Schönwerder (u. Holzendorf, Sohn des Claus des Alten)
(Claus v. Holtzendorff zu Vietmannsdorf u. Dargersdorf, Sohn Georgs zu Jagow u. Zernickow)
Dorothea v. Holtzendorff, letzte Klosterjungfrau zu Prenzlau
Ebel v. Holtzendorff zu Jagow, Kutzerow u. Schönwerder
(Ernst v. Holtzendorff zu Fergitz)
Franz v. Holtzendorff zu Jagow, (Fergitz, Schönwerder u. Malchow), Bruder des Zabel u. Anthonius²⁾
(Fritz v. Holtzendorff zu Holzendorf)
Gerickes v. Holtzendorff Söhne zu Malchow
Hans v. Holtzendorff zu Strehlow (u. Pinnow, Bruder des Lorenz zu Nechlin)
Hans v. Holtzendorff zu Zernickow, Holzendorf (u. Fergitz, Bruder Bertrams zu Holzendorf)
Hans' v. Holtzendorff Sohn, [wahrscheinlich Joachim der Ältere zu Dargersdorf]
(Heinrich v. Holtzendorff zu Strehlow u. Nechlin)
Jacob v. Holtzendorff zu Jagow, Kutzerow, (Schönwerder u. Trebenow)
Jacob v. Holtzendorff „der ander“
Jancke v. Holtzendorff zu Fergitz
Joachim v. Holtzendorff der Ältere zu Dargersdorf u. Vietmannsdorf, (Bruder der Anna)
Joachim v. Holtzendorff zu Dargersdorf u. Vietmannsdorf, Sohn des vorigen
Joachim (Baltzer) v. Holtzendorff zu Jagow

¹⁾ in den Quellen erscheint der Ort als „Kutzerocke“ oder „Kutzerogge“.

²⁾ Somit ist in Wicharts v. Holtzendorff Familiengeschichte die Stammtafel II unvollständig, da wenig Anlaß besteht, die herangezogene Urschrift — G. St.-A. Rep. 54 Nr. 4 fasc. 5, ein Rechnungsbuch in Form der üblichen Schmalhefte — für nicht glaubwürdig zu halten.

Jurge v. Holtzendorff zu Zernickow, Jagow, (Strehlow, Nechlin u. Schönwerder)
Kuno [„Chune“] v. Holtzendorff zu Zernickow
Lorenz v. Holtzendorff zu Nechlin
(Margaretha v. Holtzendorff, Gemahlin Joachims des Älteren zu Vietmannsdorf, geb. v. Ahlim)
(Martin v. Holtzendorff zu Jagow u. Tornow)
Mattis v. Holtzendorff zu Fergitz
Merten v. Holtzendorff zu Holzendorf
Stephan v. Holtzendorff
Wolf v. Holtzendorff zu Kutzerow, Jagow u. Schönwerder
Zabel v. Holtzendorff zu Kutzerow, Jagow u. Schönwerder

Hermann v. **Hufe** zu Rossow

Bork v. **Kerkow** zu Gollmitz (u. Zollchow)
Caspar v. Kerkow
Christian v. Kerkow zu Gollmitz
Hans v. Kerkow zu Parmen
Jasper v. Kerkow zu Parmen
Joachim v. Kerkow (zu Gollmitz)
Jurgen v. Kerkow zu Parmen
Kersten v. Kerkow
Liborius v. Kerkow zu Gollmitz (u. Zollchow)

Jörg v. **Kettelhake** zu Strehlow u. Brietzig [= „Brietzke“, „Breetsch“]
Otto v. Kettelhake zu Strehlow u. Brietzig

Achim v. **Klützw**¹⁾ zu Dedelow
Liborius v. Klützw zu Dedelow
Otto v. Klützw zu Dedelow²⁾
Ursula v. Klützw, spätere Gemahlin Ottos v. Blankenburg

Caspar v. **Köckeritz**³⁾, zeitweilig Verwalter des Kammerguts Chorin

Ebel v. **Kule** zu Basedow, Dochow u. Wilhelmshof

Melchior v. **Küssow**⁴⁾

(Henning v. **Lebbin** zu Strasburg)⁵⁾

Die v. **Lindstedt** zu Bröllin u. Schmarsow
Christoph v. Lindstedt zu Damerow
Elisabeth v. Lindstedt, Tochter Georgs
Georg v. Lindstedt, der erste Hauptmann zu Gramzow u. zu Potzlow u. Seehausen
Henning v. Lindstedt
Henning v. Lindstedt der Jüngere
Jacob v. Lindstedt zu Schmarsow

¹⁾ Die v. Klot (Erdmann u. Joachim) zu „Lunow“ (wie auch in G. St.-A. Rep. 20 C 5 fol. 17 v zu lesen) sind nicht zur Uckermark zu rechnen. W. Friedensburg bezeichnet es vielmehr richtig (I, S. 365) als „Linow bei Brandenburg“. Hingegen unterläuft L. v. Ledebur I, S. 443, das Versehen, den Ort als Lunow im Angermünder Kreise anzusetzen. Vielleicht trug die geläufige Schreibung der Klützw als „Klotze“ in den Archivalien aus dem 16. Jahrhundert zu der Verwechslung bei.

²⁾ erscheint öfters als „Degelow“.

³⁾ Joachim v. Kusecke zu Dannenwalde war nicht uckermärkischer Adliger, worüber W. Friedensburg, I, S. 856, unschlüssig ist.

⁴⁾ fast alle seine Besitzungen befanden sich in Pommern.

⁵⁾ hatte seine Hauptbesitzungen im angrenzenden Pommern u. Mecklenburg.

Jacobs v. Lindstedt Witwe zu Schmarsow, geb. v. Arensberg
Jacob v. Lindstedt zu Altwigshagen¹⁾
Joachim v. Lindstedt zu Bröllin
Mor v. Lindstedt

Asmus v. **Muckerwitz** zu [Alt-]Torgelow²⁾ u. Brietzig
Bernd v. Muckerwitz zu [Alt-]Torgelow u. Groß-Luckow

Die v. **Ramin** zu Carmsow, Brüssow, (Cunow u. Schenkenberg)
(Busso v. Ramin zu Brüssow)
Christoph v. Ramin zu Brüssow
Claus v. Ramin zu Brüssow
Eherat [= „Erhartt“] v. Ramin, Gemahlin Wilhelms v. Fronhofer³⁾, des
Claus selig nachgelassene Tochter
Friedrich v. Ramin zu Carmsow
Jacob v. Ramin zu Carmsow
Zabel v. Ramin zu Brüssow

Anna v. **Raven** zu Groß-Luckow, (später vermählt mit Peter v. Trampe
zu Stettin)
Caspar v. Raven zu Groß-Luckow
(Christian v. Raven zu Groß-Luckow u. Damerow)
(Heinrich v. Raven zu Wismar u. Bergholz)
Reimer v. Raven zu Groß-Luckow
Werner v. Raven⁴⁾ zu Groß-Luckow, (Wismar, Bergholz u. Damerow)

Die v. **Rieben** zu Galenbeck⁵⁾ (Lauenhagen, Neuensund u. Zollchow)
Georg v. Rieben zu Schönhausen, Galenbeck u. Neuensund
Hasse v. Rieben zu Schönhausen, Galenbeck u. Neuensund
Heinrich v. Rieben zu Schönhausen, Neuensund u. Galenbeck
Jacob v. Rieben zu Schönhausen, Galenbeck u. Neuensund
Joachim v. Rieben (zu Galenbeck u. Zollchow)
Wolf v. Rieben zu Zollchow (u. Galenbeck)

Anna v. d. **Schulenburg**, Witwe Reicharts zu Löcknitz⁶⁾, geb. v. Alvens-
leben
(Anna v. d. Schulenburg zu Löcknitz, spätere erste Gemahlin Curts v. Arnim
zu Boitzenburg)
(Anna v. d. Schulenburg, Gemahlin Jacobs, geb. v. Polensky)
Anton v. d. Schulenburg zu Löcknitz
Elisabeth v. d. Schulenburg, zweite Gemahlin Joachims, (geb. v. Dage-
förden)
Elisabeth v. d. Schulenburg, (unvermählte Tochter Joachims)
Jacob v. d. Schulenburg zu (Löcknitz u.) Schmölln

¹⁾ in Pommern. Dieser J. v. L. ist von dem vorigen zu scheiden. Denn beide erscheinen in einer Liste (G. St.-A. Rep. 54 Nr. 4 fasc. 5); ein Versehen des Schreibers liegt dort nicht vor, da beide J. v. L. mit verschiedenen Steuerquoten aufgeführt sind.

²⁾ in Pommern. Über die fragliche Besitzgerechtigkeit der Muckerwitz im Brandenburgischen vgl. bes. G. St.-A. Rep. 48 Nr. 17 a.

³⁾ die Behauptung, daß sie mit Wilhelm v. Fronhofer vermählt war, läßt sich durch eine Randbemerkung (etwas späteren Datums als der Text) zu St. A. C 45 Nr. 2 fol. 125 stützen.

⁴⁾ Jacob v. Retzdorf besaß nach Fidicin, Territorien IV, S. 217, Anteile an dem uckermärkischen Heinersdorf. Es scheint jedoch ziemlich sicher, da J. v. R. niemals in den Archivalien als uckermärkischer Adliger bezeichnet ist, daß es sich bei jenem im Lehnkopiar 10 Nr. 43 genannten Heinersdorf vielmehr um das in der Prignitz gelegene Heinrichsdorf handelt. Die Variante der Schreibung des Orts bietet durchaus keinen Anlaß zum Zweifel.

⁵⁾ im Mecklenburgischen.

⁶⁾ bei der Kreiseinteilung der Uckermark an Pommern gekommen.

Joachim v. d. Schulenburg zu Löcknitz, Penkun, (Schmölln, Lübbenau u. Lieberose)

(Maria v. d. Schulenburg, unvermählte Tochter Joachims)

(Matthäus v. d. Schulenburg zu Löcknitz u. Penkun)

Richard [= „Reichart“] v. d. Schulenburg zu Löcknitz, (Sohn des 1519 † Werner)

Richard v. d. Schulenburg zu Löcknitz u. Penkun, Sohn Joachims

Sophie v. d. Schulenburg, erste Gemahlin Joachims, geb. v. Veltheim

Sophie v. d. Schulenburg zu Löcknitz, spätere Gemahlin Bernds v. Arnim zu Boitzenburg

Anna v. **Sparr**, Gemahlin, später Witwe des Franz, (geb. v. Bredow)

Baltzer v. Sparr zu Greiffenberg

Franz v. Sparr zu Greiffenberg u. Kerkow, Amtmann zu Neustadt

Liborius v. Sparr zu Greiffenberg u. Wilmersdorf

(Liborius' v. Sparr Söhne zu Greiffenberg, Günterberg, Wilmersdorf, Steinhöfel u. Peetzig)

Otto v. Sparr zu Greiffenberg u. Günterberg

Valtin v. Sparr zu Greiffenberg

Die v. **Spernwalde** zu Boitzenburg

Achim v. Spernwalde

Asmus v. Spernwalde

Christof v. Spernwalde zu Gollmitz

Georg v. Spernwalde der Ältere zu Boitzenburg

Georg v. Spernwalde der Jüngere zu Boitzenburg, Sohn des Achim

Joachim v. Spernwalde zu Gollmitz

Heinrich v. **Stechow**, erbgewesen zu Ferchesar im Havelland, zu Berkholz u. Schwedt, Hauptmann in Vierraden, im Dienst des Grafen Martin v. Hohenstein

Balzer v. **Stegelitz** zu Criewen

(Christof v. Stegelitz zu Criewen)

Friedrich v. Stegelitz zu Lützlow

Friederich v. Stegelitz zu Criewen

Gertrud v. Stegelitz, Gemahlin des Liborius v. Kerkow zu Gollmitz

Henning v. Stegelitz zu Criewen

Viviens v. Stegelitz zu Criewen

Hans v. **Stotz** zu Felchow

Bernd v. **Stülpnagel**

Christof v. Stülpnagel

Wolf[gang] v. Stülpnagel zu Taschenberg

Joachim v. **Sydow** zu Woltersdorf¹⁾ u. Schönow

Mattis v. Sydow zu Woltersdorf u. Baumgarten (u. Schönow)

Melchior v. Sydow zu Baumgarten²⁾

1) in Vorpommern. Auch der Stammsitz seines Bruders Mattis befand sich in Woltersdorf, dicht an der Grenze des Stolpirischen Ländchens, unweit Zichow. Wie viele sonst besaß auch er Güter im benachbarten Territorium, der Kurmark. Beachtenswert ist hier nur die erhebliche Entfernung der Nebengüter von den Hauptbesitzungen. So ist Baumgarten, das W. Friedensburg mit Unrecht eher in der Mittel- als Uckermark finden will (s. II, S. 823), von Woltersdorf etwa 26 km (Luftlinie) entfernt. Das Bestreben einer Gebietsabrundung wird hier eigens rege eingesetzt haben. In der Tat tauschte Mattis v. Sydow 1545 seinen Anteil an Baumgarten gegen Cunow in Pommern (s. G. St.-A. Rep. 22 Nr. 245), ca. 5½ km von Woltersdorf, an Friedr. v. Ramin ein.

2) Ob auch Heinrich u. sein Sohn Hans v. Sydow zu Woltersdorf u. Blumberg Ländereien im Uckermärkischen besaßen, hat sich nicht sicher feststellen lassen.

Adam v. **Trotte**, Hofmarschall, Verwalter von Zehdenick, Badingen und
Himmelpfort, Pfandinhaber von Röddelin
Adam v. Trotte der Jüngere zu Zehdenick, Badingen u. Himmelpfort, Sohn
des vorigen
Anna v. Trotte, Tochter Adams des Älteren, spätere Gemahlin Caspars
v. Arnim zu Ziesar
Botho v. Trotte zu Himmelpfort
Georg v. Trotte
Lucia v. Trotte, Gemahlin Adams des Jüngeren, geb. v. d. Schulenburg

Die v. **Wagenschütz**
Achim v. Wagenschütz

Asmus v. **Wendthof**

Eckert v. **Wichmannsdorf**
Friedrich v. Wichmannsdorf zu Felchow
Gysu [= Giese] v. Wichmannsdorf zu Felchow
Hans v. Wichmannsdorf zu Hohenlandin
Joachim v. Wichmannsdorf zu Hohenlandin
Rodinger v. Wichmannsdorf

Anna v. **Winterfeldt**, letzte Domina des Sabinenklosters zu Prenzlau
Ipolita v. Winterfeld, eine der letzten Konventualinnen desselben Klosters

Asmus v. **Wustrow** zu Criewen
Valtin v. Wustrow zu Schönermark¹⁾

Achim v. **Zerrentin** zu Baumgarten

¹⁾ im Stolpirischen Ländchen.

Inhalt

der hier nicht zum Abdruck gelangten beiden ersten Kapitel:

1. Kapitel: Zustände und Vorgänge innerhalb der familiären Grenzen des Adels:

Die grundlegenden Wandlungen im Geistigen, Religiösen, Politisch-Juristischen, Materiell-Ökonomischen während des 16. Jahrhunderts und der uckermärkische Adel — Daß Äußere der uckermärkischen Adelssitze, deren Bestand und Veränderungen zur Zeit Joachims II. — Das Innere dieser Adelssitze, ihre Ausstattung, wie alles so dies unter Zugrundelegung des verfügbaren archivalischen Materials auch auf kulturhistorisch Beachtliches hin untersucht — Das tägliche Leben auf den Ritterschlössern — Die Trachten des uckermärkischen Adels im 16. Jahrhundert und deren Wandel — Die üblichen Ansätze und der durchschnittliche Aufbau der Erziehung und Bildung dieses Adels, die Ausbildung des späteren Landjunkers, Kriegers, Theologen, Gelehrten — Der uckermärkische Adel an deutschen und außerdeutschen Universitäten im 16. Jahrhundert — Das durchschnittliche geistige Niveau dieses Adels — Die religiöse Haltung desselben und die Reformation — Die uckermärkischen Säkularisationen und der Adel — Die Stammeseigentümlichkeiten bei den Uckermärkern des 16. Jahrhunderts.

2. Kapitel: Die Geschlechtsgenossen und einzelnen Geschlechter unter sich:

Die wirtschaftlich-finanziellen Existenzgrundlagen, die im Volkstum begründete Wesensart und die territorial-ständische Lage des uckermärkischen Adels im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts und der Einfluß dieser Momente auf die soziale Struktur dieses Adels — Die soziale Haltung der Adligen im einzelnen, zunächst der Geschlechtsettern untereinander: bei Vormundschaften, Bürgerschaften, Geld- und Ländereiaufteilungen, Schlichtungen, bei gemeinsamen Aufgaben für beieinander angesessene Vettern, ferner bei Erbeinigungen, lehnsrechtlichen Maßnahmen, bei Besitzstreitigkeiten, Gewalttätig-

keiten einzelner — Die Beziehungen verschiedener Geschlechter zueinander: Die Schichtung der ritterschaftlichen Geschlechtsverbände in der Uckermark im 16. Jahrhundert; harmonisches Einvernehmen der Geschlechter untereinander, sich äußernd in Heiratschlüssen, gegenseitiger Hilfsbereitschaft bei Ausstattung- und Mitgiftregelungen, Vormundschaften, Leibgedingeeinweisungen; gegenseitig nicht wesentlich persönliches, mehr sachlich-zweckgerichtetes Verhältnis zwischen den Geschlechtern bei Erbschaftregelungen, gemeinsamer Durchkämpfung der den gesamten landschaftlich oder selbst territorial zusammengeschlossenen Adel berührenden Interessen gegen außenstehende Einzelgewalten und Interessengruppen, weiter bei Schlichtungen, Besitzteilungen, Anwartschaften, Gebietsabrundungen, schließlich bei rein pekuniären Aufgaben; das gegnerische Verhalten zwischen den Geschlechtern infolge pekuniärer Überlastung, unklarer Grenzen, strittiger Gerechtigkeiten, roher Übergriffe einzelner.

Quellen und Literatur*)

I. Quellen

- Archivalien aus dem G. St.-A.
" aus dem St. A.
" aus der Hss.-Abteilung der Pr. Stb.
" aus uckermärkischen Hausarchiven.
" aus uckermärkischen Stadtarchiven.
Das Geschlecht von Arnim, 1. Teil: Urkundenbuch, hg. von E. Devrient, Lpz. 1914.
C. v. Eickstedt: Beiträge zu einem neuen Landbuch der Marken Brandenburg, Magdeb. 1840.
C. v. Eickstedt: Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechts der v. Eickstedt, Bln. 1838.
W. Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II. in V.V.G.M.Br., 2 Bde., Münch. 1913/16.
E. Friedlaender: Ältere Universitäts-Matrikeln I: Universität Frankfurt a. d. O., Bd. 1, Lpz. 1887.
E. Friedlaender: Ältere Universitäts-Matrikeln II: Universität Greifswald, Bd. 1, Lpz. 1893.
Götze: Die märkischen Studenten auf der Universität Wittenberg 1502/1560 in M. F. Bd. 14, Bln. 1878.

*) A b k ü r z u n g e n :

- A. U. G.-V.: Arbeiten des Uckermärkischen Museums- u. Geschichtsvereins.
Bt. St.: Baltische Studien.
F. B. P. G.: Forschungen zur Brandenburgischen u. Preußischen Geschichte.
G. St.-A.: Geheimes Staatsarchiv zu Berlin-Dahlem.
Hs.: Handschrift; Hss.: Handschriften.
H. Z.: Historische Zeitschrift.
Jb. B. K.-G.: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte.
Jb. Ges. V. V.: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reich.
Mb. Jb.: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte u. Altertumskunde.
M. F.: Märkische Forschungen.
Mtb. Ges. Pm. G.: Monatsblätter, hg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte u. Altertumskunde.
M. U. G.-V.: Mitteilungen des Uckermärkischen Museums- u. Geschichtsvereins.
N. F.: Neue Folge.
Pr. Stb.: Preußische Staatsbibliothek zu Berlin.
S.-B.: Sitzungsberichte.
St. A.: Archiv der Brandenburgischen Provinzialverwaltung (Märkisches Ständearchiv) zu Berlin, Matthäi-Kirch-Straße.
V. V. G. M. Br.: Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.
Z. K.-G.: Zeitschrift für Kirchengeschichte.
Z. P. G. L.: Zeitschrift für Preußische Geschichte u. Landeskunde.

- P. Hafftitius: *Microchronicon Marchicum* in Hss.-Abtlg. der Pr. Stb.: Ms. boruss. fol. 24.
- A. Hofmeister: *Die Matrikel der Universität Rostock*, Bd. 2, Rostock 1891.
- Th. Kantzow: *Chronik von Pommern*, hg. von G. Gaebel, 2 Bde., Stett. 1897/98.
- G. C. Knod: *Deutsche Studenten in Bologna (1289—1562)*, Bln. 1899.
- G. W. v. Raumer: *Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus*, 2 Bde., Bln. 1831/33.
- A. F. Riedel: *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, 1. Hauptteil (A), 2. Hauptteil (B), 3. Hauptteil (C), Bln. 1838/65.
- G. Winter: *Die märkischen Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüte 1540—1550* in Z.P.G.L., Bd. 19 u. 20, Bln. 1882/83.

II. Literatur *)

- G. Abb: *Geschichte des Klosters Chorin* im Jb. B. K.-G., Jg. 1911.
- v. Arnim, das Geschlecht; hg. im Auftrag des v. Arnimschen Familienvorstandes, 3. Teile = 4 Bde., Lpz. 1914/24.
- G. v. Arnim-Criewen: *Beiträge zur Geschichte des v. Arnim'schen Geschlecht's*, 1. Teil (nur dieser erschienen) Bln. 1883.
- G. v. Arnim-Criewen: *Das Kloster Gramzow* in: M. U. G.-V. Bd. I, Heft 2, Prenzlau 1902, S. 59 ff.
- G. v. Arnim-Criewen: *Ein Beitrag zur Lebensweise der Vornehmen im 16. Jahrhundert* in: M. U. G.-V. Bd. I, Heft 2, Prenzl. 1902, S. 65 f.
- G. v. Arnim-Criewen: *Über die Vogteien der Uckermark* in F. B. P. G. I, S. 409 ff. und in M. U. G.-V. Bd. I, Heft 1, Prenzl. 1901, S. 24 ff.
- H. Beckmann: *Retzin an der Randow, die Geschichte eines brandenburgisch-pommerschen Dorfes*, Stettin 1919.
- J. C. Beckmann: *Beschreibung des ritterlichen Johanniter-Ordens*, Frankfurt a. d. O. 1726.
- J. J. Bellermann: *Neustadt-Eberswalde*, Bln. 1829 (wichtig auch für die uckermärkische Geschichte wegen des darin enthaltenen Verzeichnisses von Urkunden, die z. T. sich nicht mehr im Eberswalder Stadtarchiv befinden).
- G. v. Below: *Territorium und Stadt, Aufsätze zur dt. Verfassungs-, Verwaltungs- u. Wirtschaftsgeschichte*, 1. Aufl., Münch. u. Lpz. 1900.
- E. Bracht: *Ständische Verhandlungen in der Kurmark unter Joachim Friedrich*, phil. Dissertation, Bln. 1895; vgl. F. B. P. G. IX, S. 628.
- A. F. v. Buch: *Geschichte des adligen Geschlechts der v. Buch in der Mark u. im Mecklenburgischen*, Prenzl. 1784.
- K. T. v. Buttlar: *Der Kampf Joachims I. von Brandenburg gegen den Adel seines Landes*, Dresden 1889.
- K. T. v. Buttlar: *Hofordnungen des 16. Jahrhunderts* in F. B. P. G. IX, S. 590.
- K. T. v. Buttlar: *Das tägliche Leben an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts* in Z. f. Kulturg., Bd. IV, 4. Folge, Weimar 1897.
- E. Clausnitzer: *Die märkischen Stände unter Johann Sigismund*, phil. Dissertation, Lpz. 1895; vgl. F. B. P. G. IX, S. 628 f.
- J. F. Danneil: *Das Geschlecht der v. d. Schulenburg*, 2 Bde., Salzwedel 1847.
- E. Dobbert: *Geschichte der uckermärkischen Hauptstadt Prenzlau*, Prenzlau 1914.
- A. Luschin v. Ebengreuth: *Die Anfänge der Landstände* in H. Z. 78, 1897.
- C. A. L. v. Eickstedt: *Familienbuch des dynastischen Geschlechts der v. Eickstedt*, Ratibor 1860.
- L. Erhardt: *Über die Korrespondenz Joachims II. mit Johann v. Cüstrin 1547, betreffend den Gegensatz zu Pommern* in F. B. P. G. XIV, S.-B. 24.
- E. Fidicin: *Die Territorien der Mark Brandenburg*, Bd. IV: Uckermark, Bln. 1864.

*) Hier ist nur die speziellere und die häufiger herangezogene Literatur berücksichtigt.

- F. Großmann: Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert, Lpz. 1890, vgl. F. B. P. G. III, S. 635 f.
- C. W. Grundmann: Versuch einer Ucker-Märckischen Adels-Historie, 1. Teil (nur dieser erschienen), Prenzlau 1744.
- Haehnel: Chronik der Marien-Kirchengemeinde zu Angermünde, Angermünde 1912.
- F. Hartung: Der deutsche Territorialstaat des 16. u. 17. Jahrhunderts nach den fürstlichen Testamenten in Dt. G.-Blätter, 1912.
- M. Haß: Das brandenburgische Zollwesen im 16. Jahrhundert in Jb. Ges. V. V. XXVII⁴, 1903.
- M. Haß: Die Hofbeamten u. der Hofadel in der Mark Brdbg. unter Joachim II. in F. B. P. G. XXIII, S.-B. 16.
- M. Haß: Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts in V. V. G. M. Br., Münch. 1913.
- M. Haß: Die landständische Verfassung u. Verwaltung in der Kurmark Brdbg. während der Regierung des Kurfürsten Johann Georg, phil. Dissertation, Bln. 1905.
- C. Hegel: Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555, Rostock 1856.
- V. Herold: Zur ersten lutherischen Kirchenvisitation in der Mark Brdbg. 1540—1545, 3. Teil in Jb. B. K.-G. 1927.
- R. Heuer u. B. Mätzke: Die Uckermark, ein Heimatbuch, Prenzl. 1926.
- O. Hintze: Die brandenburgischen Kurfürsten des 16. Jahrhunderts u. die Beteiligung von Räten u. Ständen an der Regierung in F. B. P. G. XIX, S.-B. 11.
- O. Hintze: Hof- u. Landesverwaltung in der Mark Brdbg. unter Joachim II. im Hohenzollern-Jahrbuch 10. Jg., 1906.
- O. Hintze: Die Kreiskommissarien in der Uckermark in F. B. P. G. XXVIII, S.-B. 17.
- F. Holtze: Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, 4 Bde., Bln. 1904.
- F. Holtze: Die Verwendung der Lehnstrafen seit Joachim II. in F. B. P. G. III, S. 628.
- W. v. Holtzendorff: Die Holtzendorff in der Mark Brdbg. u. Chur-Sachsen, Bln. 1876.
- L. Ihlenfeldt: Chronik der Stadt Angermünde, Angermünde 1893.
- S. Isaacsohn: Die Finanzen Joachims II. u. das ständische Kreditwerk in Z. P. G. L. 16. Jg., Bln. 1879.
- S. Isaacsohn: Geschichte des preußischen Beamtentums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, Bd. 1, Bln. 1874.
- E. D. M. Kirchner: Das Cisterzienser-Nonnenkloster zum heiligen Kreuz in Zehdenick in M. F. V, S. 109 ff.
- E. D. M. Kirchner: Das Cisterzienser-Mönchkloster Himmelpforte in M. F. VI, S. 1 ff.
- E. D. M. Kirchner: Das Schloß Boytzenburg u. seine Besitzer, Bln. 1860.
- K. F. Klöden: Die ehemalige große Heide Werbellin in M. F. III, S. 152 f.
- F. J. Kühns: Geschichte der Gerichtsverfassung u. des Prozesses in der Mark Brdbg. vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts, 2 Bde., Bln. 1865/67.
- Kunstdenkmäler der Provinz Brdbg., hg. vom brdbg. Provinzialverbande, historischer Teil bearbeitet von W. Spatz u. W. Hoppe; Bd. III Teil 1: Kreis Prenzlau, Bln. 1921; Bd. III Teil 3: Kr. Angermünde, Heft 2: die Stadt Angermünde, Heft 3: Kloster Chorin, Bln. 1927, Heft 4 u. 5: Greiffenberg usw. u. Oderberg usw., Bln. 1929.
- L. v. Ledebur: Adelslexicon der preußischen Monarchie, 3 Bde., Bln. 1855.
- M. Liebegott: Der brdbg. Landvogt bis zum 16. Jahrhundert, Halle 1906.
- W. Lippert: Geschichte der Stadt Strasburg in der Uckermark, Prenzlau 1920, in A. U. G.-V. Heft 6.
- C. F. F. Lösener: Chronik der Kreisstadt Neu-Angermünde, Schwedt 1846.
- F. L. v. Medem: Geschichte der Stadt Schwedt u. des Schlosses Vierraden in Bt. St. IV Heft 2, 100 ff., Stett. 1837.

- P. Menschell: Geschichte der Stadt u. des Schlosses Vierraden in A. U. G.-V., Heft 10, 1929.
- L. Mollwo: Markgraf Hans v. Küstrin, Lpz. 1926.
- G. A. v. Mülverstedt: Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brdbg., Bln. 1858.
- K. Nagel: Gerswalde, Gerswalde 1922.
- K. Nagel: Gerswalde in M. U. G.-V. Bd. VI, Heft 4, Prenzlau 1918.
- K. Nagel: Quellen u. Hauptprobleme der uckermärkischen Kirchengeschichte in M. U. G.-V. Bd. VIII, Heft 2, Prenzlau 1929.
- Th. Odebrecht: Die Verhältnisse des märkischen Adels im 16. u. 17. Jahrhundert in M. F. II, S. 338 f.
- R. Ohle: Die Hexen in u. um Prenzlau in M. U. G.-V. Bd. IV, Heft 1, Prenzl. 1908.
- C. Petersen: Über den kurmärkischen Adel im 17. Jahrhundert, phil. Dissertation, Bln. 1911; die dort nicht abgedruckten Kapitel sind unter dem Titel: Beiträge zur Kenntnis des kurm. Adels im 17. Jahrhundert im 39. Jahresbericht des Alt. V. f. vaterl. G., Magdeb. 1912 veröffentlicht.
- H. Philipp: Die Geschichte der Stadt Templin, Templin 1925.
- J. M. de la Pierre: Geschichte der Uckermark, Prenzl. 1847.
- F. Priebatsch: Die Hohenzollern und der Adel der Mark in H. Z. 88², 1902.
- F. P. v. Probst: Die Stadt u. Herrschaft Schwedt, ein histor. Beitrag, Schwedt 1834.
- H. Rachel: Wirtschaftliche Grundlagen der Städte u. die städtischen Beziehungen des grundbesitzenden Adels im 16. Jahrhundert in F. B. P. G. XXIII, S.-B. 19.
- G. W. v. Raumer: Die Landeshoheit der Kurfürsten v. Brdbg. über die Grafen v. Lindow-Ruppin u. die Grafen v. Hohenstein-Vierraden in M. F. II, S. 210 ff.
- G. W. v. Raumer: Die Steuerverfassung der Mark Brdbg. zur Zeit Kurfürst Joachims II. in M. F. IV, S. 321 ff.
- W. Reinhold: Chronik der Stadt Prenzlau, Prenzl. 1839.
- A. v. Schlippenbach: Die Entstehung u. Entwicklung des deutschen Adels in A. U. G.-V. Heft 5, Prenzl. 1900 (nur der Vollständigkeit halber genannt!).
- A. v. Schlippenbach: Zwei Fehdebriefe Prenzlauer Bürger an die v. Arnim in M. U. G.-V. Bd. I, Heft 3, Prenzl. 1902.
- G. Schmoller: Die Epochen der preußischen Finanzpolitik in Jb. Ges. V. V., 1. Jg., 1877.
- G. Schmoller: Die Handelssperre zwischen Brdbg. u. Pommern im Jahre 1562 in Z. P. G. L. Bd. XIX, S. 197 ff.
- G. Schmoller: Der Oderhandel in der Mark Brdbg. in M. F. XVIII, S. 321 f.
- W. Schotte: Fürstentum u. Stände in der Mark Brdbg. unter der Regierung Joachims I. in V. V. G. M. Br., Lpz. 1911.
- Schwartz: Die Fehde der Stadt Prenzlau mit Andreas Bodin, 1546—49, in M. U. G.-V. Bd. VI, Heft 2, Prenzl. 1916.
- Schwartz: Das Prenzlauer Mühlenwesen vom Mittelalter bis zur Neuzeit in A. U. G.-V., Heft 8, Prenzl. 1923.
- Schwartz: Uckermärkische Kulturbilder aus dem 16. Jahrhundert in M. U. G.-V. Bd. IV, Heft 4, Prenzl. 1911.
- P. Schwartz: Beiträge zur Kirchengeschichte brandenburgischer Städte, 1.: Prenzlau in Jb. B. K.-G., Jg. 1911.
- J. S. Seckt: Versuch einer Geschichte der uckermärkischen Hauptstadt Prenzlau, 2 Teile, Prenzl. 1785.
- W. v. Sommerfeld: Beiträge zur Verfassungs- u. Ständegeschichte der Mark Brdbg. im Mittelalter (nur 1. Teil erschienen) in V. V. G. M. Br., Lpz. 1904.
- H. Spangenberg: Hof- u. Centralverwaltung der Mark Brdbg. im Mittelalter in V. V. G. M. Br., Lpz. 1908.
- J. J. Steinbrück: Historisch-genealogische Nachricht von dem angesehenen Geschlechte derer v. Eickstedt, Stett. 1801.

- P. Steinmann: Finanz-, Verwaltungs-, Wirtschafts- u. Regierungspolitik der mecklenburgischen Herzöge im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit in Mb. Jb., 86. Jg., Schwerin 1922.
- P. Steinmüller: Einführung der Reformation in die Kurmark Brdgb. durch Joachim II. in Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 76, Halle 1903.
- A. Stölzel: Brdgb.-Preußens Rechtsverwaltung u. Rechtsverfassung, 2 Bde., Bln. 1888.
- A. Stölzel: 15 Vorträge aus der brdgb.-preußischen Rechts- u. Staatsgeschichte, Bln. 1889.
- H. v. Sydow: Genealogie der Familie v. Sydow, 1877.
- G. Thomae: Geschichte der Stadt u. Herrschaft Schwedt, Bln. 1873.
- M. Wehrmann: Pommern zur Zeit der beginnenden Reformation in Bt. St. N.F. Bd. XXI, Stett. 1918.
- G. v. Winterfeldt: Schloß Löcknitz, Prenzl. 1909.
- H. Witte: Mecklenburgische Geschichte, Bd. 2, Wismar 1913.
- F. Wolff: Die ungedruckte Beckmannsche Topographie von Angermünde (aus den Jahren 1712/1760) in M. U. G.-V. Bd. VI, Heft 3, Prenzl. 1917.
-